

# KammerReport

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichts-  
bezirk Hamm (Westf.) und der Westfälischen Notarkammer  
– zugleich amtliche Mitteilungen –

## Hamm

K 43036  
72. Jahrgang  
Hamm,  
den 15. Juni 2019

Nr. 3

### Rechtsanwaltskammer

#### Aus dem Inhalt:

##### Aktuell

(RAuN Dr. Ulrich Wessels) 3

##### Kammerversammlung 2019

4

##### Wahl zur Satzungsversammlung

Dritte Wahlbekanntmachung 6

##### Aufsatz

Gehälter und Gehaltszufriedenheit von  
Mitarbeitern in Rechtsanwaltskanzleien (Teil 1)  
(Prof. Dr. Matthias Kilian /  
Wiss. Mit. Christina Esser) 7

##### Berufsrecht und Berufspraxis

beA: Automatisches Verschieben und  
Löschen von Nachrichten ab dem 1.4.2019  
(RA Alfred Gass und  
RAin Dr. Tanja Nitschke, BRAK, Berlin) 11

DAV und BRAK fordern:  
Rechtsanwaltsgebühren regelmäßig anpassen 12

##### Berichte und Hinweise

Fachanwaltsausschuss  
Bau- und Architektenrecht:  
Stellvertretendes Mitglied gesucht! 15

Fachanwaltsausschuss  
Miet- und Wohnungseigentumsrecht:  
Ordentliches Mitglied gesucht! 15

Digitales Dokumentenmanagement in der  
Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer 15

Aktuelle berufs- und  
gebührenrechtliche Rechtsprechung 16

##### Statistik

STAR 2018 – Daten zur wirtschaftlichen  
Lage der Anwälte der Rechtsanwaltskammer  
Hamm 2016 31

Neue Zahlen zur Anwaltschaft:  
mehr Syndici – im Übrigen stabil 34

### Notarkammer

#### Aus dem Inhalt:

Verkündungen 35

Notarkammer aktuell 36

Berufsrecht aktuell 38

Verfahrensrecht 39

Kostenrecht 40

Elektronischer Rechtsverkehr 41

Warnhinweis 42

Auszeichnungen und Ehrungen 42

Aus-, Fort- und Weiterbildung 43

Literatur 47

# Inhalt

## Inhalt

### Rechtsanwaltskammer

#### Aktuell

(RAuN Dr. Ulrich Wessels) 3

**Kammerversammlung 2019** 4

#### Wahl zur Satzungsversammlung

Dritte Wahlbekanntmachung 6

#### Aufsatz

Gehälter und Gehaltszufriedenheit von Mitarbeitern in Rechtsanwaltskanzleien (Teil 1) (Prof. Dr. Matthias Kilian / Wiss. Mit. Christina Esser) 7

#### Berufsrecht und Berufspraxis

beA: Automatisches Verschieben und Löschen von Nachrichten ab dem 1.4.2019 (RA Alfred Gass und RAin Dr. Tanja Nitschke, BRAK, Berlin) 11  
 DAV und BRAK fordern: Rechtsanwaltsgebühren regelmäßig anpassen 12  
 BRAK kritisiert Gesetzentwurf zu Legal Tech 12  
 Beschlüsse der Satzungsversammlung 13  
 Regressansprüche von Rechtsschutzversicherungen gegen den Rechtsanwalt 13  
 Soldan Institut: Anwälte stehen zu ihrer Robe 13

#### Berichte und Hinweise

BRAK-Hauptversammlung in Schweinfurt 14  
 BRAK schreibt Betrieb und Weiterentwicklung des beA aus 14  
 Fachanwaltsausschuss Bau- und Architektenrecht: Stellvertretendes Mitglied gesucht! 15  
 Fachanwaltsausschuss Miet- und Wohnungseigentumsrecht: Ordentliches Mitglied gesucht! 15  
 Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm 15  
 Digitales Dokumentenmanagement in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer 15  
 Geplantes Vergütungsbarometer für den Kammerbezirk Hamm 15  
 Bekanntmachung zu den §§ 850c und 850f ZPO 16

**Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung** 16

#### Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Zwischenprüfung 2019 20  
 Abschlussprüfung Winter 2019 21  
 Neuer Fortbildungslehrgang 22  
 Ausbildungsberater LG-Bezirk Arnsberg 22  
 Mitarbeiterseminare 22

#### Namen und Nachrichten

Personalien aus der Anwaltsgerichtsbarkeit 23

Dr. Gatawis ist neuer Präsident des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen 23

#### Auszeichnungen und Ehrungen

Verleihung der Ehrenmedaille an RAuN a. D. Dr. Peus, Münster, und RA Widder, Bochum 23  
 Anwaltsjubiläen 25  
 Ehrung von Büroangestellten 25

#### Veranstaltungen

Der elektronische Rechtsverkehr – die anwaltliche Tätigkeit im digitalen Zeitalter – Überblick über beA, elektronische Kommunikation mit Gerichten und Haftungsfallen 26  
 Veranstaltungen des DAI 26  
 Veranstaltungen des Bochumer Anwalt- und Notarvereins e. V. 27

#### Literatur

#### Statistik

STAR 2018 – Daten zur wirtschaftlichen Lage der Anwälte der Rechtsanwaltskammer Hamm 2016 31  
 Neue Zahlen zur Anwaltschaft: mehr Syndici – im Übrigen stabil 34

#### Beilage

Fortbildungsprogramm der Rechtsanwaltskammer Hamm  
 Mitarbeiterseminare der Rechtsanwaltskammer Hamm

## Notarkammer

#### Verkündungen

Beitragsordnung der Westfälischen Notarkammer für das Geschäftsjahr 2019 35  
 Änderung der berufsrechtlichen Richtlinien der Westfälischen Notarkammer 35

#### Notarkammer aktuell

Kammerversammlung am 27. März 2019 36  
 Verabschiedung eines Vorstandsmitglied 37  
 Neues Mitglied im Vorstand der Westfälischen Notarkammer 37  
 Ausschreibung von Notarstellen ab dem Jahr 2021 37  
 Relaunch der Homepage der Notarkammer 38

#### Berufsrecht aktuell

§ 26a BNotO – zur gesetzlichen Verschwiegenheit der Sparkassen 38  
 § 26a BNotO – Geschäftskonten der Notarinnen und Notare 38  
 Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ 38  
 Zur Fortbildungspflicht von Notarinnen und Notaren 38

#### Verfahrensrecht

Beglaubigung von Unterschriften unter fremdsprachigen Texten; Apostille-Verfahren 39

Verwendung notariell beglaubigter Dokumente im Ausland 40  
 Inkrafttreten der EU-Apostillen-Verordnung 40

#### Kostenrecht

Kostentragung bei Unterschriftsbeglaubigungen – § 5 ErbbauRG 40  
 Form notarieller Kostenrechnungen 41

#### Elektronischer Rechtsverkehr

Aktivierung der besonderen elektronischen Notarpostfächer im Bezirk der Westfälischen Notarkammer 41

#### Warnhinweis

Betrug mit gefälschten Kostenrechnungen in Handelsregistersachen 42  
 Gefälschte E-Mails vom Deutschen Notarinstitut 42

#### Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren 42

#### Aus-, Fort- und Weiterbildung

Online-Kurse in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer 43  
 Präsenzveranstaltungen 44

#### Literatur

## Stellenmarkt

Berufliche Zusammenarbeit / Bürogemeinschaft 53  
 Stellenangebot 53  
 Stellenangebot Notarfachangestellte 53  
 Stellengesuch 54  
 Sonstiges 54

## Personalien

Wir gedenken der verstorbenen Kolleginnen und Kollegen 55  
 Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt) 55  
 Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken (Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt) 56  
 Abgabe in andere Kammerbezirke 56  
 Löschungen als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt 57  
 Löschungen als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt 57  
 Ernennungen zur Fachanwältin/zum Fachanwalt 57  
 Löschungen als Fachanwältin/Fachanwalt 58  
 Neuzulassungen Notare 58  
 Löschungen als Notar 59  
 Amtssitzverlegungen 59

# Aktuell

## Aktuell

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Amtszeit der 6. **Satzungsversammlung** bei der Bundesrechtsanwaltskammer endet am 30.06.2019. Wie Sie wissen, ist es Aufgabe der Satzungsversammlung, in Ergänzung zu der vom Gesetzgeber erlassenen Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) Regeln der Berufsordnung (BORA) und der Fachanwaltsordnung (FAO) zu erarbeiten und zu beschließen.

Das nahende Ende einer Amtszeit bietet regelmäßig Anlass für einen **Rück- und Ausblick** auf die bewältigten und noch anstehenden Aufgaben. Die Bestandsaufnahme zeigt, dass die Mitglieder der 6. Satzungsversammlung ihrem Regelungsauftrag mit großem Engagement nachgekommen sind und sachlich hervorragende Arbeit geleistet haben. Eingeführt wurden **zwei neue Fachanwaltschaften**, die Fachanwaltschaft für Migrationsrecht und die Fachanwaltschaft für Sportrecht. An diversen Stellen wurden Regelungen der **FAO feinjustiert**, etwa bei den nachzuweisenden besonderen Kenntnissen im Vergaberecht. In § 15 FAO ist nun vorgesehen, dass bei Fortbildung durch **dozierende Veranstaltungsteilnahme** die Vorbereitungszeit in angemessener Weise zu berücksichtigen ist – eine sicherlich sehr sachgerechte Lösung. Zudem hat die Satzungsversammlung die Berufspflicht gem. § 14 BORA (Zustellungen) neu gefasst und die konkretisierenden Satzungsregeln zur **anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht** (§ 2 BORA) umfassend ergänzt, nachdem der Gesetzgeber das Berufsgeheimnis

im Hinblick auf anwaltliches Outsourcing von Dienstleistungen und aufgrund neuer Regeln zum Datenschutz reformierte. Nicht unerwähnt bleiben soll auch die Resolution der Satzungsversammlung zur Konkretisierung der **allgemeinen anwaltlichen Fortbildungspflicht**, auch wenn sie seitens des Gesetzgebers bislang nicht erhört wurde. Die soeben frisch gewählten Mitglieder der siebten Satzungsversammlung, die ich auch an dieser Stelle zu ihrer Berufung sehr herzlich beglückwünschen darf, werden sich sicherlich dieses Themas erneut annehmen.

Leider steht der große Einsatz der Mitglieder der Satzungsversammlung für unseren Berufsstand in einem eklatanten Missverhältnis zu dem Interesse, das die Kolleginnen und Kollegen deren Arbeit auf erste Sicht entgegenbringen. Nur 10,02 % der Wahlberechtigten haben sich an der aktuellen Wahl zur Satzungsversammlung beteiligt. Dies sind deutlich weniger als bei der vorherigen Wahl im Jahr 2015, die noch als schriftliche Wahl durchgeführt worden ist. Da die Anmeldung zum Wahlportal und das Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels vollkommen unproblematisch und ohne jegliche besondere IT-Kenntnis zu bewältigen waren, kann es am Wechsel des Wahlsystems aber nicht liegen. Nicht jeder und nicht jedem scheint bewusst zu sein, dass die Anwaltschaft, auch jenseits der Regelungskreise von BORA und FAO, vor großen Zukunftsaufgaben steht, die nur engagiert und gemeinsam zu bewältigen sind. Zu denken ist z. B. an die dringende **Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts** oder die ebenso überfällige **Anpassung der Anwaltsvergütung** durch ein drittes Kostenrechtsmodernisierungsgesetz. Um diesen Herausforderungen begegnen und unsere Interessen mit starker Stimme in Berlin ver-



treten zu können, benötigen wir, liebe Kolleginnen und Kollegen, Ihre Unterstützung. Nehmen Sie bitte Ihre Chancen, die Ihnen die anwaltliche Selbstverwaltung bietet, um auf die Gestaltung der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unseres Berufs Einfluss nehmen zu können, konsequent wahr!

Die Zukunft macht auch vor der Gestaltung des Kammerreports, den Sie aktuell noch als Heft in Ihren Händen halten, nicht halt. Voraussichtlich ab der Dezember-Ausgabe 2019 erhalten Sie diesen in **digitaler Form** über Ihr besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA). In der **Geschäftsstelle** der Rechtsanwaltskammer hat bereits Ende März ein **digitales Dokumentenmanagement** Einzug gehalten. Eingehende Post wird nun gescannt und das Papier im Regelfall danach vernichtet. Bitte beachten Sie hierzu unseren Hinweis auf Seite 15.

Ihr

*Dr. Wessels*

Dr. Wessels  
Präsident

# Kammerversammlung 2019

## Kammerversammlung 2019

Die ordentliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm fand am 27. März 2019 im Kurhaus Bad Hamm statt. An der Kammerversammlung nahmen 129 Kammermitglieder teil.

### TOP 1. Eröffnung, Begrüßung und Formalien

Präsident Dr. Wessels eröffnete die Veranstaltung um 16:06 Uhr und begrüßte die erschienenen Kolleginnen und Kollegen.

### TOP 2. Bericht des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer

Präsident Dr. Wessels berichtete, die Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammer sei von im Vorjahr 13.711 auf 13.692 Mitglieder gesunken. Stetig wachse allerdings die Frauenquote. Sie habe mittlerweile 32 % erreicht. Auch der Frauenanteil im Kammervorstand habe sich erhöht. Durch die Wahlen im Jahr 2018 sei eine weitere Frau in den Kammervorstand eingetreten, sodass es nun 11 weibliche Vorstandsmitglieder gebe; damit betrage ihre Quote 37 %. Zur Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) berichtete Präsident Dr. Wessels, im Berichtsjahr 2018 seien 230 Anträge auf Zulassung eingegangen, sodass weniger Zulassungsanträge als im Vorjahr zu verzeichnen gewesen seien. Dem gegenüber stehe die Anzahl der Erstreckungsanträge von Syndikusrechtsanwälten, die erheblich zugenommen habe. Der Zuwachs bei den Fachanwälten sei Ausdruck der stärkeren Spezialisierung der Rechtsanwaltschaft. Zum Ausbildungswesen (Rechtsanwaltsfachangestellte) berichtete er, die

Zahlen seien – wenn auch auf hohem Niveau – rückläufig. Während im Vorjahr 782 Ausbildungsverträge neu registriert worden seien, seien es im Berichtsjahr nur 751 Ausbildungsverträge gewesen. Hierin spiegelte sich wider, dass es zunehmend schwierig sei, Auszubildende zu finden.

Zu den Personalien berichtete Präsident Dr. Wessels auch über seine Wahl zum Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer. Im Herbst 2019 stehe sodann das gesamte Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer erneut zur Wahl.

Damit leitete Präsident Dr. Wessels über zu weiteren berufsrechtlichen Themen: Er verwies auf die Kostenrechtsmodernisierung, die sowohl eine lineare als auch eine strukturelle Anpassung vorsehen müsse. BRAK und DAV hätten dem BMJV einen Entwurf vorgelegt, der dort jedoch dilatorisch behandelt worden sei. Dies sei auch darin zum Ausdruck gekommen, dass dieser Entwurf erst spät an die Bundesländer zur Stellungnahme – und dies auch noch ohne Fristsetzung – weitergereicht worden sei. Die BRAK plane Gespräche mit verschiedenen Bundesländern, um eine Kostenrechtsmodernisierung und damit eine Erhöhung der Vergütung der Rechtsanwälte zu erreichen. Die weitere Entwicklung bleibe abzuwarten.

Das anwaltliche Gesellschaftsrecht, so führte Präsident Dr. Wessels weiter aus, sei gegenwärtig Gegenstand umfangreicher Diskussion. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm lehne Fremdkapital als Beteiligungsmöglichkeit ab, unterstütze jedoch die Modernisierung der Gesellschaftsformen. In diesem Zusammenhang müsse auch diskutiert werden, welche Berufsgruppen die Voraussetzungen erfüllen, zukünftig als sozietätsfähige Berufe angesehen zu werden. Dabei seien die BRAK und der DAV unterschiedlicher Auffassung.

Legal Tech, so Präsident Dr. Wessels weiter, sei ebenso eine Herausforderung für die Anwaltschaft wie der Umgang mit der BGH-Rechtsanwaltschaft. Dabei müsse diskutiert werden, ob es zu der BGH-Singularzulassung Alternativmodelle gebe.

Weiteres Vortragsthema von Präsident Dr. Wessels war das besondere elektronische Anwaltspostfach. Er verwies darauf, dass das beA grundsätzlich ordnungsgemäß laufe. Die Beteiligung vieler verschiedener Player mache die Anwendung aber nicht einfach, und auch wenn das beA gegenwärtig funktioniere, müsse es gleichwohl weiterentwickelt werden. Aktuell habe die Bundesrechtsanwaltskammer ein Interessenbekundungsverfahren ausgeschrieben, zu dem mehrere Rückmeldungen vorlägen. Nun müssten Angebotsunterbreitungen abgewartet werden, um einen nahtlosen Übergang zum 01.01.2020 zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang verwies Präsident Dr. Wessels auch auf die Diskussion um die Einrichtung von Kanzleipostfächern. Die BRAK habe ein sog. optionales Modell hierfür entwickelt. Dies werde noch weiter diskutiert.

Präsident Dr. Wessels berichtete im Übrigen von den Tätigkeiten der Rechtsanwaltskammer in Bezug auf die übertragenen Aufgaben zur Geldwäscheaufsicht. Da den Rechtsanwaltskammern die anlasslose Kontrolle von Rechtsanwälten im Hinblick auf Verstöße gegen das GwG obliege, habe die Rechtsanwaltskammer Hamm 2 % ihrer Mitglieder diesbezüglich überprüft. Man habe durch Übersendung eines Fragebogens die Verpflichteteigenschaft im Sinne des GwG ebenso geprüft wie ggfls. die

Vorlage von Risikoanalysen verlangt. Für diese Aufgaben habe der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine weitere Abteilung gegründet, die gegenwärtig pro Jahr rund 300 anlasslose Überprüfungen nach dem GwG vornehme. Den Abschluss des Berichts des Präsidenten bildeten Hinweise zum Datenschutz und zur Schlichtungsstelle der Bundesrechtsanwaltskammer. Dabei berichtete Präsident Dr. Wessels u. a., dass die Bestellung eines eigenen Datenschutzbeauftragten der Anwaltschaft weiter diskutiert werde.

### TOP 3. Aussprache zu TOP 2

Nachfragen oder Anmerkungen seitens der anwesenden Kammermitglieder zu dem Bericht des Präsidenten erfolgten nicht.

### TOP 4. Haushaltsangelegenheiten

#### TOP 4. a. Verwaltungshaushalt

**aa. – cc. Rechnungslegung und Vermögensübersicht 2018, Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2018, Nachtragshaushaltsplan 2019**  
Der Verwaltungshaushalt 2018 und der Nachtragshaushaltsplan 2019 wurden von Schatzmeister Habenstein erläutert. Er verlas den Rechnungsprüfungsbericht der Rechnungsprüfer RA/WP/StB Dr. Hoischen und Dipl.-Rechtspflegerin Lehmköster. RA Erich Eisel, Bochum, beantragte, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen. Die Versammlung erteilte ohne Gegenstimme, bei Enthaltung der Vorstandsmitglieder, dem Vorstand einstimmig Entlastung. Ebenso wurde der Nachtragshaushaltsplan für das Geschäftsjahr 2019 in der vorgelegten Form angenommen.

#### dd. Kammerbeitrag 2020

Ohne Gegenstimme beschloss die Kammerversammlung:  
Der Kammerbeitrag beträgt für das Geschäftsjahr 2020 für jedes Kammermitglied 190,00 €.

#### ee. Haushaltsvoranschlag 2020

Der Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr 2020 wurde in der vorgelegten Form einstimmig angenommen.

#### TOP 4. b. Sonderhaushalt zur Finanzierung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV)

##### aa. – cc. Rechnungslegung und Vermögensübersicht 2018, Entlastung des Vorstands für das Jahr 2018, Nachtragshaushaltsplan 2019

Schatzmeister Habenstein erläuterte den Sonderhaushalt zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV). Der Rechnungsprüfungsbericht von RA/WP/StB Dr. Hoischen und Frau Dipl.-Rechtspflegerin Lehmköster wurde durch ihn verlesen.

RA Erich Eisel, Bochum, beantragte, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Die Versammlung erteilte ohne Gegenstimme, bei Enthaltung der Vorstandsmitglieder, dem Vorstand Entlastung. Ebenso wurde der Nachtragshaushaltsplan in der vorgelegten Form ohne Gegenstimme angenommen.

##### dd. Umlage 2020

Schatzmeister Habenstein führte aus, die Bundesrechtsanwaltskammer werde für das Jahr 2020 voraussichtlich eine ERV-Umlage in Höhe von bis zu 72,00 € beschließen. Daher habe der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm entschieden, der Kammerversammlung einen ERV-Umlagebeitrag in Höhe von 72,00 € vorzuschlagen. Gleichwohl solle nur der Betrag bei den Kammermitgliedern abgefordert werden, der von der Bundesrechtsanwaltskammer tatsächlich angefordert werde.

Ohne Gegenstimme und bei sieben Enthaltungen beschloss die Kammerversammlung sodann:  
Zur Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs wird für das Jahr 2020 von jedem zahlungspflichtigen Kammermitglied eine Umlage von 72,00 € erhoben. Allerdings wird der Umlagebetrag nur in der Höhe abgerufen, in der er von der BRAK tatsächlich angefordert wird.

##### ee. Haushaltsvoranschlag 2020

Der von Schatzmeister Habenstein dargestellte Haushaltsvoranschlag 2020 wurde von der Kammerversammlung ohne Gegenstimme und bei sechs Enthaltungen angenommen.

### TOP 5. Bestellung der Rechnungsprüfer

Die bisherigen Rechnungsprüfer, Dipl.-Rechtspflegerin Karina Lehmköster und RA/WP/StB Dr. Stephan Hoischen, wurden ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung zu Rechnungsprüfern für das Geschäftsjahr 2019 bestellt.

### TOP 6. Verschiedenes

Zu dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ gab es keine Meldungen aus dem Plenum.

Mit einem herzlichen Dank an die erschienenen Kolleginnen und Kollegen beendete Präsident Dr. Wessels um 17:40 Uhr die Kammerversammlung und lud die Teilnehmer zum Vortrag von Adrian Lobe mit dem Thema „Was bleibt vom Menschen? Auf dem Weg in eine programmierte Gesellschaft“ und zu einem anschließenden kleinen Imbiss ein.

# Wahl zur Satzungsversammlung gemäß §§ 191 a ff. BRAO

## Dritte Wahl- bekanntmachung

Der Wahlausschuss hat gemäß § 19 Wahlordnung das Wahlergebnis der Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Hamm in der Satzungsversammlung ermittelt. Die gewählten Bewerber haben zwischenzeitlich die Annahme der Wahl erklärt. Das Wahlergebnis stellt sich wie folgt dar:

Bittner, Dr. Lydia, Gildehofstraße 1, 45127 Essen	534 Stimmen
Gzaderi, Hind, Anemonenstraße 4, 44289 Dortmund	358 Stimmen
Hiesserich, Viola, Kolpingstraße 4, 48565 Steinfurt	500 Stimmen
Meichsner, Marion, Höntroper Straße 66a, 44869 Bochum	585 Stimmen
Meyer-Schwickerath, Christoph, Bergstraße 10, 48143 Münster	577 Stimmen
Mihm, Dr. Katja, Kemnader Straße 320, 44797 Bochum	591 Stimmen
Möller, Dr. Mirko, Königswall 26, 44137 Dortmund	506 Stimmen
Neu, Dr. Michael, Brandenburger Straße 10, 33602 Bielefeld	454 Stimmen
Rüb, Annette, Im Derdel 17-19, 48161 Münster	559 Stimmen
Seidel, Hans-Ingolf, Moltkestraße 25, 33330 Gütersloh	365 Stimmen

Da die Rechtsanwaltskammer Hamm zum 31.12.2018 13.692 Mitglieder zählte, hat sie 7 stimmberechtigte Mitglieder in die Satzungsversammlung zu entsenden (§ 191b BRAO).

Diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, sind:

1. Mihm, Dr. Katja,  
Kemnader Straße 320,  
44797 Bochum 591 Stimmen
2. Meichsner, Marion,  
Höntroper Straße 66a,  
44869 Bochum 585 Stimmen
3. Meyer-Schwickerath, Christoph,  
Bergstraße 10,  
48143 Münster 577 Stimmen
4. Rüb, Annette,  
Im Derdel 17-19,  
48161 Münster 559 Stimmen
5. Bittner, Dr. Lydia,  
Gildehofstraße 1,  
45127 Essen 534 Stimmen
6. Möller, Dr. Mirko,  
Königswall 26,  
44137 Dortmund 506 Stimmen
7. Hiesserich, Viola,  
Kolpingstraße 4,  
48565 Steinfurt 500 Stimmen

Diese Kandidaten sind als Vertreter der Rechtsanwaltskammer Hamm in der Satzungsversammlung gewählt.

Scheidet eines der vorgenannten stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung aus, so tritt nach § 191b Abs. 3 BRAO das nicht gewählte Kammermitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl in der nachstehend genannten Reihenfolge in die Satzungsversammlung ein:

8. Neu, Dr. Michael,  
Brandenburger Straße 10,  
33602 Bielefeld 454 Stimmen
9. Seidel, Hans-Ingolf,  
Moltkestraße 25,  
33330 Gütersloh 365 Stimmen

10. Gzaderi, Hind,  
Anemonenstraße 4,  
44289 Dortmund 358 Stimmen

Voraussetzung ist, dass der jeweils nachrückende Kandidat die Wahl als Mitglied der Satzungsversammlung annimmt (§ 17 Wahlordnung).

Wahlberechtigt waren 13.685 Wähler, von denen 1.371 Wähler an der elektronischen Wahl teilgenommen haben. Dies entspricht einer Wahlbeteiligung von 10,02 %. Von den elektronisch abgegebenen Stimmen erfolgten 0 als „ungültig“ und 11 Wähler entschieden sich für eine Enthaltung. 1 weitere Stimmabgabe erfolgte, die als ungültig i. S. d. Wahlordnung angesehen wurde.

Gemäß § 18 Wahlordnung kann jeder Wahlberechtigte die Wahl binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in dieser Dritten Wahlbekanntmachung schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tage nach Veröffentlichung. Es gilt § 112f BRAO. Die Anschrift des Wahlausschusses ist die der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Hamm, Ostenallee 18, 59063 Hamm.

Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

Hamm, 30.04.2019



Hans Ulrich Otto  
(Wahlleiter)

# Aufsatz

## Aufsatz

### Gehälter und Gehaltszufriedenheit von Mitarbeitern in Rechtsanwaltskanzleien (Teil 1)

Prof. Dr. Matthias Kilian /  
Wiss. Mit. Christina Esser

*Fragen Sie sich bei einem Blick auf die Personalkostenauswertung in Ihrer BWA manchmal, wo Sie mit Ihrem Gehalt im Vergleich mit anderen Kanzleien stehen? Und welche freiwilligen Zusatzleistungen am Markt üblich sind, um die knappe Ressource Fachpersonal nicht nur zu gewinnen, sondern auch an sich zu binden? Dieser Beitrag berichtet über eine empirische Studie des Soldan Instituts zu nicht anwaltlichem Personal in Anwaltskanzleien, für die mehr als 3.000 Fachangestellte, Fachwirte, Auszubildende im Berufsfeld ReNoPat und sonstige kaufmännische Mitarbeiter befragt wurden. Dessen Teil 1, der die Gehaltssituation beleuchtet, ist nachfolgend abgedruckt. Teil 2 befasst sich mit der Gehaltszufriedenheit von Mitarbeitern und folgt im Heft 4/2019.*

#### I. Einleitung

Kanzleipersonal zu gewinnen, Fachpersonal zumal, wird für immer mehr Kanzleien zu einer großen Herausforderung. Der Blick in die Statistiken belegt das Problem: Immer mehr Rechtsanwälte bilden immer weniger Fachpersonal aus. Im Jahr 1980 wurden von damals 36.077 zugelassenen Rechtsanwälten 10.442 Ausbildungsverträge im Berufsfeld ReNo

geschlossen, im Jahr 2016 von 163.779 Rechtsanwälten hingegen nur noch 5.208 Ausbildungsverträge.<sup>1</sup> Nur teilweise – und wohl nur zu einem geringeren Teil – lässt sich dieser Rückgang mit einem rückläufigen Bedarf an nicht anwaltlichem Personal in Kanzleien erklären, der auf einem gewandelten Tätigkeitsprofil der Anwaltschaft und technologischen Lösungen, die die Notwendigkeit von Personaleinsatz minimieren, beruht. Im Wettbewerb um die knappe Ressource Personal sind Kenntnisse der Rahmenbedingungen, zu denen nicht anwaltliche Mitarbeiter am Markt rekrutiert und beschäftigt werden, daher hilfreich. Zentrales Datum sind bei dieser Frage das Gehalt und seine Bestandteile. Geld ist zwar, wie es so schön heißt, nicht alles, aber ohne Geld ist alles nichts. Dieser Beitrag beleuchtet zunächst die Gehälter von nicht anwaltlichen Kanzleimitarbeitern, klärt sodann, welche Zusatzleistungen Arbeitgeber mit welcher Häufigkeit bieten, und schildert schließlich, wie es um die Gehaltszufriedenheit der Mitarbeiter in deutschen Anwaltskanzleien bestellt ist – und welche Relevanz Gehaltszufriedenheit für Arbeitgeber hat.

Die hier vorgestellten Befunde beruhen auf einem von 2016 bis 2018 unter Beteiligung von BRAK, DAV, RENO-Bundesverband und ver.di durchgeführten Forschungsprojekt zu Mitarbeitern in Anwaltskanzleien. Die hier präsentierten Befunde sind im Wesentlichen dem Forschungsbericht „Personal in Anwaltskanzleien“ entnommen, der vor allem die Beschäftigungsbedingungen und Tätigkeitsfelder von Kanzleimitarbeitern untersucht hat. Weitere Studien

im Rahmen des Forschungsprojekts haben sich mit der Berufsbildung in Anwaltskanzleien (Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung von nicht anwaltlichen Mitarbeitern) sowie den Qualitäten und Defiziten von Rechtsanwälten als Arbeitgebern und Vorgesetzten aus arbeitspsychologischer Sicht befasst.

Methodisch beruhen die Befunde auf der Befragung von 3.193 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Anwaltskanzleien sowie von 773 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die das Soldan Institut im Sommer 2016 durchgeführt hat. Die Betrachtungen in diesem Beitrag beschränken sich auf die in Vollzeit tätigen Mitarbeiter. Teilzeitkräfte, die insofern unberücksichtigt bleiben<sup>2</sup>, verdienen aber nach den Erkenntnissen der Studie im Vergleich zu Vollzeitkräften relativ betrachtet, d. h. auf einen Stundenlohn umgelegt, nicht spürbar besser oder schlechter als Vollzeitbeschäftigte.<sup>3</sup>

#### II. Gehälter

In Vollzeit tätige Fachangestellte in Rechtsanwaltskanzleien erhalten im Mittel ein Monatsbruttogehalt in Höhe von 2.183 € (Median: 2.100 €),

- 2 Der Anteil in Vollzeit tätiger Fachangestellter liegt nach dieser Definition bei 47 %. Bei den Fachwirten beträgt er 54 % und bei kaufmännischen Angestellten 38 %.
- 3 Zur durchschnittlichen Vergütung aller Mitarbeiter siehe Kilian, Personal in Anwaltskanzleien, Essen 2018, S. 98.

1 Kilian/Dreske (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2017/18, 2018, S. 203. Andere Ausbildungsberufe kämpfen mit ganz ähnlichen Problemen, vgl. Matthes/Ulrich/Flemming/Granath, in: BiBB, 2015, S. 1–10.

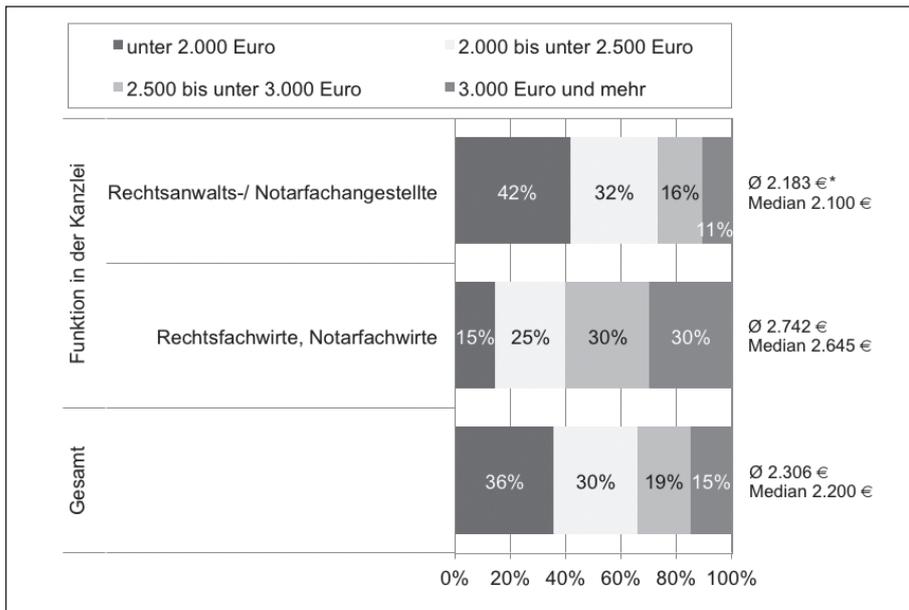


Abb. 1: Bruttomonatsgehalt von Vollzeitbeschäftigten – Fachangestellte und Fachwirte  
statistisch signifikanter Zusammenhang ( $p < 0.05$ ) / \* arithmetisches Mittel

bei Fachwirten liegt es im Schnitt bei 2.742 € und damit 559 € höher (Median: 2.645 €; 545 € höher).

Damit liegt das durchschnittliche Monatsgehalt von Fachangestellten um 1.364 € unter dem durchschnittlichen Monatsgehalt der im Bereich der sog. marktbestimmten oder wirtschaftlichen Dienstleistungen<sup>4</sup> vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer in Deutschland, jenes von Fachwirten um 805 €: Dieses betrug im dritten Quartal 2016 3.547 €. <sup>5</sup> Betrachtet man angesichts der fast ausschließlichen Beschäftigung von weiblichem Kanzleipersonal zu Vergleichszwecken ausschließlich die durchschnittlichen Monatsgehälter von weiblichen Arbeitnehmern unter Zugrundelegung des zuletzt im relevanten Beschäftigungsfeld (produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich) gemessenen Gender Pay Gaps von 12 % und korrigiert den Referenzwert entsprechend auf 3.121 €<sup>6</sup>, liegen die durchschnittlichen Vollzeitgehälter von Fachangestellten um 938 € und von Fachwirten um 379 € unter den

Durchschnittswerten – die Attraktivität der Anwaltschaft als Arbeitgeber ist bei einer Verengung der Betrachtung auf die Gehaltsfrage als eher gering einzuordnen.

Fachangestellte, die in einer Einzelkanzlei tätig ist, im Mittel ein Einkommen von 1.962 € erzielt. Demgegenüber verdient eine Fachangestellte, die in einer Kanzlei mit mehr als zehn Rechtsanwälten beschäftigt ist, im Mittel 2.503 € monatlich und damit durchschnittlich 541 € mehr. Der gleiche Zusammenhang besteht auch für in Vollzeit tätige Fachwirte: In einer Kanzlei mit nur einem Rechtsanwalt beträgt der durchschnittliche monatliche Bruttolohn eines in Vollzeit tätigen Fachwirts 2.279 €. In Kanzleien mit mehr als zehn Rechtsanwälten verdienen Fachwirte, die in Vollzeit tätig sind, im Mittel 3.151 €. Hier beläuft sich die Differenz sogar auf mehr als 850 €. Es zeigt sich somit eine erhebliche Spreizung der Bruttogehälter in Abhängigkeit von der Größe der Arbeitgeberkanzlei.

Einen merklichen Einfluss auf das Einkommen von Fachangestellten und Fachwirten hat auch deren Alter. So verdienen Fachangestellte mit einem

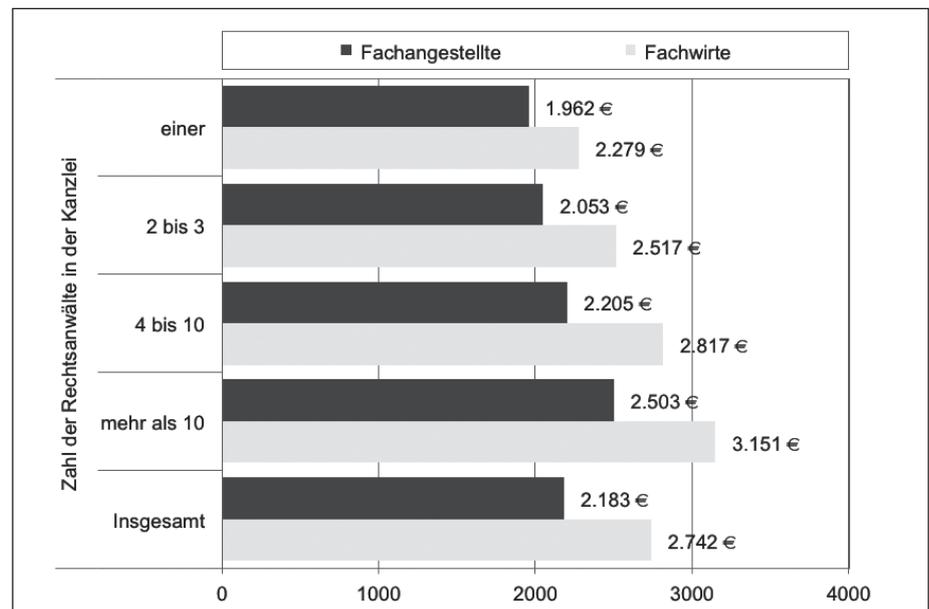


Abb. 2: Durchschnittliches Bruttomonatsgehalt von vollzeitbeschäftigten Fachangestellten und Fachwirten – nach Zahl der Rechtsanwälte in der Kanzlei

statistisch signifikanter Zusammenhang ( $p < 0.05$ )

Einflussfaktoren, die die Höhe des Gehalts determinieren, sind vor allem die Kanzleigröße, das Alter des Mitarbeiters und die Einwohnerzahl des Kanzleistandes. Betrachtet man die Gruppe der Fachangestellten<sup>7</sup>, so zeigt sich, dass etwa eine in Vollzeit tätige

Alter von höchstens 25 Jahren im Mittel 1.884 € pro Monat, Fachangestellte, die 46 Jahre oder älter sind, hingegen 2.660 €. Auch Fachwirte

4 D. h. alle Dienstleistungen, die nicht der Arbeit der öffentlichen Verwaltung, der Streitkräfte, der Erziehungs- und Bildungseinrichtungen sowie des Gesundheits- und Sozialwesens zugeordnet sind (sog. „market services“).

5 Destatis, Arbeitnehmerverdienste, S. 8.

6 Destatis, Arbeitnehmerverdienste, S. 8.

7 Destatis, Arbeitnehmerverdienste, S. 8.

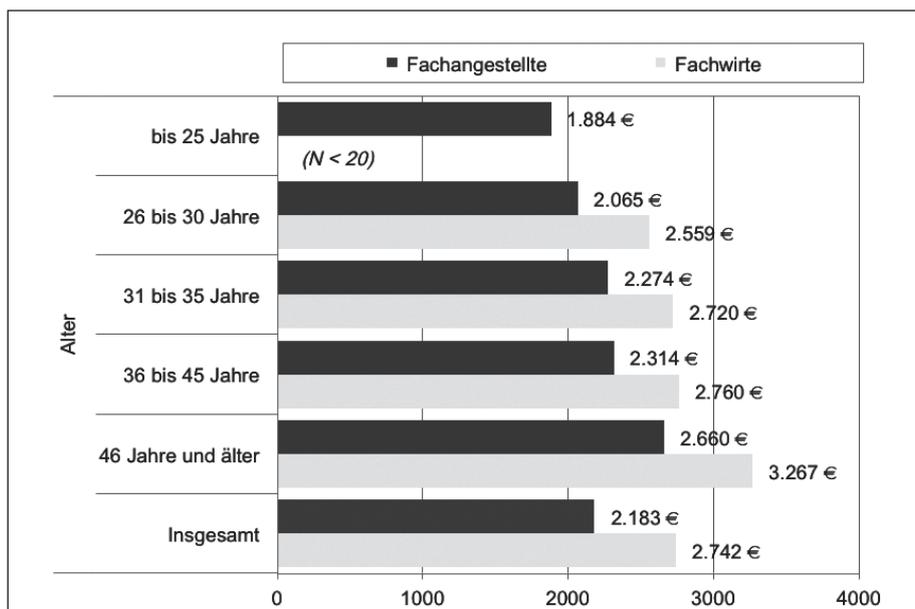


Abb. 3: Durchschnittliches Bruttomonatsgehalt von vollzeitbeschäftigten Fachangestellten und Fachwirten – nach Alter statistisch signifikanter Zusammenhang ( $p < 0.05$ )

erwirtschaften im Schnitt mit zunehmendem Alter einen höheren Monatslohn. In der Altersgruppe von 26 bis 30 Jahren verdienen sie durchschnittlich 2.559 €, im Alter von 31 bis 45 Jahren liegt das mittlere Monatsbruttoeinkommen bei über 2.700 € und ab einem Alter von 46 Jahren beträgt es durchschnittlich 3.267 €.

Die durchschnittlichen Bruttomonatsgehälter des Fachpersonals steigen auch mit zunehmender Einwohnerzahl der Kanzleistandorte. Sie liegen in Städten mit weniger als 100.000 Einwohnern 450 € (bei Fachangestellten) bis 600 € (bei Fachwirten) niedriger als in Großstädten mit 500.000 oder mehr Einwohnern. Entsprechend variieren die Gehälter von Fachangestellten auch je nach Kammerbezirk, in dem ihre Arbeitgeberkanzlei liegt. Am höchsten ist das durchschnittliche Bruttomonatsgehalt von in Vollzeit tätigen Fachangestellten, deren Arbeitgeberkanzlei im Kammerbezirk München liegt: Es beläuft sich auf 2.774 €. Auch in den Kammerbezirken Hamburg (2.597 €) und Frankfurt (2.558 €) verdienen Fachangestellte überdurchschnittlich. Fachangestellte aus den Kammerbezirken Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern (1.783 €), Sachsen-Anhalt/Thüringen

(1.722 €) und Sachsen (1.696 €) erhalten hingegen die niedrigsten Monatsgehälter.<sup>8</sup>

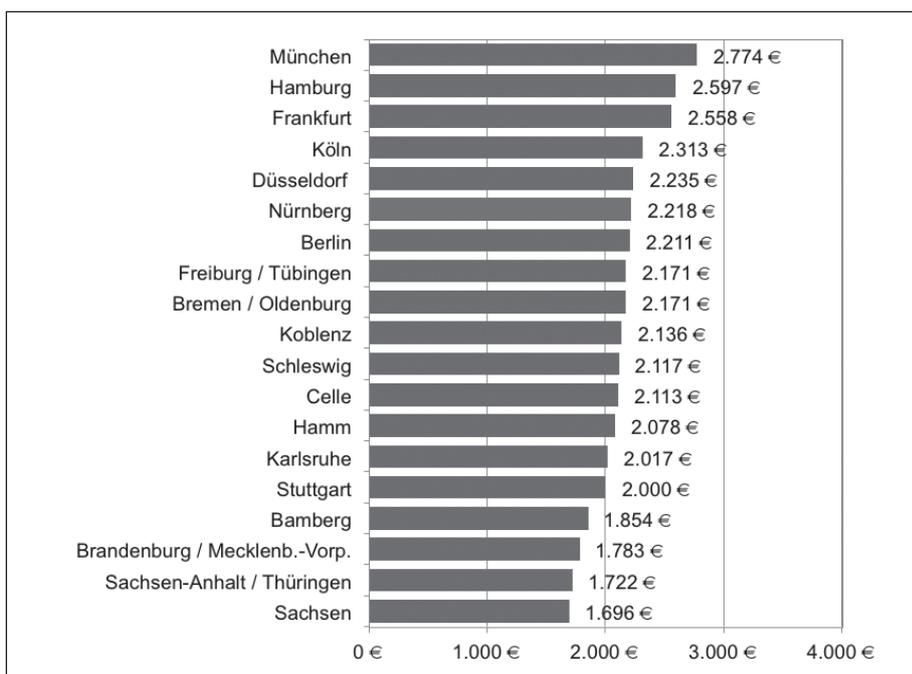


Abb. 4: Durchschnittliches Monatsbruttogehalt von vollzeitbeschäftigten Fachangestellten – nach Kammerbezirk\*

\* Aufgrund geringer Fallzahlen werden für die Kammerbezirke Braunschweig, Kassel, Saarland und Zweibrücken keine Durchschnittswerte ausgewiesen.

<sup>8</sup> Die Gehälter von Fachwirten lassen sich auf dieser detaillierten Ebene wegen nicht ausreichender Fallzahlen nicht vergleichen.

Bei einer Bewertung der Konkurrenzfähigkeit eines Mitarbeitergehalts lohnt also eine differenzierte Betrachtung nach Kanzleistandort, Alter des Mitarbeiters oder Größe der Kanzlei. Während sich für Fachangestellte und Fachwirte bei der Differenzierung nach Alter des Mitarbeiters Gehaltsabweichungen im gehobenen dreistelligen Bereich ergeben, beträgt die Differenz zwischen dem Durchschnittsgehalt für Fachangestellte im best- und schlechtestbezahlten Kammerbezirk sogar mehr als 1.000 €.

### III. Freiwillige Zusatzleistungen

Eine Möglichkeit, sich bei Wettbewerb um Personal von konkurrierenden Kanzleien abzuheben oder Mitarbeiterbindung zu generieren, ist die Gewährung von freiwilligen Zusatzleistungen zum Gehalt. Im Rahmen der Studie des Soldan Instituts ließen

sich Erkenntnisse dazu gewinnen, welche über das Gehalt hinausgehenden freiwilligen Arbeitgeberleistungen nicht anwaltliche Kanzleimitarbeiter

in deutschen Kanzleien erhalten und welcher Urlaub ihnen gewährt wird. Neben einem festen Bruttomonatsgehalt und dem gesetzlichen Urlaubsanspruch trägt die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage und anderer freiwilliger Leistungen zur Zufriedenheit von Arbeitnehmern bei.<sup>9</sup>

Nach dem Bundesurlaubsgesetz besteht für alle Arbeitnehmer mit einer 6-Tage-Woche in Deutschland ein Mindesturlaubsanspruch von 24 Tagen pro Jahr, d. h. bei einer üblichen 5-Tage-Woche von 20 Tagen pro Jahr. Tarif- oder individualvertraglich werden aber meist höhere Urlaubsansprüche vereinbart. Kanzleimitarbeiter haben im Durchschnitt einen jährlichen Anspruch auf 26,3 Tage Erholungsurlaub. Er unterscheidet sich bei einer Betrachtung der verschiedenen Mitarbeitergruppen nur in geringem Maße: Fachwirte erhalten im Mittel 27,1 Urlaubstage pro Jahr, Fachangestellte 26,3 Tage, kaufmännische Angestellte 27,0 Tage und Auszubildende 24,5 Tage. 30 und mehr Tage Urlaub im Jahr erhalten lediglich 20 % der Kanzleimitarbeiter, 53 % können mit 25 bis unter 30 Tagen Erholungsurlaub rechnen, 27 % mit 20 bis unter 25 Tagen pro Jahr.

Neben zusätzlichen Urlaubstagen erhalten die Befragten jedoch auch andersartige Leistungen ihrer Arbeitgeber, die über ihre gesetzlichen Ansprüche bzw. ihr Grundgehalt hinausgehen. So erhalten 63 % der Kanzleimitarbeiter als zusätzliche Leistung des Arbeitgebers Weihnachtsgeld bzw. ein 13. Monatsgehalt. Mit 53 % bekommt rund jeder zweite Kanzleimitarbeiter einen Fahrtkostenzuschuss von seinem Arbeitgeber. 30 % erhalten Urlaubsgeld, 20 % eine betriebliche Altersvorsorge und 19 % Verpflegungsleistungen. Geringe Bedeutung hat hingegen eine Umsatzbeteiligung: Diese erhalten 4 % der Kanzleimitarbeiter.

9 Zur Gehaltszufriedenheit des Fachpersonals Kilian, Personal in Anwaltskanzleien, Essen 2018, S. 114 ff.

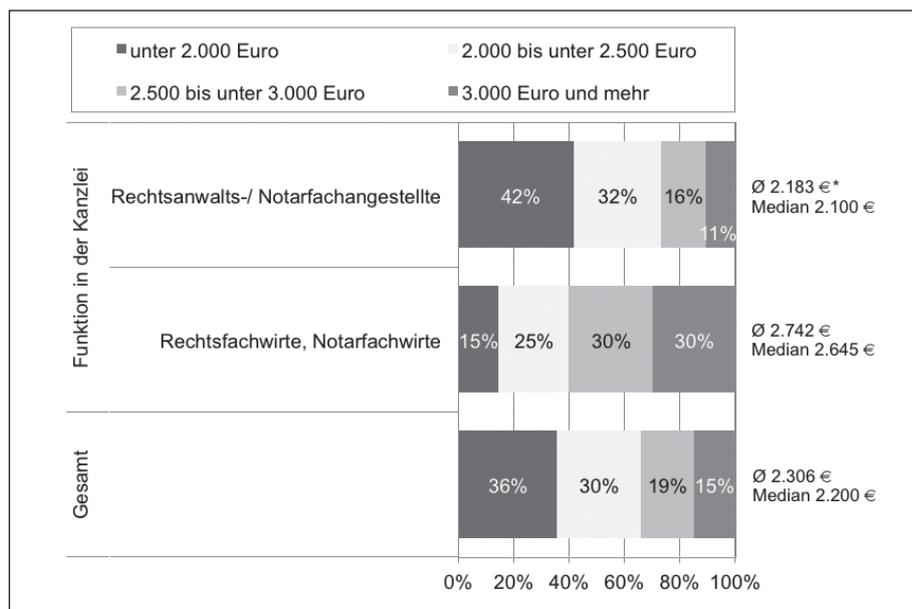


Abb. 5: Freiwillige zusätzliche Arbeitgeberleistungen

Aufgrund der Möglichkeit zu Mehrfachnennungen addieren sich die Anteilswerte nicht zu 100 %.

Im Vergleich zu allen Beschäftigten, die keinem Tarifvertrag unterfallen, zahlen Rechtsanwaltskanzleien damit häufiger Weihnachtsgeld bzw. ein 13. Monatsgehalt, aber etwas seltener Urlaubsgeld: Branchenübergreifend erhalten in Deutschland 44 % der Arbeitnehmer ohne Tarifbindung Weihnachtsgeld<sup>10</sup>, 37 % Urlaubsgeld<sup>11</sup>.

Im Übrigen zeigen Kanzleien durchaus Kreativität bei der Gewährung sonstiger freiwilliger zusätzlicher Leistungen, von denen immerhin 20 % der Befragten berichten: Genannt wurden hier z. B. vermögenswirksame Leistungen (8 %), Tankgutscheine/ Benzingutscheine (4 %), ein „Bonus“ (2 %), die Erstattung von oder ein Zuschuss zu Parkkosten bzw. einem Stellplatz (2 %). Weitere vereinzelte Nennungen betrafen Warengutscheine und Sachleistungen, einen Dienstwagen, ein Jobticket, Handyzuschuss bzw. eine Telefonpauschale und die Erstattung der Kosten für oder einen Zuschuss zu den Kosten für ein Fitnessstudio bzw. zu Fortbildungen oder Lehrmitteln.

Eine differenzierende Betrachtung ergibt, dass sich die Größe der Kanz-

10 WSI, Wer bekommt Weihnachtsgeld, S. 1.

11 WSI, Wer bekommt Urlaubsgeld, S. 1.

lei<sup>12</sup>, die Berufsgruppe, die Einwohneranzahl des Kanzleistandes sowie – zumindest in geringem Maß – die Voll- bzw. Teilzeittätigkeit des Mitarbeiters auf die Gewährung von freiwilligen Arbeitgeberleistungen signifikant auswirken.

In größeren Kanzleien erhalten Kanzleimitarbeiter deutlich häufiger freiwillige zusätzliche Leistungen als in kleineren Kanzleien. Dies trifft im Fall von Fachangestellten auf alle abgefragten Zusatzleistungen – außer Verpflegungsleistungen – zu. 45 % der Fachangestellten, die in einer Kanzlei mit nur einem Rechtsanwalt beschäftigt sind, erhalten Weihnachtsgeld oder ein 13. Monatsgehalt, aber 83 % der Fachangestellten aus Kanzleien mit mehr als zehn Rechtsanwälten. Dass ihr Arbeitgeber freiwillig zumindest anteilig die Fahrtkosten übernimmt, berichtet jeder zweite Fachangestellte aus Kanzleien mit nur einem Rechtsanwalt. Auch hier liegt der Anteil in großen Kanzleien signifikant höher (vier bis zehn Rechtsanwälte: 55 %; mehr als zehn Rechtsanwälte: 55 %).

12 Die differenzierende Betrachtung

beschränkt sich auf die Berufsgruppen der Fachangestellten und Fachwirte, da aufgrund geringer Fallzahlen in den übrigen Berufsgruppen keine weitergehende Differenzierung möglich war.

wälte: 61 %). Deutlich sind die Unterschiede auch im Hinblick auf Urlaubsgeld: 26 % der Fachangestellten aus Kanzleien mit einem Rechtsanwalt bekommen Urlaubsgeld, aber 40 % der Fachangestellten aus großen Kanzleien, in denen mehr als zehn Rechtsanwälte tätig sind. Betriebliche Altersvorsorge wird in jeder vierten Kanzlei mit zehn und mehr Rechtsanwälten gewährt, in kleineren Kanzleien ist dies weniger oft üblich: 17 % bis 21 % der Fachangestellten aus Kanzleien mit bis zu zehn Rechtsanwälten erhalten eine betriebliche Altersvorsorge.

Bei Fachwirten – die im Vergleich zu Fachangestellten bereits ein höheres Bruttomonatsgehalt erhalten – sind die Unterschiede nach Kanzleigröße weniger stark ausgeprägt. Von abgefragten freiwilligen Zusatzleistungen wird nur Weihnachtsgeld bzw. ein 13. Monatsgehalt signifikant häufiger in großen Kanzleien gezahlt. Fachwirte aus Kanzleien mit einem Rechtsanwalt erhalten in 57 % der Fälle Weihnachtsgeld oder ein 13. Monatsgehalt, solche aus Kanzleien mit mehr als zehn Rechtsanwälten jedoch in 81 % der Fälle. Die übrigen Zusatzleistungen werden Fachwirten in großen Kanzleien nicht signifikant häufiger

gewährt als solchen aus Kanzleien, in denen nur ein einzelner Rechtsanwalt tätig ist.<sup>13</sup>

<sup>13</sup> Hinsichtlich Besonderheiten in Abhängigkeit von Berufsgruppe, Größe des Kanzleistandorts sowie Voll- bzw. Teilzeittätigkeit des Mitarbeiters sei verwiesen auf die Ausführungen im Forschungsbericht, Kilian, Personal in Anwaltskanzleien, Bonn 2018, S. 109 ff.

## Berufsrecht und Berufspraxis

### Berufsrecht und Berufspraxis

#### beA: Automatisches Verschieben und Löschen von Nachrichten ab dem 1.4.2019

RA Alfred Gass und RAin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Ab dem 1.4.2019 werden ältere Nachrichten im beA automatisiert gelöscht. Denn das beA ist kein Archivsystem, sondern hat (neben diversen fachlichen Funktionen) eine ähnliche Funktion wie ein Briefkasten: Man entnimmt eingegangene Post. Antworten auf die wichtigsten Fragen zum automatischen Verschieben und Löschen sind nachfolgend zusammengetragen.

#### Welche Nachrichten werden in den Papierkorb verschoben?

Automatisiert in den Papierkorb verschoben werden

- gesendete Nachrichten, die länger als 90 Tage im Ordner „Gesendet“ (oder einem Unterordner) liegen, und

- eingegangene Nachrichten, die länger als 90 Tage im Ordner „Posteingang“ (oder einem Unterordner) liegen, sofern sie bereits „angefasst“ wurden. „Angefasst“ wurde eine Nachricht, die der Postfachinhaber geöffnet oder als gelesen markiert oder in einen anderen Ordner verschoben hat oder die der Postfachinhaber bzw. eine berechnigte Personen exportiert hat.

#### Welche Nachrichten werden gelöscht?

Gelöscht werden (nur) Nachrichten, die länger als 30 Tage im Ordner „Papierkorb“ liegen.

#### Welche Nachrichten sind nicht betroffen?

Nicht automatisiert verschoben werden Nachrichten, die bisher nicht „angefasst“ wurden, sowie Nachrichten, die im Ordner „Entwürfe“ liegen. Nicht automatisiert gelöscht werden Nachrichten, die in anderen Ordnern als dem Ordner „Papierkorb“ liegen.

*Hinweis: Bei Nachrichten, die aus dem Ordner „Papierkorb“ in die Ordner „Gesendet“ oder „Posteingang“*

*(oder einen Unterordner) (zurück-) verschoben werden, beginnt die 90-Tages-Frist zum Verschieben in den Papierkorb erneut zu laufen. Das Verschieben mehrerer Nachrichten auf einmal ist möglich.*

#### Kann man gelöschte Nachrichten wiederherstellen?

Nachrichten, die automatisiert aus dem Papierkorb gelöscht wurden, bleiben unwiederbringlich gelöscht.

#### Kann man das Löschen von Nachrichten verhindern?

Es werden nur Nachrichten gelöscht, die sich im Ordner „Papierkorb“ befinden. Nachrichten, die von dort zurück in den Ordner „Posteingang“ oder „Gesendet“ (oder einen Unterordner) verschoben wurden, werden nicht gelöscht. Das Verschieben löst die 90-Tages-Frist erneut aus. Allerdings: Das beA ist nicht als Archivsystem konzipiert! Nachrichten sollten daher aus dem beA exportiert und i. S. v. § 50 I BRAO zur Akte gespeichert werden.

**Hinweis:** Wir empfehlen dringend, Nachrichten, die über eine Kanzleisoftware an die Justiz gesendet wurden, über die beA-Webanwendung zu exportieren. Ein valider Zugangsnachweis ist mit dem im Exportcontainer enthaltenen Prüfprotokoll gewährleistet. Die Kanzleisoftwarechnittstelle wird mit der Version 2.2, die im Sommer 2019 zur Verfügung steht, so angepasst, dass ein Export von Nachrichten über Fachsoftware vollständig gewährleistet wird, sobald die Hersteller diese Version integriert haben.

### Wird man über das automatische Löschen informiert?

Ungelesene Nachrichten, die sich im Papierkorb befinden, lösen 30 Tage, 20 Tage und 10 Tage vor dem endgültigen Löschen eine Warnung aus. Gelesene Nachrichten, die sich im Papierkorb befinden, lösen 10 Tage vor der endgültigen Löschung eine Warnung aus. Diese Benachrichtigungen werden an die vom Postfachinhaber hinterlegte E-Mail-Adresse gesandt.

**Hinweis:** Um Benachrichtigungen zu erhalten, muss der Postfachinhaber eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegen und das Häkchen bei „Benachrichtigungen aktiviert“ setzen.

### Verswinden am 1.4.2019 auf einen Schlag alle alten Nachrichten?

Die Prozesse für das automatische Verschieben und Löschen beginnen ab dem 1.4.2019. Sie werden aus technischen Gründen und aufgrund der Heterogenität der Nachrichten schrittweise ausgeführt. Ab Mai 2019 sollen die Prozesse in den Regelbetrieb überführt sein.

**Hinweis:** Vor dem 11.4.2019 wird keine Nachricht automatisiert gelöscht, da alle jetzt zum Löschen anstehenden Nachrichten zuvor eine Warnung per E-Mail auslösen.

**Hinweis:** Im Ordner „Papierkorb“ kann man sich die Spalte „endgültiges Löschedatum“ anzeigen lassen. Bis zum Erreichen des Regelbetriebs kann sich dieses Datum nach hinten verschieben. Nachrichten werden auf keinen Fall vor dem angezeigten Datum gelöscht.

## DAV und BRAK fordern: Rechtsanwaltsgebühren regelmäßig anpassen

Anlässlich des Antrags der FDP-Fraktion, den der Bundestag am 9. Mai diskutierte, bekräftigen der Deutsche Anwaltverein (DAV) und die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ihre Forderung nach einer RVG-Anpassung. Damit Anwältinnen und Anwälte wirtschaftlich arbeiten können, muss die gesetzliche Vergütung zumindest die Tariflohnentwicklung widerspiegeln. Lineare Erhöhungen und strukturelle Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) sind notwendig, um den Zugang zum Recht sicherzustellen.

Die Rechtsanwaltsvergütung ist zuletzt 2013 an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden. Die Tariflöhne sind seitdem um 16 Prozent gestiegen. Daneben haben sich unter anderem die Gehälter der nicht-anwaltlichen Mitarbeiter und die Mieten erhöht. Daran muss sich, so beide Anwaltsorganisationen, die Anpassung in der Gesamtsumme orientieren.

Der DAV und die BRAK haben der Bundesjustizministerin Dr. Katarina Barley bereits im April 2018 einen Forderungskatalog überreicht, der die Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung beinhaltet. Die Bundestagsfraktion der FDP hatte die Forderung aufgegriffen und beantragt, dass die Bundesregierung noch vor der parlamentarischen Sommerpause ein konkretes Konzept zur RVG-Reform vorlegt. Außerdem solle eine regelmäßige Anpassung in kurzen Abständen gesetzlich verankert werden. Der Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Auch

sie hatten aber geäußert, dass eine Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung nach vielen Jahren legitim sei.

Zunächst befassen sich die Länder im Rahmen der Justizministerkonferenz am 5./6.6.2019 mit dem Thema. Dann sollen die Ergebnisse einer Evaluierung des Kostendeckungsgrades in der Justiz vorliegen, welche die Justizministerkonferenz in ihrer Frühjahrssitzung 2018 beauftragt hatte; dies war aus dem Bundestag zu vernehmen (s. Plenarprotokoll v. 9.5.2019, 11877). Die Bundesregierung hat angekündigt, sie wolle danach unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Justizministerkonferenz Eckpunkte für eine Gebührenreform festlegen und zeitnah ein Regelungskonzept erarbeiten. Wann ein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung vorliegen wird, bleibt abzuwarten.

## BRAK kritisiert Gesetzentwurf zu Legal Tech

Am Rande der 156. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) in Schweinfurt beschäftigte sich das BRAK-Präsidium auch mit dem Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zum Thema Legal Tech.

Die BRAK lehnt eine Öffnung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) nachdrücklich ab, da kein Regulierungsbedarf für Legal Tech besteht. Die Entwicklungen im Bereich Legal Tech sind grundsätzlich positiv, zukunftsorientiert und als Chance für die Anwaltschaft zu betrachten. Die BRAK ist aber auch der Auffassung, dass es Legal Tech nicht ohne anwaltliche Beteiligung und Beratung geben darf. Die umfassende Befugnis zu Rechtsberatungen kann und darf nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zukommen. Nur diese unterliegen dem anwaltlichen Berufsrecht, insbesondere der Verschwiegenheitspflicht und dem Verbot der Vertretung

widerstreitender Interessen, und beraten Mandantinnen und Mandanten unabhängig und frei. Die Begründung der FDP-Fraktion, der Entwurf diene auch der Qualitätssicherung, überzeugt nicht. Von Legal-Tech-Anbietern lediglich „besondere Sachkunde“ zu verlangen, kann dieses Ziel nicht erreichen. Über die erforderliche – juristische – Sachkunde verfügen allein zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Quelle: Presseerklärung der BRAK vom 09.05.2019

## Beschlüsse der Satzungsversammlung

### Fachanwaltsordnung

#### § 6 Abs. 2 lit. b) FAO wird wie folgt neu gefasst:

b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14q betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,

### Berufsordnung

#### § 2 BORA wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten deren Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Abs. 4 lit. c) bleibt hier von unberührt.

Zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist die Nutzung eines elektronischen oder sonstigen Kommunikationsweges, der mit Risiken für die Vertraulichkeit dieser Kommunikation verbunden ist, jedenfalls dann erlaubt, wenn der Mandant ihr zustimmt. Von einer Zustimmung ist auszugehen, wenn der Mandant diesen Kommunikationsweg vorschlägt oder beginnt und ihn, nachdem der Rechtsanwalt zumindest pauschal und ohne technische Details auf die Risiken hingewiesen hat, fortsetzt.

(3) Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen.

(4) Ein Verstoß ist nicht gegeben, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts

- a) mit Einwilligung erfolgt oder
- b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z. B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache, oder
- c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei, die außerhalb des Anwendungsbereichs des § 43e Bundesrechtsanwaltsordnung liegen, objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).

(5) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

*Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nun zunächst vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft werden. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, treten diese Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.*

## Regressansprüche von Rechtsschutzversicherungen gegen den Rechtsanwalt

In jüngster Zeit gab es mehrere Urteile zu Regressansprüchen von Rechtsschutzversicherern aus anwaltlicher Pflichtverletzung gegen Rechtsanwälte, da diese die Mandanten nicht ausreichend über die Aussichtslosigkeit der durchgeführten Prozesse informiert hätten.

Während das Amtsgericht Köln die Klage des Rechtsschutzversicherers auf Rückzahlung des Honorars rechtskräftig abgewiesen hat, da die Inanspruchnahme des Rechtsanwalts aufgrund der zuvor erteilten Deckungszusage treuwidrig sei, haben sowohl das OLG Düsseldorf, das OLG Celle als auch das OLG Hamburg entschieden, dass die Deckungszusagen keinen Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Rechtsanwalt hätten und auch keine Einwendungen des Rechtsanwalts gegenüber dem Rechtsschutzversicherer bei auf diesen übergegangenen Regressansprüchen des Versicherungsnehmers begründeten.

Die entsprechenden Urteile:

- AG Köln, Az.: 142 C 59/18 vom 04.06.2018,
- OLG Düsseldorf 24. Zivilsenat, Az.: 24 U 28/17 vom 19.12.2017,
- OLG Celle 4. Zivilsenat, Az.: 4 U 104/18 vom 19.09.2018,
- OLG Hamburg 1. Zivilsenat, Az.: 1 U 2/18 vom 27.09.2018.

## Soldan Institut: Anwälte stehen zu ihrer Robe

Auch weiterhin werden Anwälte vor Gericht ihre Robe tragen. Das hat die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 6. Mai 2019 beschlossen. Mit der großen Mehrheit von 70 zu 2 Stimmen lehnte sie den Antrag einer Rechtsanwältin aus Dresden ab. Diese wollte die entspre-

chende Vorschrift in der Berufsordnung für Rechtsanwälte (§ 20 BORA) wie folgt ändern: „Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tragen vor Gericht als Berufstracht eine Robe, wenn sie dies aus eigener freier Entscheidung möchten. Eine Berufspflicht zum Tragen einer Robe besteht nicht.“ Nach der Abstimmung bleibt nun alles beim Alten: Anwälte erscheinen vor Gericht weiterhin in Robe, „soweit es üblich ist“. Nur vor den Amtsgerichten in Zivilsachen besteht die Robenpflicht nicht.

Das deutliche Votum der Satzungsversammlung für die Robe spiegelt die Meinung innerhalb der Anwaltschaft. Wie aus einer aktuellen Befragung des Soldan Instituts unter 1.157 Berufsträgern im Rahmen des Berufsrechtsbarometers hervorgeht, steht auch die große Mehrheit der Anwältinnen und Anwälte in Deutschland zu ihrer Berufstracht. So halten 79 Prozent der Befragten die Robenpflicht für sinnvoll und plädieren für ihre Beibehaltung. Dieser breite Konsens herrscht über die verschiedenen Altersgruppen und ebenfalls über die verschiedenen Ausprägungen der anwaltlichen Tätig-

keit hinweg. So befürworten Anwälte, die wenig vor Gericht auftreten, den Robenzwang gleichermaßen wie Kollegen, die überwiegend forensisch tätig sind. Nur 18 Prozent sind der Auffassung, die Vorschrift sei nicht mehr zeitgemäß und sollte abgeschafft werden, drei Prozent haben keine explizite Meinung zu dieser Frage.

## Berichte und Hinweise

### Berichte und Hinweise

#### BRAK-Hauptversammlung in Schweinfurt

Am 10.05.2019 haben sich die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Rechtsanwaltskammern zu ihrer halbjährlichen Hauptversammlung (HV) getroffen. Die HV fand diesmal in Unterfranken statt. Gastgeber war die Rechtsanwaltskammer Bamberg, vertreten durch ihren Präsidenten Rechtsanwalt Dr. Lothar Schwarz.

Erneut wurde das **anwaltliche Gesellschaftsrecht** thematisiert. Bereits im Mai 2018 hatte die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) einen Reformvorschlag unterbreitet. Im Zuge der Diskussion wurde auch das Thema Fremdbeteiligung erörtert, die von der HV kritisch gesehen und überwiegend abgelehnt wird. Es bleibt abzuwarten, wann das vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ursprünglich für Frühjahr 2019 avisierte Eckpunktepapier vorliegen wird.

Auch das **Gebührenrecht** und die Anpassung der Gebührenhöhe, für die sich BRAK und DAV bereits in der Vergangenheit eingesetzt haben,

wurden erörtert. Die HV hält eine regelmäßige Anpassung für zwingend notwendig.

Großen Raum nahm die Erörterung der **BGH-Anwaltschaft** ein. Die 27 anwesenden Präsidentinnen und Präsidenten diskutierten verschiedene Reformmodelle. Hintergrund der Reformvorschläge waren Stimmen aus der Anwaltschaft, die den Zugang zum BGH unter Abschaffung der Singularzulassung für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ermöglichen wollten. Der Antrag einer Rechtsanwaltskammer, die Singularzulassung ersatzlos zu streichen, konnte sich nicht durchsetzen (17 Gegenstimmen). Das Modell, die Singularzulassung beim BGH in Zivilsachen abzuschaffen und durch ein fachanwaltsähnliches Zulassungsmodell zu ersetzen, wurde ebenfalls mit großer Mehrheit abgelehnt (17 Gegenstimmen). Nach kontroverser und kritischer Erörterung entschied sich die Hauptversammlung mit 17 Stimmen mehrheitlich für eine Beibehaltung der BGH-Anwaltschaft. Der letztlich angenommene Vorschlag geht von der Beibehaltung der BGH-Anwaltschaft unter Reformierung der Zulassung aus. Diese soll künftig nicht mehr das BMJV, sondern die

BRAK übernehmen. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses soll ebenfalls angepasst werden. Die BRAK wird entsprechend dem gefassten Beschluss beim Gesetzgeber auf eine Änderung der BRAO hinsichtlich des Zulassungs- und Auswahlverfahrens hinwirken.

Quelle: Presseerklärung der BRAK vom 10.05.2019

#### BRAK schreibt Betrieb und Weiterentwicklung des beA aus

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat am 01.04.2019 für das besondere elektronische Anwaltspostfach ein förmliches Vergabeverfahren bekannt gemacht.

Gegenstand der Ausschreibung sind vor allem Dienstleistungen zur Übernahme der bestehenden Software, Weiterentwicklung des Postfachs, Übernahme des Betriebs und Bereitstellung des Supports. Anlass für das neue Vergabeverfahren ist der Ablauf der gegenwärtigen Dienstleistungsverträge zum 01.01.2020.

## Fachwaltsausschuss Bau- und Architektenrecht: Stellvertretendes Mitglied gesucht!

Im Fachwaltsausschuss Bau- und Architektenrecht ist das Amt eines stellvertretenden Mitglieds zu besetzen. Kolleginnen und Kollegen, die die Fachwaltsbezeichnung im Bau- und Architektenrecht führen und zur Mitarbeit im Ausschuss bereit sind, werden gebeten, sich bis zum **20. Juli 2019** bei der Kammergeschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail an [jutrzenka@rak-hamm.de](mailto:jutrzenka@rak-hamm.de) zu melden.

## Fachwaltsausschuss Miet- und Wohnungseigentumsrecht: Ordentliches Mitglied gesucht!

Im Fachwaltsausschuss Miet- und Wohnungseigentumsrecht ist das Amt eines ordentlichen Mitglieds vakant. Kolleginnen und Kollegen, die die Fachwaltsbezeichnung für das Miet- und Wohnungseigentumsrecht führen und bereit sind, im Ausschuss mitzuwirken, werden gebeten, sich bis zum **20. Juli 2019** bei der Kammergeschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail an [mueller@rak-hamm.de](mailto:mueller@rak-hamm.de) zu melden.

## Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm

Der Kammervorstand hat Herrn Rechtsanwalt und Notar a. D. **Joachim Teubel, Hamm**, für eine weitere Amtszeit bis zum 30.06.2021 zum Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm bestellt.

Aufgabe des Vertrauensanwalts ist es, Kammermitgliedern, die in **wirtschaftliche Not** geraten sind oder **persönliche Probleme** mit Auswirkungen auf ihre berufliche Tätigkeit



RA Joachim Teubel

haben, kollegiale Unterstützung zukommen zu lassen. Gemeinsam sollen Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden, ohne dass die für das Kammermitglied einhergehende Offenbarung zwingend zur Einleitung eines Aufsichts- oder Widerrufsverfahrens der Rechtsanwaltskammer führt.

Der Vertrauensanwalt übt sein Amt unabhängig aus und ist, auch gegenüber den Organen und Angestellten der Rechtsanwaltskammer, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er wird ehrenamtlich und für das ratsuchende Kammermitglied kostenlos tätig.

### Zur Person:

Herr Kollege Teubel, Jahrgang 1943, ist seit dem Jahre 1971 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und war bis zur Erreichung der Altersgrenze auch Notar. Er gehörte dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer von 1987 bis 2014 an, war langjähriges Mitglied in den Ausschüssen „Bewertung von Anwaltskanzleien“ und „Rechtsanwaltsvergütung“ der Bundesrechtsanwaltskammer und ist Autor diverser Handkommentare und Bücher zum anwaltlichen Gebührenrecht. Darüber hinaus war er von 2000 bis 2014 als Gütestelle nach § 46 JustG NRW anerkannt.

### Kontakt:

RA Joachim Teubel  
Wittmannstr. 8  
59071 Hamm  
Telefon: 02381 / 8767930  
Telefax: 02381 / 8767932

## Digitales Dokumentenmanagement in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer

In der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer hat die elektronische Akte Einzug gehalten. Seit Ende März 2019 werden alle Posteingänge, die uns auf Papier erreichen, digitalisiert und die **Papierunterlage vernichtet**. Ausnahmen gelten natürlich für Originaldokumente, bei denen es auf die Papierform ankommt, z. B. Zeugnisse, Arbeitsverträge, Ausweise, Urteile etc. Diese werden verwahrt oder, sollten sie hier nicht mehr benötigt werden, zurückgesandt. Falls Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, uns Originale übermitteln wollen, die nicht zum Kreis der vorgenannten Schriftstücke zählen, bitten wir um Prüfung, ob nicht die Übersendung einer Kopie ausreicht. Fortbildungsbescheinigungen gem. § 15 FAO etwa benötigen wir nicht im Original. Bitte bedenken Sie, dass wir von eingescannten Unterlagen lediglich noch einen **Ausdruck** zur Verfügung stellen können.

## Geplantes Vergütungsbarometer für den Kammerbezirk Hamm

Vor zehn Jahren hat das Soldan Institut erstmals sehr detailliert die Rechtsanwaltsvergütung in Deutschland – Vergütungsvereinbarungen und Abrechnung von RVG-Gebühren – untersucht. Die resultierenden Publikationen, u. a. das „Vergütungsbarometer“ und eine in der NJW publizierte Vergütungsmatrix der Stundensätze in den Teilssegmenten des deutschen Anwaltsmarktes, sind bis heute häufig genutzte Referenzwerke. Auf vielfachen Wunsch hat das Soldan Institut in den vergangenen Monaten eine Neuauflage der Studie auf den Weg gebracht und eine bundesweite Befragung durchgeführt. Einige Kammermitglieder sind seinerzeit in die

Zufallsstichprobe gefallen und persönlich zur Teilnahme an der bundesweiten Befragung eingeladen worden. Für die **Rechtsanwaltskammer Hamm** besteht die Möglichkeit, eine **regionale Auswertung** der erhobenen Daten für den Kammerbezirk zu erhalten. Durch eine solche Auswertung würde für die Kolleginnen und Kollegen die Vergütungspraxis im Kammerbezirk transparent, aber auch deutlich, wo die Rechtsanwaltskammer Hamm in Vergütungsfragen im bundesweiten Vergleich steht. Bedauerlicherweise ist die Zahl der im Zuge der bundesweiten Erhebung bereits realisierten Befragungen im Kammerbezirk noch zu niedrig, um eine sta-

tistisch verlässliche regionale Auswertung vornehmen zu können. Daher hat nun für unseren Kammerbezirk eine zweite Befragungsphase begonnen, damit eine Auswertung für den Kammerbezirk möglich wird. Kammer und Soldan Institut möchten alle Kammermitglieder, die sich nicht bereits an der bundesweiten Datenerhebung beteiligt haben, bitten, sich an der kurzen Befragung zum „Vergütungsbarometer“ zu beteiligen. Die gewonnenen Erkenntnisse beabsichtigt die Kammer im KammerReport zu veröffentlichen. Eine Teilnahme ist möglich auf der Internetplattform **www.anwaltforschung.de**. Ein Zugangscode für die Teilnahme wird, anders als bei früheren Befragungen des Instituts, nicht benötigt. Auf der Internetplattform sind alternativ auch ein Ausdruck des Fragebogens als PDF und eine Teilnahme per **Telefax** an die Nummer **02202-1887555** möglich.

## Bekanntmachung zu den §§ 850c und 850f ZPO

Am 11.04.2019 wurde die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung zu den §§ 850c und 850f ZPO im Bundesgesetzblatt verkündet.

Ab dem 01.07.2019 beträgt der monatlich unpfändbare Grundbetrag nach § 850c Abs. 1 Satz 1 ZPO 1.178,59 EUR (bisher 1.133,80 EUR), nach § 850c Abs. 1 Satz 2 ZPO 2.610,63 EUR (bisher 2.511,43 EUR) und nach § 850c Abs. 2 Satz 2 ZPO 3.613,08 EUR (bisher 3475,79 EUR). Der monatliche Grenzbetrag nach § 850f Abs. 3 Satz 1 und 2 ZPO erhöht sich zum 01.07.2019 von 3435,44 EUR auf 3.571,14 EUR.

# Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Rechtsprechung

- 1 Leitsatz der Redaktion der NJW
- 2 Leitsatz des Autors der NJW-Spezial
- 3 Leitsatz der Schriftleitung der AGS
- 4 Leitsatz des Verfassers des RVGreports
- 5 Leitsatz des Gerichts

## Berufsrecht

### Hinweispflicht bei Honorarvereinbarung eines Pflichtverteidigers

BGB §§ 280 I, 311 II; RVG § 3a; BRAO §§ 48, 49; StPO § 140 I

Ein zum Pflichtverteidiger bestellter Anwalt muss vor Abschluss einer Vergütungsvereinbarung dem

Beschuldigten einen eindeutigen Hinweis erteilen, dass er auch ohne den Abschluss der Honorarvereinbarung zu weiterer Verteidigung verpflichtet ist.<sup>1</sup>

*BGH, Urteil vom 13.12.2018 – IX ZR 216/17*  
*Fundstelle: NJW 10/2019, S. 676*

### Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen

VVG aF § 150 I; VVG § 101 I; BRAO § 43a IV; BGB §§ 134, 817 S. 2

1. Ob ein Rechtsanwalt einen haftpflichtigen Versicherten in dessen Auftrag oder im Auftrag des Haftpflichtversicherers vertritt, hängt von den Umständen des Falls ab.

Allein die Befugnis und die Verpflichtung des Versicherers, dem Versicherten durch Bestellung eines Rechtsanwalts Rechtsschutz zu gewähren, macht ihn nicht zum Vertragspartner des Rechtsanwalts.

2. Ein Rechtsanwalt verstößt mit der Vertretung mehrerer Gesamtschuldner gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, wenn das Mandat nicht auf die Abwehr des Anspruchs im gemeinsamen Interesse der Gesamtschuldner beschränkt ist und nach den konkreten Umständen des Falls ein Interessenkonflikt tatsächlich auftritt.

3. Ein Rechtsanwalt vertritt in der Regel widerstreitende Interessen, wenn er in dem zwischen dem Bauherrn und dem Bauunternehmer wegen eines Schadensfalls geführten selbstständigen Beweisverfahren das unbeschränkte Mandat zur Vertretung mehrerer als Streithelfer beigetretener Sonderfachleute übernimmt, die teils mit der Planung, teils mit der Bauüberwachung beauftragt wurden.

4. Ist ein Anwaltsvertrag nichtig, weil der Rechtsanwalt mit dem Abschluss des Vertrags gegen das Verbot verstößt, widerstreitende Interessen zu vertreten, ist ein Bereicherungsanspruch für Leistungen des Rechtsanwalts ausgeschlossen, wenn der Anwalt vorsätzlich gegen das Verbot verstoßen oder sich der Einsicht in das Verbotswidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat (im Anschluss an BGH, NJW 2011, 373 = NZG 2010, 1390).<sup>1</sup>

BGH, Urteil vom 10.1.2019 – IX ZR 89/18  
Fundstelle: NJW 13/2019, S. 927

### Zulassung zur Syndikusrechtsanwältin auch ohne Alleinvertretungsbefugnis

BRAO §§ 46, 46a

1. Die nach § 46 III Nr. 4 BRAO erforderliche Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten, setzt nicht voraus, dass die Syndikusrechtsanwältin im Rahmen ihrer anwaltlichen Tätigkeit für den Arbeitgeber alleinvertretungsbefugt ist.

2. Für die Annahme, dass die Tätigkeit durch die Merkmale des § 46 III Nr. 1–4 BRAO geprägt ist, genügt die Einschätzung, dass die anwaltliche Tätigkeit „mindestens 60 %, zeitweise eher 70 %“ ausmacht.<sup>1</sup>

BGH, Urteil vom 14.1.2019 – AnwZ (Brfg) 25/18  
Fundstelle: NJW 16/2019, S. 1147

### Wiederzulassung zur Anwaltschaft

§ 7 Nr. 5 BRAO

Bei gravierenden Straftaten mit Bezug zur beruflichen Tätigkeit des Anwalts hält der BGH einen Abstand zwischen der die Unwürdigkeit begründenden Straftat des Bewerbers und dessen Wiederzulassung von 15 bis 20 Jahren für erforderlich.<sup>2</sup>

BGH, Urteil vom 14.1.2019 – AnwZ (Brfg) 70/17 = BeckRS 2019, 966  
Fundstelle: NJW-Spez. 5/2019, S. 158

### Abschluss des Widerrufsverfahrens als maßgeblicher Zeitpunkt

Art. 12 GG, § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Widerrufs einer Zulassung zur Anwaltschaft ist allein auf den Zeitpunkt des Abschlusses des behördlichen Widerrufsverfahrens abzustellen.<sup>2</sup>

BGH, Beschluss vom 18.2.2019 – AnwZ (Brfg) 65/17 = BeckRS 2019, 3370  
Fundstelle: NJW-Spez. 9/2019, S. 286

### Hinreichend bestimmter Zulassungsbescheid für Syndikuszulassung

§ 46 BRAO

Ein Bescheid zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, der sich in seinem Tenor auf die Nennung des Arbeitgebers beschränkt, ist jedenfalls dann ausreichend, wenn in der Begründung des Zulassungsbescheids auf den Arbeitsvertrag, die Tätigkeitsbeschreibung und weitere für die Entscheidung relevante Unterlagen Bezug genommen wird.<sup>2</sup>

BGH, Beschluss vom 27.2.2019 – AnwZ (Brfg) 36/17 = BeckRS 2019, 3690  
Fundstelle: NJW-Spez. 8/2019, S. 255

### Prüfung von Rechtsfragen durch Syndikusrechtsanwalt

§ 46 Abs. 3 Nr. 1 BRAO

Eine Prüfung von Rechtsfragen im Sinne des § 46 III Nr. 1 BRAO liegt auch dann vor, wenn es sich hierbei um einfache Rechtsfragen handelt.<sup>2</sup>

AnwGH München, Urteil vom 7.2.2019 – BayAGH I – 1 – 27/18 = BeckRS 2019, 1343  
Fundstelle: NJW-Spez. 9/2019, S. 287

### Vier-Augen-Prinzip genügt für nach außen verantwortlichen Auftritt

§ 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO

Für die nach § 46 III Nr. 4 BRAO erforderliche Befugnis des Syndikusrechtsanwalts, nach außen verantwortlich aufzutreten, reicht ein Vier-Augen-Prinzip oder eine Gesamtvertretung mit zweiter Unterschrift zusammen mit dem Sachbearbeiter aus.<sup>2</sup>

AnwGH Bayern, Urteil vom 13.3.2019 – BayAGH I – 1 – 17/18 = BeckRS 2019, 3537  
Fundstelle: NJW-Spez. 7/2019, S. 223

## Gebührenrecht

### Gegenstandswert eines Adhäsionsverfahrens bei Geltendmachung eines künftigen Schadens

RVG §§ 2 Abs. 1, 23 Abs. 1, 33 Abs. 1

Wird im Adhäsionsverfahren die Feststellung der Haftung für künftige Schäden begehrt, hängt der Gegenstandswert davon ab, wie hoch der drohende Schaden bzw. das Risiko eines künftigen Schadens und einer tatsächlichen Inanspruchnahme des Angeklagten ist.<sup>3</sup>

BGH (2. Strafsenat), Beschl. v. 6.6.2018 – 2 StR 337/14  
Fundstelle: AGS 2/2019, S. 75

### Beschwer bei Abweisung einer Klage auf Duldung von Modernisierungsmaßnahmen

EGZPO § 26 Nr. 8 S. 1

Die Beschwerde bei Abweisung einer Klage auf Duldung von Modernisierungsmaßnahmen bemisst sich nach dem dreieinhalbfachen Jahreswert der zu erwartenden Mieterhöhung.<sup>3</sup>

BGH, *Beschl. v. 7.1.2019 – VIII ZR 112/18*

*Fundstelle: AGS 3/2019, S. 112*

### Rechtsverfolgungskosten zur Durchsetzung des Kostenerstattungsanspruchs des Betriebsrates gegen den Arbeitgeber

§ 40 Abs. 1 BetrVG; §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1 BGB

Der Rechtsanwalt hat gegenüber dem Arbeitgeber keinen Anspruch auf Erstattung weiterer Rechtsverfolgungskosten, die ihm zur Durchsetzung des an ihn abgetretenen Anspruchs des Betriebsrates auf Freistellung von den Kosten der Vertretung des Betriebsrates entstanden sind. Bei den weiteren Rechtsverfolgungskosten handelt es sich nämlich nicht um einen nach § 280 Abs. 1 und Abs. 2, § 286 Abs. 1 BGB von dem Arbeitgeber zu ersetzenden Verzugschaden.<sup>4</sup>

BAG, *Beschl. v. 1.8.2018 – 7 ABR 41/17*

*Fundstelle: RVGreport 5/2019, S. 181*

### Erstattung von Wahlanwaltsgebühren für zwei (Pflicht-)Verteidiger nach Freispruch

§ 467 Abs. 1 StPO i.V.m. § 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO

Die notwendigen Auslagen des freigesprochenen Angeklagten umfassen die Erstattung der Wahlverteidigergebüh-

ren für zwei ihm beigeordnete Pflichtverteidiger, wenn die Bestellung des zusätzlichen Pflichtverteidigers zur Sicherung des Verfahrens unter Fürsorgegesichtspunkten (als sogenannter Sicherungsverteidiger) erfolgte.<sup>4</sup>

OLG Celle, *Beschl. v. 10.9.2018 – 1 Ws 71/18*

*Fundstelle: RVGreport 3/2019, S. 109*

### Gesonderte Rechtsverteidigung des Fahrers im Kfz-Haftpflichtprozess mutwillig

§§ 114 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ZPO

Wird im Kfz-Haftpflichtprozess neben dem bedürftigen Fahrer zugleich auch der Haftpflichtversicherer in Anspruch genommen, der nach den allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung zur Führung des Rechtsstreits für die versicherten Personen und der Beauftragung eines Rechtsanwalts in deren Namen berechtigt ist und der ein Interesse daran hat, alle Ansprüche auch für den Fahrer abzuwehren, so ist die gesonderte Rechtsverteidigung des Fahrers nebst Beiordnung eines eigenen Prozessbevollmächtigten grundsätzlich mutwillig.<sup>4</sup>

OLG Brandenburg, *Beschl. v. 13.12.2018 – 12 W 24/18*

*Fundstelle: RVGreport 4/2019, S. 156*

### Terminsgebühr im Mahnverfahren

RVG VV Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2, Nr. 3104

Die Terminsgebühr entsteht bereits, wenn der Gegner die auf eine Erledigung des Verfahrens gerichteten Äußerungen zwecks Prüfung und Weiterleitung an seine Partei zur Kenntnis nimmt oder sich auch nur an Gesprächen mit dem Ziel einer Einigung interessiert zeigt.<sup>3</sup>

OLG Brandenburg, *Beschl. v. 20.12.2018 – 6 W 129/18*

*Fundstelle: AGS 3/2019, S. 106*

### Kein Vergleichsmehrwert bei Verzicht auf künftigen Unterhalt bei Anhängigkeit

FamGKG § 51

1. Der Wert des Vergleichsgegenstandes richtet sich nach dem Wert der Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die durch den Vergleich erledigt werden sollen, nicht aber nach dem Wert der Leistung, die ein Beteiligter im Vergleich übernimmt.
2. Eine Vereinbarung über den Verzicht auf künftigen Unterhalt führt nicht zu einer Erhöhung des Verfahrenswerts, wenn die Unterhaltspflichten bereits Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens sind.<sup>3</sup>

OLG Hamm, *Beschl. v. 14.1.2019 – II – 2 UF 187/17*

*Fundstelle: AGS 3/2019, S. 126*

### Keine Beiordnung bei Vertretung widerstreitender Interessen

FamFG § 113 Abs. 1 S. 2; ZPO § 121; BRAO § 43a Abs. 4; BORA § 3 Abs. 1

Die Beiordnung eines Anwalts zur Vertretung der Kindesmutter in einem Verfahren wegen Kindesunterhalt kommt wegen eines Tätigkeitsverbots des Anwalts aufgrund Interessenkonflikts nicht in Betracht, wenn der Anwalt zuvor den Kindesvater in einem Abstammungsverfahren vertreten hat.<sup>3</sup>

OLG Hamm, *Beschl. v. 1.2.2019 – 2 WF 223/18*

*Fundstelle: AGS 4/2019, S. 190*

### Geschäftsgebühr gem. Nr. 2504 VV RVG auch bei einem Null-Plan

Nrn. 2503, 2504 ff. VV RVG; § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO

Für den Anfall einer Gebühr nach Nr. 2504 ff. W RVG reicht es aus, dass der im Wege der Beratungshilfe für ein

Verbraucherinsolvenzverfahren tätig gewordene Anwalt den Gläubigern des Schuldners bei ungewisser Zukunftsperspektive einen sog. Null-Plan angeboten hat. Der Senat hält an seiner früheren Rechtsprechung (Beschl. v. 28.1.2014 - 8 W 35/14) nicht fest.<sup>5</sup>

*OLG Stuttgart, Beschl. v. 8.2.2019 – 8 W 236/17*  
*Fundstelle: RVG-report 5/2019, S. 181*

### **Anwaltsgebühren bei Fortführung des Gerichtsverfahrens nach zweijährigem Ruhen**

RVG §§ 8 I 1, 15 V 2

Mangels „Erledigung des Auftrags“ im Sinne des § 15 V 2 RVG entsteht für den Rechtsanwalt kein erneuter Gebührenanspruch, wenn ein gerichtliches Verfahren fortgeführt wird, das seit mehr als zwei Jahren geruht hat und/oder seitens des Gerichts statistisch erledigt wurde.<sup>1</sup>

*OVG Weimar, Beschluss vom 17.12.2018 – 4 VO 812/18*  
*Fundstelle: NJW 20/2019, S. 1474*

### **Einigungsgebühr bei Hauptsacheerledigung**

Nrn. 1000, 1003 VV RVG

Eine Einigungsgebühr kann auch dann anfallen, wenn der Rechtsstreit durch übereinstimmende Erledigungserklärungen beendet wird, falls gleichzeitig eine Einigung über materiellrechtliche Ansprüche erzielt worden ist.<sup>5</sup>

*OVG NRW, Beschl. v. 13.2.2019 – 15 E 1130/18*  
*Fundstelle: RVGreport 5/2019, S. 176*

### **Abgabe einer Unterlassungserklärung kein Einigungsvertrag**

Nrn. 1000, 1003, Abs. 1 Nr. der Anm. zu Nr. 3104 W RVG

1. Macht der Kläger mit seiner Klage Unterlassungsansprüche gegen den Beklagten geltend und gibt dieser in der Klageerwidlung eine Unterlassungserklärung ab, fällt hierdurch keine Einigungsgebühr an.
2. Mangels Abschlusses eines Einigungsvertrags entsteht in einem solchen Fall auch keine Terminsgebühr nach Abs. 1 Nr. 1 der Anm. zu Nr. 3104 W RVG.<sup>4</sup>

*OLG München, Beschl. v. 29.1.2019 – 11 W 54/19*  
*Fundstelle: RVGreport 5/2019, S. 177*

### **Regelstreitwert in Verfahren auf Zustimmung des Integrationsamts**

RVG § 33; GKG §§ 42, 52

Im Verfahren über die Zustimmung des Integrationsamts zur ordentlichen Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist grundsätzlich vom Regelstreitwert des § 52 GKG i. H. v. 5.000,00 EUR auszugehen.<sup>3</sup>

*Bayerischer VGH, Beschl. v. 11.3.2019 – 12 C 18.1823*  
*Fundstelle: AGS 4/2019, S. 186*

### **Unzulässige Beschwerde namens und in Vollmacht der Partei**

§ 33 Abs. 1 und 3 RVG

Eine ausdrücklich „namens und in Vollmacht der Partei“ anwaltlich eingelegte Gegenstandswertbeschwerde, mit der die Festsetzung eines höheren Wertes begehrt wird, ist unzulässig. Denn die Partei ist durch eine vermeintlich zu niedrige Festsetzung des Gegenstandswertes nicht beschwert.<sup>5</sup>

*LAG Hamburg, Beschl. v. 7.1.2019 7 Ta 12/18*  
*Fundstelle: RVGreport 3/2019, S. 114*

### **Terminsgebühr und verweigerter Vergleichsbeschluss**

§§ 8 Abs. 1 Satz 1, 14 Abs. 1 RVG; Abs. 1 Nr. 1 der Anm. zu Nr. 3106 VV RVG; §§ 101 Abs. 1 Satz 2, 199 Abs. 1 Nr. 3 SGG; § 278 Abs. 6 ZPO

1. Nur der gerichtliche Vergleich beendet als Prozessvertrag den Rechtsstreit unmittelbar. Dem außergerichtlichen Vergleich kommt diese Wirkung dagegen nicht automatisch zu.
2. Ein Rechtsschutzbedürfnis für den Erlass eines Vergleichsbeschlusses ist mit Blick auf die Regelung des § 199 Abs. 1 Nr. 3 SGG, wonach nur ein gerichtlicher Vergleich einen Vollstreckungstitel darstellt, nicht aber ein außergerichtlicher Vergleich, regelmäßig gegeben.
3. Ein eventuelles Gebührenreduzierungsinteresse des SG mit Blick auf die dem Rechtsanwalt aus der Staatskasse zu gewährende PKH-Vergütung ist kein Umstand, der es rechtfertigen könnte, dem Antrag auf Erlass des Vergleichsbeschlusses nicht nachzukommen.<sup>5</sup>

*LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 26.11.2018 – L 7 AS 24/18 B*  
*Fundstelle: RVGreport 4/2019, S. 137*

### **Höhe der zusätzlichen Gebühr im vorbereitenden Verfahren**

RVG VV Nrn. 4141, 4104, 4106 ff.

Die zusätzliche Gebühr bei Einstellung im vorbereitenden Verfahren bemisst sich nicht nach Nr. 4104 VV, sondern nach den Nrn. 4106 ff. VV und richtet sich danach, welches Gericht mit dem Verfahren befasst worden wäre, wenn sich das Verfahren nicht erledigt hätte.<sup>3</sup>

*LG Marburg, Beschl. v. 30.11.2018 – 4 Qs 52/18*  
*Fundstelle: AGS 2/2019, S. 61*

### Entpflichtung des Pflichtverteidigers und nachträglicher Wegfall der Gebühren

§ 48 RVG; §§ 140 ff. StPO

Die Aufhebung des Beschlusses über die Pflichtverteidigerbestellung bewirkt das Ende der Bestellung, allerdings nur für die Zukunft und nicht rückwirkend. Bis zur Aufhebung entstandene Gebührenansprüche des Pflichtverteidigers gegen die Staatskasse entfallen nicht rückwirkend.<sup>4</sup>

*LG Kaiserslautern, Beschl. v. 11.1.2019 – 4 Ks 6034 Js 10590/16*  
*Fundstelle: RVGreport 4/2019, S. 135*

### Einstellung des Verfahrens nach Durchführung eines Hauptverhandlungstermins

RVG VV Nr. 5115

Wird das Verfahren eingestellt, nachdem mehr als drei Wochen seit dem ersten Hauptverhandlungstermin vergangen sind, entsteht die zusätzliche Gebühr auch dann, wenn die Hauptverhandlung nicht ausdrücklich ausgesetzt worden ist.<sup>3</sup>

*AG Riedlingen, Urt. v. 10.12.2018 – 1 C 170/17*  
*Fundstelle: AGS 2/2019, S. 63*

### Erstattungsfähige Reisekosten bei Vertretung einer Anwaltskanzlei

ZPO § 91 Abs. 2 S. 1; RVG VV Nrn. 7003 ff.

Lässt sich ein am Gerichtsort ansässiger Anwalt in eigener Sache durch einen anderen auswärtigen Anwalt vertreten, so sind die dafür anfallenden Reisekosten nach allgemeinen Grundsätzen zu erstatten. Ein Anwalt ist nicht verpflichtet, sich aus Gründen der Kostenerstattung selbst zu vertreten.<sup>3</sup>

*AG Bonn, Beschl. v. 5.3.2019 – 112 C 15/19*  
*Fundstelle: AGS 4/2019, S. 201*

## Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

### Zwischenprüfung 2019

für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 01.08.2018 begonnen haben (ReNoPat-AusbV vom 29.08.2014)

Wir bitten die ausbildenden Rechtsanwälte/innen, die bei ihnen beschäftigten Auszubildenden, die bis zum 1. November 2019 **mindestens** ein Jahr ausgebildet worden sind, zur Zwischenprüfung 2019 anzumelden, sofern eine Zwischenprüfung noch nicht abgelegt wurde. Gemäß § 43 Abs. 1 Ziffer 2 BBiG **setzt die Zulassung zur Abschlussprüfung den Nachweis der Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung voraus.**

Die Anmeldungen sind **vollständig** mit den einheitlichen Anmeldeformularen, die von den Prüfungsausschüssen in den Klassen der Berufskollegs verteilt werden, vorzunehmen. **Ausnahme:** Konrad-Klepping-Berufskolleg, Dortmund; hier liegen die Anmeldebögen im Sekretariat zur Abholung bereit.

### Unvollständige Anmeldeunterlagen können zu einer Nichtzulassung führen.

Zusätzlich können die Anmeldeformulare von der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de) heruntergeladen werden.

Die Zwischenprüfung findet an einem Tag in der Zeit von

**Montag, 7. Oktober 2019, bis Freitag, 11. Oktober 2019,**

statt.

Nähere Einzelheiten werden vom zuständigen Prüfungsausschuss den Prüfungsteilnehmern mitgeteilt.

Die Zwischenprüfung wird schriftlich durchgeführt; es werden zwei Prüfungsarbeiten geschrieben, und zwar je eine aus dem Gebiet

- Rechtsanwendung,
- Kommunikation und Büroorganisation.

**Anmeldeschluss: 30. August 2019** (Tag des Posteingangs bei der Rechtsanwaltskammer Hamm)

Die Zwischenprüfungsgebühr je Prüfling beträgt 40,00 € und ist gemäß § 3 Nr. 11 des Ausbildungsvertrages i. V. m. § 15 der Prüfungsordnung vom Auszubildenden mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung zu entrichten. Sie ist auf das Sonderkonto der Rechtsanwaltskammer Hamm bei der Sparkasse Münsterland Ost, IBAN: DE 81 4005 0150 0000 5253 11, BIC: WELADED1MST anzuweisen (s. Anmeldeformular).

**Bei den Überweisungen muss auf dem Überweisungsbeleg der Name des/der Prüfungsteilnehmers/Prüfungsteilnehmerin mit der Rollen-Nr. (Vertragsnr.) sowie der Prüfungsort angegeben werden, damit eine richtige Zuordnung erfolgen kann. Bei fehlenden Angaben ist weder die ordnungsgemäße Zuordnung zum zuständigen Prüfungsausschuss noch die Zulassung gewährleistet.**

## Abschlussprüfung Winter 2019

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung Winter 2019 in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r findet am

Dienstag, 03.12.2019, u.  
Mittwoch, 04.12.2019,

statt.

### Anmeldeschluss: 1. Oktober 2019 (Ausschlussfrist)

(Tag des Posteingangs bei der Rechtsanwaltskammer Hamm)

Die Anmeldungen sind **vollständig** mit den einheitlichen Anmeldeformularen, die von den Prüfungsausschüssen in den Klassen der Berufskollegs verteilt werden (**Ausnahme:** Konrad-Klepping-Berufskolleg, Dortmund; hier liegen die Anmeldebögen im Sekretariat zur Abholung bereit), vorzunehmen.

**Unvollständige Anmeldeunterlagen können zu einer Nichtzulassung führen.**

Zusätzlich können die Anmeldeformulare ab sofort von der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm ([www.ausbildungs-rechtsanwaltskammer-hamm.de](http://www.ausbildungs-rechtsanwaltskammer-hamm.de)) heruntergeladen werden.

**Prüfungsbeginn ist jeweils 08:30 Uhr in den Klassenräumen der zuständigen Berufskollegs.**

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

### Prüfungsteilnehmer nach der seit dem 01.08.2015 geltenden ReNoPatAusbV:

#### 1. Prüfungstag am 03.12.2019

08:30 – 11:00 Uhr  
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich oder  
Rechtsanwendung im Rechtsanwalts- und Notarbereich  
150 Minuten

(Pause: 11:00 – 11:45 Uhr)

11:45 – 12:45 Uhr  
Geschäfts- und Leistungsprozesse  
60 Minuten

#### 2. Prüfungstag am 04.12.2019

08:30 – 10:00 Uhr  
Vergütung und Kosten  
90 Minuten

(Pause: 10:00 – 10:30 Uhr)

10:30 – 11:30 Uhr  
Wirtschafts- und Sozialkunde  
60 Minuten

### Für alle Prüfungsteilnehmer gilt:

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, den „Schöfeldler“, die **Dienstordnung für Notare (DONot)**, **Gebührentabellen** und andere **aktuelle Gesetzestexte** ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen. Folgende Arbeits- und Hilfsmittel sind während der Prüfung nicht zugelassen:

- Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z. B. „Verjährung“ oder „Berufung“ – auch Überschriften von einzelnen Vorschriften sind nicht erlaubt
- Farbliche Markierungen, die ein Schema erkennen lassen (z. B. Rot für Zulässigkeit, Blau für Begründetheit, Gelb für Anspruchsgrundlagen)

- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z. B. Berechnung der Mittelgebühr etc.) wie z. B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher Kostentafeln, Höver Gebührentabellen
- Textausgaben mit Erläuterungen (z. B. DAV Textausgabe RVG)

**Aufgefordert zur Prüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 31.03.2020 endet, sowie Wiederholer.**

Die Ausbildungspraxen sind verpflichtet, die Prüflinge **bis zum 1. Oktober 2019 (Ausschlussfrist) bei der Rechtsanwaltskammer Hamm** zur Prüfung anzumelden.

**Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.**

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben.

Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei – nachgewiesenen – überdurchschnittlichen Leistungen (2,0) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob die Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer Hamm im Einzelnen geprüft.

Die **Prüfungsgebühr** beträgt 100,00 € je Prüfling. Sie ist gemäß § 3 Nr. 11 des Ausbildungsvertrages i. V. m. § 11 der Prüfungsordnung vom Auszubildenden zu tragen und ist mit der Anmeldung fällig. Falls ein Auszubildendenverhältnis nicht mehr besteht, ist die Prüfungsgebühr vom Prüfungsbewerber zu entrichten. Die Prüfungsgebühr ist auf das Sonderkonto RAK Hamm, Sparkasse Münsterland Ost, IBAN: DE 81 4005 0150 0000 5253 11, BIC: WELADED1MST anzuweisen (siehe Anmeldeformular).

Bei den Überweisungen müssen auf dem Überweisungsbeleg der Name des/der Prüfungsteilnehmers/Prüfungsteilnehmerin mit der Rollen-Nr. (Vertragsnr.) sowie der Prüfungsort angegeben werden, damit eine richtige Zuordnung erfolgen kann. Bei fehlenden Angaben ist nicht gewährleistet, dass eine Zulassung erfolgt und dem zuständigen Prüfungsausschuss zugeordnet wird.

Der Termin für die mündliche Prüfung wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzlichen Regelungen, hier insbesondere §§ 15 BBiG, 10 JArbSchG, hingewiesen.

## Neuer Fortbildungslehrgang

Die Rechtsanwaltskammer bietet einen neuen Fortbildungslehrgang zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ an, der am 5. November 2019 startet. Alle Interessierten können sich ab sofort anmelden.

Teilnahmevoraussetzung:

- erfolgreiche Abschlussprüfung in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r bzw. -gehilfe/in, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r bzw. -gehilfe/in, Notarfachangestellte/r bzw. -gehilfe/in oder Patentanwaltsfachangestellte/r sowie eine mindestens zweijährige Berufspraxis

oder

- eine mindestens sechsjährige Berufspraxis.

Einzelheiten der Teilnahmevoraussetzungen sowie den Anmeldebogen finden Sie auf unserer Homepage ([www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de](http://www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de)).

Die Durchführung des Kurses ist abhängig von der Teilnehmerzahl.

Der Lehrgang findet jeweils dienstags und samstags in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Hamm, Ostendallee 18, 59063 Hamm, statt.

## Mitarbeiterseminare

Die Rechtsanwaltskammer Hamm bietet im Herbst 2018 folgende Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien an:

RVG-Grundlagen, <i>Hans May</i>	10.10.2019	09:30 – 15:30 Uhr
PKH – Beratungshilfe <i>RA Hinne</i>	14.11.2019	09:30 – 15:30 Uhr
Zwangsvollstreckung (Grundlagen) <i>RAin Mihaela Dragu</i>	28.11.2019	09:30 – 15:30 Uhr

Die Teilnehmerzahl ist auf jeweils **40 Personen** begrenzt. Nähere Informationen zu den Inhalten und das Anmeldeformular können Sie der beigefügten Sonderbeilage oder unserer Homepage ([www.rak-hamm.de](http://www.rak-hamm.de)) entnehmen.

## Ausbildungsberater LG-Bezirk Arnsberg

Herr RA Udo Weigelt, Arnsberg, hat 2018 seine Tätigkeit als Ausbildungsberater der Rechtsanwaltskammer Hamm für den Landgerichtsbezirk Arnsberg beendet.

Auch an dieser Stelle sprechen wir ihm für seine langjährige Tätigkeit unseren herzlichen Dank aus.

Seit dem 06.03.2019 ist **Frau RAin Stephanie Mertens, Arnsberg**, als neue Ausbildungsberaterin für den Landgerichtsbezirk Arnsberg tätig.

# Namen und Nachrichten

## Namen und Nachrichten

### Personalien aus der Anwaltsgerichtsbarkeit

Am 15.06.2019 endet die bisherige Amtszeit des als Anwaltsrichter bei dem Anwaltsgericht Hamm tätigen **Kollegen Markus Neumann, Lage**, und am 31.07.2019 die Amtszeit der **Kollegin Regina Bazilowski, Warstein**.

Sowohl die Kollegin als auch der Kollege sind auf Vorschlag des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm für das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen für die Zeit vom 15.06.2019 bis zum 14.06.2024 bzw. 01.08.2019 bis zum 31.07.2024 unter Berufung in das ehrenamtliche Richterverhältnis zu Mitgliedern (Beisitzern) des

Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm wiederernannt worden. Kollege Neumann gehört der II. Kammer und Kollegin Bazilowski der I. Kammer an.

Wir beglückwünschen Frau Kollegin Bazilowski und Herrn Kollegen Neumann zu ihren Wiederernennungen und wünschen ihnen für ihre weitere Tätigkeit viel Erfolg.

### Dr. Gatawis ist neuer Präsident des Verwaltungs- gerichts Gelsenkirchen

**Dr. Siegbert Gatawis** ist der neue Präsident des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen. Minister der Justiz Peter Biesenbach hat dem 47-jährigen Juristen im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung am 02.04.2019 in Gel-

senkirchen die Ernennungsurkunde ausgehändigt. Herr Dr. Gatawis ist Nachfolger von Bernhard Fessler, der Ende März dieses Jahres in den Ruhestand getreten ist.

Herr Dr. Gatawis trat 2003 in den richterlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen ein und wurde 2006 zum Richter am Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen ernannt. 2010 wurde er Richter am Oberverwaltungsgericht in Münster, wo er seit 2012 neben seinen richterlichen Aufgaben in verschiedenen Funktionen in der Gerichtsverwaltung tätig war. Herr Dr. Gatawis, der sich als nebenamtlicher Kirchenmusiker in der evangelischen Kirche engagiert, ist verheiratet und hat drei Kinder.

(Quelle: Pressemitteilung JM NRW)

# Auszeichnungen und Ehrungen

## Auszeichnungen und Ehrungen

### Verleihung der Ehren- medaille an RAuN a. D. Dr. Peus, Münster, und RA Widder, Bochum

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm hat Herrn Rechtsanwalt und Notar a. D. Dr. Franz-Josef Peus aus Münster und Herrn Rechtsanwalt Jürgen Widder aus Bochum aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den anwaltlichen Berufsstand die Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer Hamm verliehen.

Das Wirken des Rechtsanwalts **Dr. Franz-Josef Peus** um den anwaltlichen Berufsstand ist gekennzeichnet durch seinen Einsatz für die Selbst-



verwaltung der Rechtsanwaltschaft und sein Bemühen um den juristischen Nachwuchs.

So war der Geehrte seit dem 26.11.1994 bis zum 31.10.2018 Mit-

glied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Hamm. Dort war er als Mitglied der Abteilung II tätig, die für die Angelegenheiten der Berufsaufsicht über Rechtsanwälte in den Landgerichtsbezirken Dortmund und Hagen sowie des Oberlandesgerichts Hamm zuständig ist. Ab dem 03.11.2010 stand er dieser Abteilung als Vorsitzender vor.

Daneben war er vom Jahre 2003 bis zum 31.12.2017 Mitglied des Fachanwaltsausschusses Versicherungsrecht der Rechtsanwaltskammer Hamm. Seit dem Jahr 2007 bis zu seinem Ausscheiden war Herr Kollege Dr. Franz-Josef Peus Vorsitzender dieses Fachanwaltsausschusses.

Daneben war er von 1991 bis 2009 Prüfer in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung und damit beteiligt an der Abnahme unter anderem der mündlichen Prüfung.

Ferner war der Geehrte als Prüfer in der notariellen Fachprüfung des Prüfungsamts bei der Bundesnotarkammer in Berlin tätig. In dieser Funktion nahm er Prüfungen für den Notarnachwuchs ab. Zugleich war er Mitglied des Senats für Notarsachen des OLG Köln und entschied damit in notarrechtlichen Berufsangelegenheiten als ehrenamtlicher Richter.

Rechtsanwalt **Jürgen Widder** wird mit der Verleihung der Ehrenmedaille für sein besonderes berufliches Engagement für den Berufsstand, das er auf vielen verschiedenen Ebenen gezeigt hat, geehrt.



Seit dem Jahr 1999 ist er im Vorstand und seit Februar 2002 Vorsitzender des Bochumer Anwalt- und Notarvereins e. V. Im Übrigen ist er seit März 2000 Mitglied des Vorstands des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im DeutschenAnwaltVerein, dessen stellvertretender Vorsitzender er von Juli 2002 bis 2012 war. Seit 2012 bis September 2018 war er dessen Vorsitzender. Zudem war er von 2002 bis 2004 „Obmann der Landesverbandskonferenz“ im DAV; die Landesverbandskonferenz ist der Zusammenschluss aller 16 Landesverbände des DeutschenAnwaltVereins. Zugleich war er damit auch Vorstandsmittglied des DeutschenAnwaltVereins in Berlin. Innerhalb des DeutschenAnwaltVereins war er Mitglied des Gesetzgebungsausschusses „Aus- und Fortbildung“ seit März 2001; dessen Vorsitz hatte er von September 2003 bis zum Jahre 2011 inne.

Von 2003 bis 2017 war er zugleich auch Vorsitzender des Vereins „DAA“, des „Vereins Deutsche Anwaltakademie“, einer Stiftung des „DeutschenAnwaltVereins e. V.“, der die sogenannten Foren „Erfolgreicher Start in den Anwaltsberuf“ durchgeführt hat. Diese Forumsveranstaltungen sind zweimal jährlich durchge-

führt 2-Tages-Fortbildungen für anwaltliche Berufsstarter und -wechsler, die in den Jahren 2008 bis 2013 zusätzlich noch ergänzt wurden durch eintägige Veranstaltungen für Berufsfortgeschrittene.

Neben diesem vielfältigen ehrenamtlichen beruflichen Engagement ist er als Dozent an der Justizakademie Nordrhein-Westfalen für die richterliche Qualifizierung zum Güterichter tätig, ist seit August 2005 Vorstandsmitglied im Verein „Bochumer Kreis Gewerblicher Rechtsschutz e. V.“ und war Vorstandsmitglied im Verein „kunst-plädoyer e. V.“ mit Sitz in Bochum von Juli 2003 bis zu der Liquidation des Vereins Ende 2016.



# Auszeichnungen und Ehrungen

## Auszeichnungen und Ehrungen

### Anwaltsjubiläen

Ein besonderes Praxisjubiläum konnten im vergangenen Vierteljahr feiern:

#### 50 Jahre Rechtsanwalt

Margarete Kubis, Bottrop  
Peter Bohnenkamp, Borken  
Horst-Dieter Swienty, Rheda-Wiedenbrück  
Wilfred-Udo Andree, Höxter  
Dr. Gunde Weidemann, Dortmund  
Dr. Peter Ising, Essen

Ulrich Strauß, Herne  
Götz Meyer zu Schweicheln, Bad Oeynhausen  
Ulrich Kraft, Bielefeld  
Diether Kraus, Marl  
Kunibert Viehmann, Petershagen  
Ralph-Thomas Funcke, Dortmund  
Winfried Bergmann, Rheda-Wiedenbrück  
Rainer Blaß, Ahaus  
Elke Lüdtke-Handjery, Iserlohn  
Dr. Günter Trutnau, Essen  
Franz-Josef Uhl, Bottrop  
Hendrik vom Rath, Witten

#### 40 Jahre Rechtsanwalt

Reinold Kerkhoff, Arnsberg  
Friedrich-Wilhelm Born, Bochum  
Dr. Ulrich Schlewing, Hamm  
Frank Sandkuhl, Ahlen

Der Präsident hat die herzlichsten Glückwünsche des Kammervorstands übermittelt. Auch von hier aus wünschen wir noch einmal alles Gute, persönliches Wohlergehen und – soweit der Anwaltsberuf noch ausgeübt wird – weiterhin Freude am Beruf.

### Ehrung von Büroangestellten

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm hat den nachstehend genannten Büromitarbeiterinnen und -mitarbeitern für ihre langjährige treue Mitarbeit im Dienste der deutschen Anwaltschaft durch Überreichung einer Ehrenurkunde den Dank des Kammervorstandes übermittelt:

#### 30-jähriges Dienstjubiläum

Silke Coltmann, Dr. Eick & Partner RAe, Hamm

Miriam Meschede, RAe Dr. Wessel & Plückebaum, Paderborn  
Claudia Rübenacke, Rechtsanwaltskammer Hamm

#### 25-jähriges Dienstjubiläum

Andrea Burba-Peters, Linten Rechtsanwälte, Essen  
Agnes Gabriel, Dr. Eick & Partner RAe, Hamm  
Heidrun Pauly, Linten Rechtsanwälte, Essen  
Simona Ringle, Anwalts- u. Notarkanzlei Greine, Reddemann und Partner PartGmbH, Marl

#### 15-jähriges Dienstjubiläum

Sandra Bellkowski, Mauer & Partner RAe mbB, Bochum  
Manuela Kleiböhmer, Kanzlei Bodenstaff, Werl

#### 20-jähriges Dienstjubiläum

Daniela Cancedda, Warych, Finzi, Krämer Rechtsanwälte/Notar, Dortmund  
Veronika Eichner, RAe Jelen, Leopoldshöhe  
Stefanie Gleiß, Rechtsanwaltskammer Hamm  
Alexandra Kruse, RAe Dr. Kloke & Kollegen, Marsberg  
Ivonne Lahmer, Warych, Finzi, Krämer Rechtsanwälte/Notar, Dortmund  
Alexandra Müller, Rechtsanwaltskammer Hamm

#### 10-jähriges Dienstjubiläum

Bianca Hahn, Spieker & Jaeger Rechtsanwälte PartGmbH, Dortmund  
Dagmar Moller, RA Hubertus Stickel, Olsberg  
Doreen Rusitschka, Bregenhorn-Wendland & Partner Rechtsanwälte mbB, Bochum  
Sabrina Sanchez-Celma, RAe Cornelia Linnert, Notarin und Andreas Kokott, Olfen  
Sarah Wehn, Spieker & Jaeger Rechtsanwälte PartGmbH, Dortmund

# Veranstaltungen

## Veranstaltungen

### Der elektronische Rechtsverkehr – die anwaltliche Tätigkeit im digitalen Zeitalter – Überblick über beA, elektronische Kommunikation mit Gerichten und Haftungsfallen

Für viele Kanzleien war das beA der erste Kontakt mit dem elektronischen Rechtsverkehr. Die Diskussionen um das beA haben ein wenig den Blick darauf verstellt, dass der elektronische Rechtsverkehr noch wesentlich mehr Aspekte zu bieten hat, die Einfluss auf die Arbeitsweise des Rechtsanwalts jetzt und in Zukunft mit sich bringen werden. Die Erfahrungen aus der „Papierwelt“ werden teilweise nicht mehr weiterhelfen. Umdenken in das elektronische Zeitalter ist notwendig, nicht nur um Haftungsfallen wirksam begegnen zu können.

Dieses wichtige Thema wird Gegenstand von Fortbildungsveranstaltungen sein, die der Vorstand der Rechtsanwaltskammer für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm im 3. und 4. Quartal 2019 anbieten wird. Am **Donnerstag, 29.08.2019, 14:30 – 20:00 Uhr, Donnerstag, 12.09.2019, 14:30 – 20:00 Uhr, und Freitag, 04.10.2019, 13:30 – 19:00 Uhr**, wird Rechtsanwalt **Christoph Sandkühler**, Geschäftsführer der Westfälischen Notarkammer und zugleich Vorsitzender des Ausschusses „Elektronischer Rechtsverkehr“ der Bundesrechtsanwaltskammer, nicht nur über seine Erfahrungen mit dem beA berichten. Er wird auch einen Ausblick auf die weitere Entwicklung geben und Risiken für die Anwaltschaft, die mit der Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs einhergehen, aufzeigen. Nutzen Sie diese Möglichkeit zum Blick in die Glaskugel – wobei die Glaskugel ja schon bereits kodifiziertes Recht ist!

Zur Anmeldung nutzen Sie bitte die Möglichkeit der **Onlinebuchung** unter <https://www.rechtsanwaltskammer-hamm.de/ausbildung/aktuelle-seminare.html> oder das beiliegende **Anmeldeformular** in den gelben Seiten des Fortbildungsprogramms. Die Seminare sind dort noch einmal aufgeführt.

Die Teilnahmegebühr beträgt **75,00 €**. Es gelten die üblichen Anmeldebedingungen.

### Veranstaltungen des DAI Präsenzveranstaltungen (Auswahl)

#### Fachinstitut für Arbeitsrecht

- Antragstellung im arbeitsgerichtlichen Verfahren  
06.07.2019
- 83. Fachanwaltslehrgang Arbeitsrecht  
Teil 1: 29.08.2019 – 31.08.2019  
Teil 2: 26.09.2019 – 28.09.2019  
Teil 3: 10.10.2019 – 12.10.2019  
Teil 4: 24.10.2019 – 26.10.2019  
Teil 5: 21.11.2019 – 23.11.2019  
Teil 6: 05.12.2019 – 07.12.2019
- Arbeitsrecht aktuell – Teil 2  
07.09.2019

#### Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

- Anwaltliche Strategien bei Mängelansprüchen nach VOB/B und BGB unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung  
06.09.2019

#### Fachinstitut für Erbrecht

- Immobilienbewertung für Erbrechtler  
04.09.2019

#### Fachinstitut für Familienrecht

- Sommerkurs: Unterhaltsrecht anhand von Fällen  
22.08.2019 – 24.08.2019
- Unternehmer-Eheverträge rechtssicher gestalten  
05.09.2019
- Update Elternunterhalt  
10.09.2019

#### Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrecht

- Kapitalaufbringung und -erhaltung in der GmbH  
10.07.2019
- Sommerkurs: Recht der Kapitalgesellschaften  
01.08.2019 – 03.08.2019

#### Fachinstitute für Informations-technologierecht / Kanzleimanagement

- Digitale Anwaltstätigkeit – Konzepte, Chancen, Risiken, Datenschutz  
04.09.2019

#### Fachinstitute für Insolvenzrecht / Handels- und Gesellschaftsrecht

- Praxis der Unternehmensfortführung in Krise und Insolvenz – Fallbeispiele  
10.07.2019

#### Fachinstitut für Kanzleimanagement

- Zwangsvollstreckung effektiv gestalten  
16.09.2019
- beA: So geht's – alles, was Sie über Ihr Postfach wissen müssen!  
27.09.2019
- Aufbau- und Vertiefungsseminar: Zwangsvollstreckung für Fortgeschrittene  
30.09.2019

#### Fachinstitut für Steuerrecht

- System des Umwandlungssteuerrechts  
05.09.2019

#### Fachinstitute für Steuerrecht / Handels- und Gesellschaftsrecht

- Sommerkurs: Bilanzrecht intensiv  
25.07.2019 – 27.07.2019

#### Fachinstitute für Verkehrsrecht / Strafrecht / Transportrecht

- Effektive Verteidigung im Fuhrpark: Fahrer, Halter und Verkehrsteilnehmer  
09.07.2019

**Fachinstitut für Versicherungsrecht**  
 ■ 3. DAI-Praxistag Personen-  
 versicherungsrecht  
 06.09.2019

### Das DAI eLearning Center: Online-Kurse und Online-Vorträge

Das eLearning Center ist das Ausbildungscenter des DAI im Internet. Hier werden anwaltliche Fortbildungen als Online-Kurs für das Selbststudium sowie als Online-Vortrag (live oder zum Selbststudium) angeboten. Das Angebot wird stetig erweitert und kann über die folgende Internetseite aktuell abgerufen werden: [www.anwaltsinstitut.de/elearning](http://www.anwaltsinstitut.de/elearning)

Ein **Online-Kurs** ist eine in sich abgeschlossene textbasierte Lerneinheit, die in der Regel auf eine Lernzeit von 2,5 Stunden angelegt ist.

Bei den **Online-Vorträgen für das Selbststudium** verfolgen Sie die Referenten und ihre Präsentation im Video an Ihrem Bildschirm.

Die Online-Kurse und -Vorträge können orts- und zeitunabhängig gebucht und in individuellem Tempo durchgeführt werden.

Die Online-Kurse und die Online-Vorträge erfüllen die Anforderungen an das Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO. Beide beinhalten neben dem Lehrtext bzw. Video auch eine Lernerfolgskontrolle in Form eines Multiple-Choice-Tests.

Mit den **Online-Vorträgen in der Live-Übertragung** können Sie die Referenten live über das Internet verfolgen. In einem moderierten Chat haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen an den Referenten zu stellen oder mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu interagieren. Die erforderlichen Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme werden durch das DAI bereitgestellt, sodass Sie für Ihre Teilnahme eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO erhalten.

### Online-Kurse Selbststudium (Auswahl)

#### Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

■ Der Bauträgervertrag –  
 Grundlagen und ausgewählte  
 Fragen der Vertragsgestaltung

#### Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

■ Rückzahlung der Mietkaution –  
 aktuelle Rechtsfragen

#### Fachinstitut für Migrationsrecht

■ Einbürgerungsrecht – Grundlagen  
 und Faltraining

### Online-Vorträge für das Selbststudium (Auswahl)

#### Fachinstitut für Familienrecht

■ Aktuelle Rechtsprechung zum  
 Unterhaltsrecht

#### Fachinstitut für Verkehrsrecht / Versicherungsrecht

■ Der Erwerbsschaden im Verkehrs-  
 unfallmandat

#### Fachinstitut für Verwaltungsrecht

■ Aktuelle Rechtsprechung zum  
 Beamtenrecht

### Online-Vorträge Live-Übertragung

#### Fachinstitut für Bank- und Kapitalmarktrecht

■ Regelungen der MiFID II /  
 MiFIR – Beratung in der anwaltlichen  
 Praxis  
 24.09.2019

#### Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

■ Stufenverträge bei Architekten-  
 und Ingenieurleistungen  
 05.09.2019

Die Präsenzveranstaltungen finden, soweit nicht anders vermerkt, in Bochum im Ausbildungszentrum des DAI statt. Anmeldung und weitere Informationen beim Deutschen Anwaltsinstitut e. V., Universitätsstraße 140, 44799 Bochum,

Telefon-Nr. 0234/970640;  
 Fax: 0234/703507 oder im Internet  
[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de).

Kammermitglieder erhalten bei Buchung eines jeden **Fachanwaltslehrgangs**, der in Zusammenarbeit mit der RAK Hamm im Ausbildungszentrum Bochum durchgeführt wird, eine **Ermäßigung von 200,00 €** auf den sonst für sie geltenden Gesamtpreis.

Die Veranstaltung „beA: So geht's – alles, was Sie über Ihr Postfach wissen müssen!“ wird für Kammermitglieder zu einer ermäßigten Teilnahmegebühr in Höhe von **185,00 €** angeboten.

Kammermitglieder erhalten bei Buchung der o. g. **Online-Kurse und -Vorträge für das Selbststudium und Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion**, die in Zusammenarbeit mit der RAK Hamm durchgeführt werden, eine **Ermäßigung von 24,00 €** auf den sonst für sie geltenden Gesamtpreis.

## Veranstaltungen des Bochumer Anwalt- und Notarvereins e. V.

■ „Der Störer in der WEG – Grundlagen und Rechtsprechungsbeispiele einschließlich aktueller Entwicklungen“  
 11.09.2019, 13:00 bis ca. 16:00 Uhr  
 Referent: Marc Bünnecke, Vorsitzender Richter am Landgericht Dortmund  
 Der Bochumer Anwalt- und Notarverein e. V. bietet den Teilnehmern zusätzlich im Anschluss eine zweistündige Fortbildung im WEG-Recht an:  
**I. „Bauträger und WEG“** –  
 RA Dr. Michael Sattler  
**II. „Sterben und Wohnen“** –  
 RAuN Erich Eisel  
 Kosten 120,00 € für Mitglieder des örtlichen Anwaltsvereins und DAV-Mitglieder, 150,00 € für Nichtmitglieder, 90,00 € für Junganwälte

■ „Aktuelle Rechtsprechung des BGH – Unterhalt, Wiedereinsetzung und weitere Verfahrensprobleme, Ehevertragskontrolle, Abstammungsrecht“

07.10.2019, 13:00 bis ca. 16:30 Uhr  
Referent: Frank Klinkhammer,  
Marburg, Richter am Bundesgerichtshof

und von 16:30 – 19:00 Uhr

„Aspekte in der familienrechtlichen Abrechnung“

Referent: RA Jürgen Widder,  
Bochum

Fachanwalt für Familienrecht  
Kosten 120,00 € für Mitglieder des örtlichen Anwaltsvereins und

DAV-Mitglieder, 150,00 € für Nichtmitglieder, 90,00 € für Junganwälte

■ „RVG für Anfänger – Optimierung von Kostenrechnungen“

30.10.2019, 13:00 – ca. 16:30 Uhr

Referent: RAuN Hans Ulrich  
Otto, Bochum

Kosten: 60,00 €

■ Geschwisterstreit im Erb- und Pflichtteilsrecht

04.12.2019, 13:00 bis ca. 19:00 Uhr

Referent: RAuN Rüdiger Gockel,  
Beckum

Fachanwalt für Erbrecht /  
Testamentsvollstrecker

Kosten 120,00 € für Mitglieder des örtlichen Anwaltsvereins und DAV-Mitglieder, 150,00 € für Nichtmitglieder, 90,00 € für Junganwälte

Die Veranstaltungen finden im Anwaltszimmer A.3.01 des **neuen Justizzentrums Bochum, Josef-Neuberger-Str. 1, 44787 Bochum**, statt.

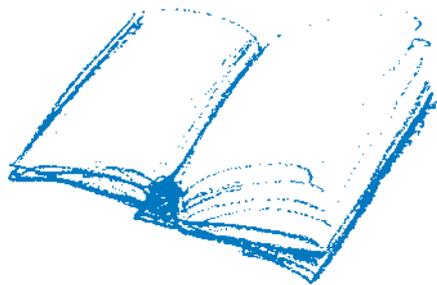
**Weitere Informationen:**

Bochumer Anwalt- & Notarverein e. V.,  
Viktoriastr. 14, 44787 Bochum,  
Tel. 0234/9129055, Fax: 0234/9129057.

## Literatur

### Literatur

**Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, Müller-Glöge/Preis/Schmidt (Hrsg.), 19. Auflage 2019, Verlag C. H. Beck, 3.052 Seiten, € 179,00, ISBN: 978-3-406-72471-8**



Natürlich versperren sich die Autoren des „Erfurter“ nicht den Schnittstellen zum Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Somit erhält der Nutzer eine topaktuelle, umfassende und praxisorientierte Bibliothek zum Arbeitsrecht und zu seinen Schnittstellenbereichen in einem Band.



RA Jens Jenau,  
Schloß Holte-Stukenbrock

Die jährliche Neuauflage des „Erfurter Kommentars zum Arbeitsrecht“ ist Beleg für die kontinuierliche Weiterentwicklung dieses vielfältigen Rechtsgebiets. Mit dem Rechtsstand vom 1.9.2018 findet sich kaum ein aktuelleres einbändiges Nachschlage-

werk auf dem Literaturmarkt. Die Autoren – allesamt BAG-Richter, Anwälte und Rechtswissenschaftler –, ein jeder Spezialist in dem von ihm bearbeiteten Themengebiet, verfolgen das Ziel, der arbeitsrechtlichen Praxis einen systematisch strukturierten und klaren Überblick zum aktuellen Meinungsstand in den verstreuten arbeitsrechtlichen Gesetzen zu geben, um fundierte und belastbare Entscheidungen im Prozess treffen zu können oder vertretbare Argumentationsstränge in der Beratung und Vertretung entwickeln zu können. Dazu kommentieren sie 48 der wichtigsten arbeitsrechtlichen Gesetze wissenschaftlich fundiert wie praxisorientiert. Beginnend mit den relevanten GG-Normen schlagen die Autoren den Bogen etwa vom AGG über das ArbZG, AÜG, BDSG, BUrlG, EFZG, FPflZG, InsO, KSchG, MiLoG, MuSchG, PflegezeitG, die relevanten Normen der Sozialgesetzbücher III, IV, V, VI, VII, und IX, TVG bis zum TzBfG und WZVG.

Mit großer Intensität werten die Autoren die neueste Rechtsprechung des EuGH, BVerfG, BAG, BSG, BFH oder der LAGe aus. Daraus resultierten vielschichtige Ergänzungen bis hin zu Überarbeitungen in den entsprechenden Kommentierungen. Beispielhaft für den EuGH und die enorme Bedeutung der europäischen Rechtsprechung für das Arbeitsrecht sind das Urteil in der Sache Egenberger vom 17.4.2018 zu erwähnen oder die Folgen von EuGH-Entscheidungen im Urlaubsrecht. Aus der Rechtsprechung des BVerfG sei auf die wegweisenden Urteile zum Befristungsrecht vom 6.6.2018 und auf das Urteil zum Arbeitskampfrecht vom 12.6.2018 hingewiesen. Daneben sind die neueste Literatur und Gesetzesänderungen berücksichtigt. So überrascht es die Leserschaft nicht, dass in der 19. Auflage des „Erfurter“ bereits aktuelle Themen wie Compliance-Richt-

linien und Matrixstrukturen, Digitalisierung und Homeoffice aufgenommen und um Antworten auf drängende Fragen dazu aus der Beratungspraxis ergänzt wurden.

Weitere Belege der Praxistauglichkeit des Werks neben der angesprochenen wissenschaftlichen Tiefe sind die aktuellen Schwerpunktsetzungen der Autorenschaft. Rolfs rückt die Weiterentwicklung des SGB IX im Bereich der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen mit den Regelungen zur Feststellung der Behinderung, Pflichten des Arbeitgebers und Rechte schwerbehinderter Menschen, die Inklusionsvereinbarung, Prävention oder den Kündigungsschutz ins Blickfeld.

Steinmeyer widmet sich den Änderungen im Betriebsrentenrecht. Nach dem Inkrafttreten der Datenschutz-GrundVO am 25.5.2018 waren die Erläuterungen des BDSG aufgrund der daraus resultierenden, aber noch nicht wirklich überschaubaren Folgen für das nationale Recht fortzuschreiben (Franzen). In gewohnt ausführlicher wie aufschlussreicher Weise rückt Schlachter die Reform des Mutter-schutzgesetzes und die Auswirkungen durch das Entgelttransparenzgesetz in den Fokus.

Darüber hinaus sind Franzens Erläuterungen zu der fortschreitenden Entwicklung im Bereich des Mindestlohns und des MiLoG mit seinen Anspruchsvoraussetzungen, Regelungen zur Fälligkeit und Unabdingbarkeit hervorzuheben. Preis beleuchtet umfassend das AGB-Recht im Arbeitsrecht (§§ 305-310 BGB) mit seinen erheblichen Konsequenzen für die Praxis der Vertragsgestaltung. Daneben sind Kaniass Erläuterungen zu § 87 BetrVG lesenswert.

Unabhängig von der Informationsflut erhält der Leser einen gut strukturierten wie direkten Zugang in die arbeitsrechtlichen Problematiken und die Rechtsprechung – mit teils auch kritischer Würdigung seitens der Bearbeiter – sowie neue Argumentati-

onen, um offene Fragen zu lösen und für Prozesse, für Mandantengespräche sowie für Beratungen umfassend gut gerüstet zu sein.

Fazit: Immer sollte der erste Blick des Arbeitsrechtspraktikers in den „Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht“ gehen! Er bietet praxisingerechte und interessengerechte Lösungen. Besonders hervorzuheben ist dabei seine Top-Aktualität, verbunden mit wissenschaftlicher Tiefe bei gleichzeitiger Praxistauglichkeit, die ihn zu dem zuverlässigen Standard- und Nachschlagewerk für alle Anwälte und Juristen macht, die sich mit spannenden arbeitsrechtlichen Fragen oder Entwicklungen auseinanderzusetzen haben. Denn ohne ihn geht's nicht!

*RA Jens Jenau,  
Schloß Holte-Stukenbrock*

**Sozialrechtshandbuch (SRH),  
Ruland/Becker/Axer (Hrsg.),  
6. Auflage 2018, Nomos Verlag,  
1.725 Seiten, € 160,00,  
ISBN: 978-3-8487-2792-6**

Die steigende Bedeutung des Sozialrechts ist Fakt. Einerseits beobachtet man die Altersstruktur der Bevölkerung oder die Tendenzen am Arbeitsmarkt. Zum anderen hat Deutschland einen enormen Niedriglohnsektor. Unzählige Arbeitnehmer können ihren Lebensunterhalt nicht von einem Gehalt bestreiten und sind auf mehrere Jobs oder staatliche Transferleistungen angewiesen. Doch diese Entwicklungen bergen auch großes Beratungspotenzial. Das Sozialrecht ist als das lebhafteste Rechtsgebiet unseres Rechtssystems stark bedingt von politischen Entwicklungen. Die Regelungsfreudigkeit des Gesetzgebers tat ihr Übriges, sodass die notwendige Neuauflage des SRH die umfangreichste einbändige Gesamtschau der komplizierten Materie auf dem sozialrechtlichen Literaturmarkt hervorbringt.

Die neueste Rechtsprechung des BSG, der Instanzgerichte und des EuGH sind eingearbeitet. Das Autorenteam

umfasst Juristen aus Rechtsprechung, Wissenschaft, Anwaltschaft und Sozialverwaltung. Ziel ist es, wissenschaftlich fundiert eine Einführung in die Strukturen des Sozialrechts zu geben.

In gewohnt überzeugender Manier arbeiten die Autoren ihre Themenbereiche anschaulich auf. Gegliedert in fünf Teile erläutern sie grundlegende Themen, ohne Spezialbereiche auszuklammern. Schnell bemerkt der aufmerksame Leser, dass Reformen in einzelnen sozialrechtlichen Gebieten zumeist Folgen für das gesamte Sozialrecht haben. Insbesondere betrachtet die Neuauflage die gesetzlichen Änderungen der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags, die im Zeichen struktureller Änderungen im Sozialrecht stand. Beispielhaft seien dazu das 9. SGB-II-Änderungsgesetz, die Unterhaltsvorschussreform 2017, das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II und in der Sozialhilfe nach dem SGB XII, das GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz, das Krankenhausstrukturgesetz, das Bundesteilhabegesetz, die Pflegestärkungsgesetze (PSG I, II, III) sowie das umfangreiche Thema des Datenschutzes genannt.

Teil 1 beschreibt Grundlagen. Beginnend mit der Einführung zur Stellung des Sozialrechts in der Wirtschafts- und Rechtsordnung werden dann die Geschichte, der verfassungsrechtliche Einfluss auf das Sozialrecht, die ökonomischen Grundlagen der sozialen Sicherung und die Zukunft des Sozialstaats erläutert. Teil 2 widmet sich den Sozialleistungsträgern, Sozialleistungen und Verfahren. Ausgehend vom Sozialleistungsverhältnis wird der Bogen über die Sozialleistungen, die Zusammenarbeit der Leistungsträger, das Verfahrensrecht bis zum Sozialgerichtsverfahren geschlagen. Im 3. Teil folgt die Sozialversicherung. Während die Autoren zuerst die Organisation, die Selbstverwaltung und Grundfragen des Versicherungs- und Beitragsrechts erörtern, folgen Ausführungen

zur Kranken-, Unfall-, Renten- und Pflegeversicherung. Selbst die agrarsoziale Sicherung und die Künstlersozialversicherung sind beleuchtet. Im Rahmen der sonstigen Bereiche des Sozialrechts (Teil 4) sind berufsständische Versorgungswerke, das Sozialhilferecht, das Schwerbehindertenrecht, das Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen bis hin zur Ausbildungsförderung und zur kommunalen Sozialpolitik bearbeitet. Abgerundet wird das SRH mit dem inter- und supranationalen und zwischenstaatlichen Sozialrecht, in dem man auf Themen wie das nationale Recht grenzüberschreitender Sachverhalte oder das Soziale EU-Verfassungsrecht stößt.

Das 80-seitige Stichwortverzeichnis bietet schnelle Orientierung zum Auffinden aller Probleme.

Fazit: Die 6. Auflage des SRH bestätigt mich in meinem Urteil über die Voraufgaben: Das SRH setzt Maßstäbe! Die Autoren legen ein gut lesbares Handbuch vor, das tatsächlich – doch mehr als – eine Einführung in das Sozialrecht ist. Mit breiter Ausrichtung, der Erläuterung grundlegender Themen, ohne Spezialfragen komplett auszuklammern, einer thematisch gelungenen Schwerpunktsetzung bei wissenschaftlich fundierter Gewichtung und dem systematischen Aufbau vermittelt das Autorenteam hochaktuelles und entscheidendes Wissen im Sozialrecht. Daher ist das SRH das unverzichtbare Nachschlagewerk für eine gute Beratungsqualität. Folglich ist es allen Anwälten oder Juristen zu empfehlen, die sich regelmäßig oder nur gelegentlich mit dem Sozialrecht vertieft auseinanderzusetzen haben.

*Rechtsanwalt Jens Jenau,  
Schloß Holte-Stukenbrock*

**Arbeitsrecht, Hümmerich/Lücke/Mauer, 9. Auflage 2018, Nomos Verlag, 2.460 Seiten, mit Online-Zugang, Hardcover, € 148,00, ISBN: 978-3-8487-4331-5**

Das Formularbuch zum Arbeitsrecht gibt in seiner aktuellen 9. Auflage ein umfassendes Bild der gegenwärtigen Herausforderungen in der Arbeitsrechtspraxis. Die über 1.000 Muster-texte nebst ausführlichen vorangestellten Erläuterungen wurden durchgängig überarbeitet. Im Fokus der Neuauflage steht das Thema „Digitalisierung der Arbeitswelt“ („Arbeitsrecht 4.0“) mit seinen vielfältigen Auswirkungen auf die Arbeitsbeziehungen. Eingearbeitet sind alle maßgeblichen Reformen 2017/2018 (z. B. Entgelttransparenz, AÜG, BTHG, Betriebsrentenstärkungsgesetz, MuSchG). Die Neuauflage berücksichtigt damit insbesondere neue Arbeitsformen der Arbeit 4.0 (z. B. Crowdfunding, Crowdsourcing, Clickworking). Vertieft wurde der Aspekt „flexibler Arbeitsort und Homeoffice“ mit den weiteren, sich im Zuge der Digitalisierung neu herausbildenden Anforderungen an die Vertragsgestaltung. Erweitert wurden die Ausführungen mit Konzernbezug (v. a. Auswirkungen von Matrixstrukturen) und zur „Global Mobility“ (Entsendeverträge etc.). Weitere Schwerpunkte: Mindestlohn, Datenschutz (auf Basis der neuen europäischen DS-GVO und des BDSG neu), Diskriminierungsverbot, Urlaub und Erreichbarkeit, neue Abgrenzungsfragen Dienst-/Werkvertrag, Arbeitsvertrag und Scheinselbstständigkeit, Schriftformerfordernis, Verzugskostenpauschale, Mediation im Arbeitsrecht, Syndikusrechtsanwalt, Gesundheitsmanagement/-förderung, Mitbestimmungsfragen. Eingearbeitete gesetzliche Neuregelungen: AÜG, MuSchG 2018, Bundes-teilhabe-gesetz, BEEG, Familienpflege, WissZeitVG, betriebliche Altersversorgung.

**„Das arbeitsrechtliche Mandat – Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz, Arens/Brand, 4. Auflage 2019, DeutscherAnwaltVerlag, 500 S., Softcover, € 159,00, ISBN: 978-3-8240-1518-4**

Die Folgen einer Insolvenz sind gravierend – sowohl für Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber. Welcher Kündigungsschutz besteht? Wie sind offene und laufende Vergütungsansprüche gesichert? Welche Rechtslage besteht bei einem Betriebsübergang in der Krise und in der Insolvenz? Welche Beteiligungsrechte hat der Betriebsrat? Wichtig für alle Beteiligten ist jetzt eine hieb- und stichfeste Beratung, die nichts übersieht – die jedoch allein mit dem Arbeits- und Sozialrecht nicht zu bewerkstelligen ist. Wie verändert sich dieses Recht im Schatten einer Insolvenz? Das erfahren Sie in der 4. Auflage des Mandatsbuches „Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz“. Das Buch erscheint erstmals in der Reihe „Das Mandat“. Die Reihe stellt in mehreren Bänden Einzelthemen des Arbeitsrechts dar. Die Darstellung konzentriert sich auf das Wesentliche – die Kommentierung der aktuellen Rechtsprechung des BAG, des BSG und der Instanzgerichte.

**Teilzeit- und Befristungsgesetz, Holwe/Kossens/Pielenz/Räder, 6. Auflage 2019, Bund-Verlag, 426 S., kartoniert, € 34,90, ISBN: 978-3-7663-6872-0**

Erst Vollzeit, dann Teilzeit und später wieder zurück in Vollzeit? Ab dem 1. Januar 2019 ist es mit der neuen Brückenteilzeit einfacher, die Arbeitszeit den Lebensphasen anzupassen. Das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) wird um einen Rechtsanspruch auf Brückenteilzeit ergänzt.

Was ist die Brückenteilzeit?  
Neben dem bestehenden Anspruch auf zeitlich nicht begrenzte Teilzeitarbeit wird ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeitarbeit (Brückenteilzeit) eingeführt – zumindest in Betrieben, in denen

grundsätzlich mehr als 45 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt sind. Dann können diese verlangen, dass ihre vertraglich vereinbarte Arbeitszeit (Vollzeit- oder Teilzeitarbeit) für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von einem Jahr bis fünf Jahre verringert wird. Möglich ist

das, sobald das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat.

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung inkl. der des BVerfG und des EuGH.

# Statistik Statistik

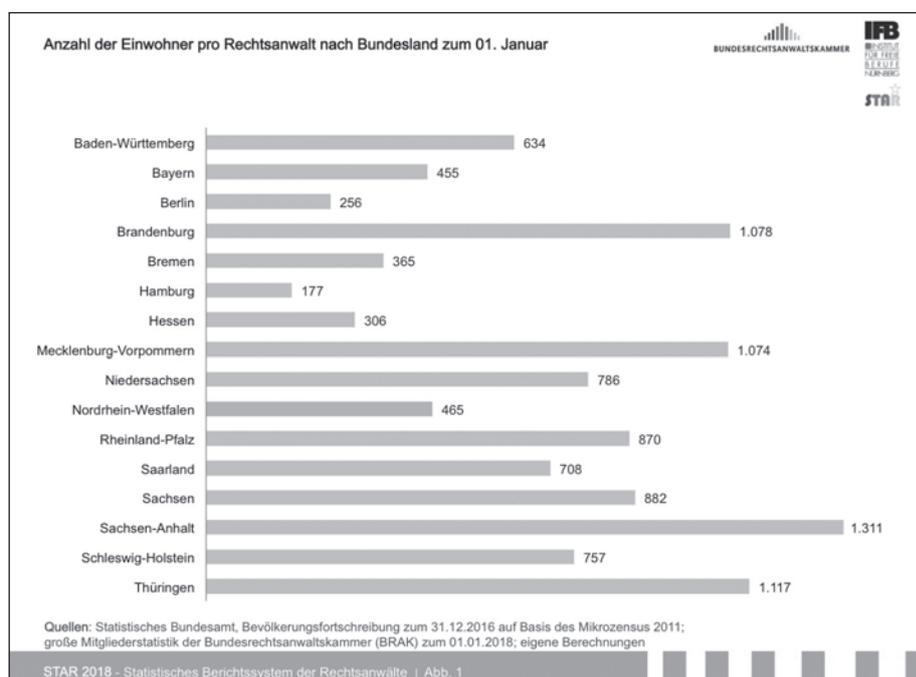
## STAR 2018 – Daten zur wirtschaftlichen Lage der Rechtsanwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm 2016

STAR 2018 (Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte), eine Erhebung des Instituts für Freie Berufe, dient vor allem der Gewinnung von Datenmaterial zur Struktur und Arbeitsumgebung der deutschen Rechtsanwälte, um deren berufliche und wirtschaftliche Lage zu ermitteln. Der Erhebung liegt eine Zufallsstichprobe zugrunde, die für die teilnehmenden Rechtsanwaltskammern auf Grundlage ihrer Mitgliederzahl gezogen wurde.

Insgesamt wurden 24.304 Rechtsanwälte angeschrieben. Dies stellt 15,4 Prozent der zugrunde liegenden Gesamtheit dar. Es konnte ein Rücklauf von 7.327 Fragebögen generiert werden (Rücklaufquote: 31,06 Prozent).

### Ergebnisse für die Rechtsanwaltskammer Hamm

Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse der STAR-Befragung 2018 für die Kammer Hamm zusammengefasst. Die Angaben der befragten Berufsträger der Kammer werden dabei denen der anderen West-Kammern gegenübergestellt, was eine bessere Einordnung der Ergebnisse ermöglicht.



Durchschnittlicher persönlicher Umsatz sowie Überschuss von Vollzeit-Anwälten (inkl. Anwaltsnotare) nach Kanzleiform 2016 (in Euro)

	Kammer Hamm	Andere West-Kammern <sup>1</sup>
<b>Persönliche Honorarumsätze selbst. Rechtsanwälte</b>	n = 24	n = 263
in Sozietäten	259.000	264.000
<b>Persönliche Überschüsse selbst. Rechtsanwälte</b>	n = 41	n = 422
in Sozietäten	109.000	146.000
<b>Kanzleiumsätze</b>	n = 191	n = 2.265
in Einzelkanzleien	130.000	110.000
in Sozietäten	1.612.000	2.000.000
<b>Kanzleigewinne</b>	n = 154	n = 1.917
in Einzelkanzleien	50.000	58.000
in Sozietäten	613.000	648.000

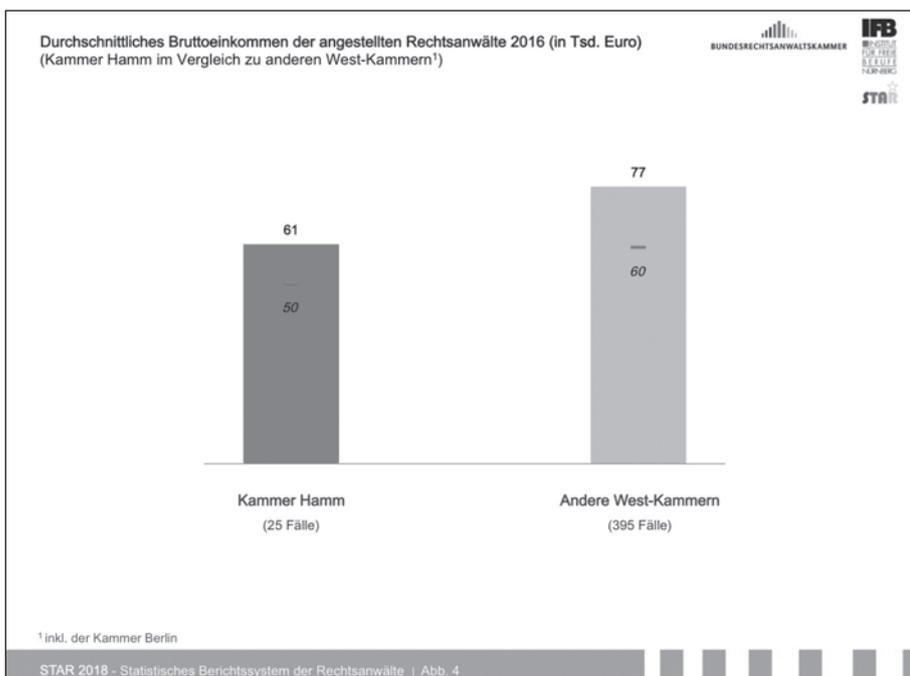
<sup>1</sup> inkl. der Kammer Berlin

STAR 2018 - Statistisches Berichtssystem der Rechtsanwälte | Abb. 2



einen mittleren Umsatz von 1.612.000 Euro und einen Gewinn von 613.000 Euro an. Durchschnittlich wird in den anderen West-Kammern der Umsatz in Sozietäten mit 2 Mio. Euro und der Gewinn mit 648.000 Euro beziffert (vgl. Abb. 2).

Wie in allen Unternehmen fallen auch in Rechtsanwaltskanzleien diverse Kosten an. Hierbei stellen Personal- sowie Sach- und Betriebskosten zwei wichtige Aspekte dar. Erstere schlagen bei Kanzleien der Kammer Hamm mit einem durchschnittlichen Anteil von 18 Prozent des Umsatzes in Einzelkanzleien und 25 Prozent in Sozietäten zu Buche. Dieser Wert ist für beide Kanzleiarten vergleichbar mit den anderen West-Kammern. Auch im Bereich der Sach- und Betriebskosten zeigt sich ein ähnliches Bild: Der Anteil dieser am Umsatz liegt bei Einzelkanzleien der Kammer Hamm mit 34 Prozent nur geringfügig unter dem der Vergleichsgruppe. Wenn man Sozietäten betrachtet, unterscheiden sich die Anteile lediglich um einen Prozentpunkt (vgl. Abb. 3).



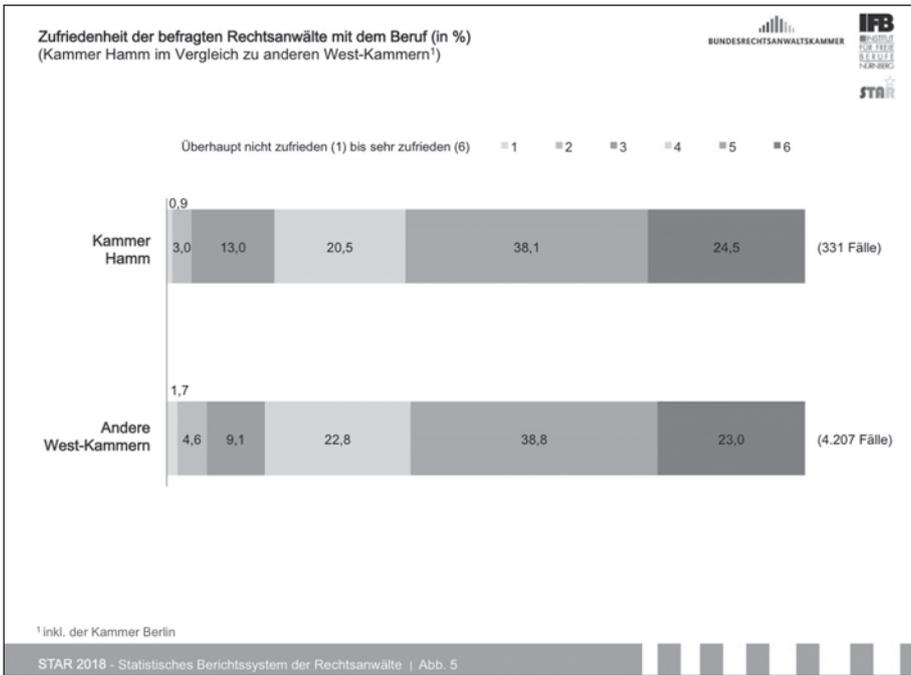
Das Bruttoeinkommen der im Kammerbezirk Hamm angestellten Tätigen liegt mit durchschnittlich 61.000 Euro unter dem der restlichen West-Kammern, die hier ein Mittel von 77.000 Euro nennen (vgl. Abb. 4).

Wenn die zentralen wirtschaftlichen Faktoren Umsatz und Gewinn betrachtet werden, zeigt sich, dass die Befragten der Kammer Hamm hier durchschnittlich meist geringere Werte angeben, als dies bei den anderen West-Kammern der Fall ist. Zwar wird ein mittlerer Kanzleiumsatz in Einzelkanzleien von 130.000 Euro

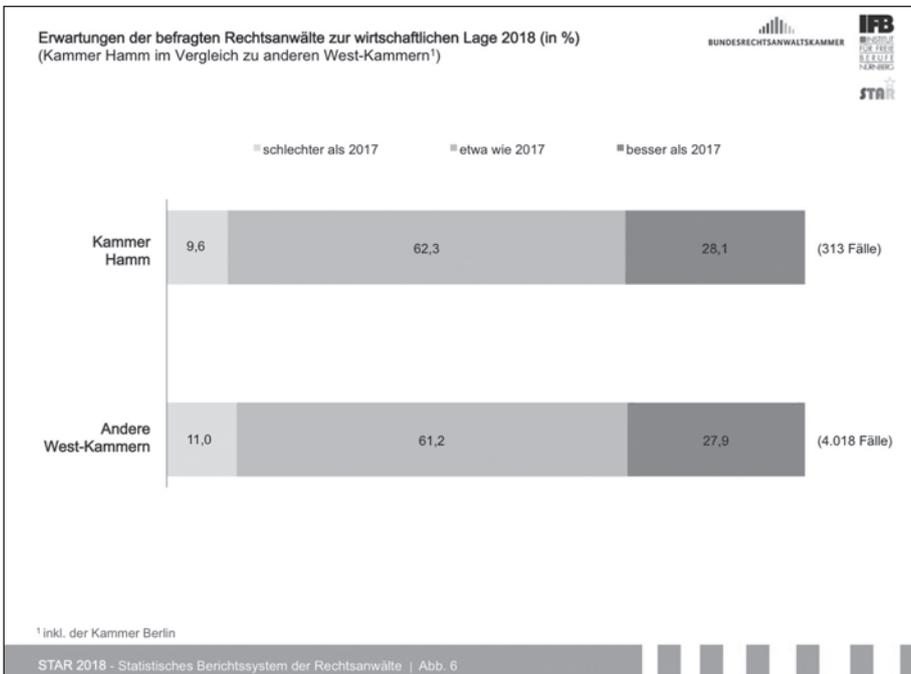
genannt, welcher in der Vergleichsgruppe mit 110.000 Euro etwas niedriger angesiedelt ist, der Kanzleigewinn wird für Einzelkanzleien jedoch auf durchschnittlich 50.000 Euro beziffert. Dieser Wert liegt – wenn auch nur gering – unter dem westdeutschen Vergleichswert von 58.000 Euro.

Wie zu erwarten, liegen Umsatz und Gewinn in Sozietäten in einer anderen Größenordnung vor. So geben die Befragten der Kammer Hamm hierbei

Die Teilnehmer wurden auch zum Thema berufliche Zufriedenheit befragt. Hier zeigt sich für die Kammer Hamm, dass über 60 Prozent der Berufsträger mit ihrer Berufswahl zufrieden sind. Weitere 21 Prozent bezeichnen sich als „eher zufrieden“. Insgesamt sehen somit über 80 Prozent der Anwälte die juristische Tätigkeit positiv. Allerdings geben auch 13 Prozent an, „eher weniger zufrieden“ mit ihrem Beruf zu sein. Im Vergleich zu den anderen West-Kammern sind die Berufsträger der Kammer Hamm ähnlich zufrieden mit ihrer Berufswahl (vgl. Abb. 5).



Zu den wirtschaftlichen Erwartungen für das Jahr 2018 befragt, geben aber 28 Prozent der Teilnehmer der Kammer Hamm an, von einer im Vergleich zu 2017 besseren Lage auszugehen. Weitere 62 Prozent erwarten eine gleichbleibende Entwicklung. Hierbei ähnelt die Einschätzung der Teilnehmer aus der Kammer Hamm ebenfalls der Einschätzung der Anwälte aus den restlichen West-Kammern (vgl. Abb. 6).



## Neue Zahlen zur Anwaltschaft: mehr Syndici – im Übrigen stabil

Zum Stichtag 01.01.2019 verzeichneten die regionalen Rechtsanwaltskammern insgesamt 166.370 Mitglieder. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Zuwachs von 0,31 %. Die Tendenz, dass die Anwaltschaft insgesamt nur noch sehr moderat wächst, setzt sich damit fort, im Vergleich zum Vorjahr fiel der Anstieg jedoch wieder etwas größer aus.

Sehr deutlich war hingegen – wie im Vorjahr – die Zunahme bei den Syndikusrechtsanwälten: 2.864 Kolleginnen und Kollegen hatten eine Syndikuszulassung, im Vorjahr waren es 1.975, im Jahr 2017, in dem diese Zulassungsart erstmals erfasst wurde, 957. Doppelzulassungen als Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt gab es 14.012 (Vorjahr: 12.079; 2017: 8.738).

Ein Anstieg ist auch bei den zugelassenen Rechtsanwalts-GmbHs erkennbar: Zum Stichtag waren es 947 (Vorjahr: 848). Die Zahl der Rechtsanwalts-AGs und -UGs blieb hingegen gleich.

RAK	Rechtsanwalt und Syndikus- rechtsanwalt	Syndikus- rechtsanwalt	Rechts- anwalt	Rechts- beistand	RA- GmbH	RA-AG	RA-UG	Mitglied gem. § 60 Abs. 1	Mitglieder 01.01.2019	Mitglieder 01.01.2018	Veränderung in %
	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt							(Mitglieder)
BGH	0	0	42	0	0	0	0	0	42	42	0,00 %
Bamberg	143	43	2.446	7	11	0	0	0	2.650	2.692	-1,56 %
Berlin	1.001	200	13.102	1	101	0	0	6	14.411	14.230	1,27 %
Brandenburg	80	15	2.171	0	10	1	0	0	2.277	2.334	-2,44 %
Braunschweig	123	79	1.487	3	12	0	0	2	1.706	1.701	0,29 %
Bremen	82	25	1.759	3	6	0	0	0	1.875	1.888	-0,69 %
Celle	386	96	5.318	9	34	1	1	6	5.851	5.911	-1,02 %
Düsseldorf	1.419	220	10.993	14	68	1	0	0	12.715	12.581	1,07 %
Frankfurt	2.289	297	16.416	12	69	5	0	0	19.088	18.872	1,14 %
Freiburg	133	30	3.314	5	32	0	0	0	3.514	3.528	-0,40 %
Hamburg	937	186	9.372	25	53	4	2	4	10.583	10.472	1,06 %
Hamm	886	247	12.496	8	54	0	0	1	13.692	13.711	-0,14 %
Karlsruhe	368	89	4.088	4	34	3	1	0	4.587	4.627	-0,86 %
Kassel	119	16	1.593	2	10	0	1	1	1.742	1.755	-0,74 %
Koblenz	206	59	3.037	1	14	0	0	0	3.317	3.318	-0,03 %
Köln	1.428	252	11.109	7	67	1	1	6	12.871	12.876	-0,04 %
Meckl.-Vorp.	32	12	1.432	0	9	1	0	0	1.486	1.513	-1,78 %
München	2.295	442	18.894	73	160	2	1	45	21.912	21.665	1,14 %
Nürnberg	397	105	4.238	6	33	2	0	5	4.786	4.763	0,48 %
Oldenburg	113	43	2.562	6	16	0	0	0	2.740	2.745	-0,18 %
Saarbrücken	62	20	1.338	0	18	0	0	0	1.438	1.443	-0,35 %
Sachsen	149	33	4.451	0	40	0	0	0	4.673	4.691	-0,38 %
Sachsen-Anh.	31	8	1.618	0	2	2	1	0	1.662	1.716	-3,15 %
Schleswig	246	52	3.522	3	11	0	0	6	3.840	3.867	-0,70 %
Stuttgart	856	237	6.408	9	50	0	1	5	7.566	7.494	0,95 %
Thüringen	55	6	1.830	0	12	0	0	0	1.903	1.948	-2,31 %
Tübingen	110	29	1.870	5	13	0	0	0	2.027	2.038	-0,54 %
Zweibrücken	66	23	1.317	2	8	0	0	0	1.416	1.433	-1,19 %
Bundesgebiet	14.012	2.864	148.223	205	947	23	9	87	166.370	165.854	0,31 %

## Verkündungen Verkündungen

### Beitragsordnung der Westfälischen Notarkammer für das Geschäftsjahr 2019

(beschlossen in der Kammer-  
versammlung am 27. März 2019)

#### 1.

(1) Der Kammerbeitrag für das  
Geschäftsjahr 2019 beträgt 1.750,00 €.

(2) Im Kammerbeitrag sind enthalten:

- der Beitrag zur Vertrauensschaden-  
versicherung in Höhe von 230,00 €,
- der Beitrag zum Notarversiche-  
rungsfonds in Höhe von 80,00 €,
- der Beitrag zur Gruppenanschluss-  
versicherung in Höhe von 214,20 €,
- der Beitrag zur Bundesnotarkam-  
mer in Höhe von 351,74 €,
- die Umlage zur Bundesnotarkam-  
mer in Höhe von 110,07 €,
- der Beitrag zum Deutschen Notar-  
institut in Höhe von 265,00 €,
- der Beitrag zur Konferenz der  
Anwaltsnotarkammern in Höhe  
von 15,00 €,
- der Beitrag zum Landesverband  
Freier Berufe in Höhe von 3,88 €.

#### 2.

Der Beitrag ist am 1. Juli 2019 nach  
Festsetzung durch die Notarkammer  
fällig.

#### 3.

(1) Notarinnen und Notare, die in der  
Zeit zwischen dem 1. Januar und dem  
31. Dezember 2019 ernannt werden,  
werden mit Beginn des auf die Ernen-  
nung folgenden Kalendermonats  
gemäß Abschnitt 1 beitragspflichtig  
und haben den anteiligen Beitrag zu  
zahlen.

(2) Die Beitragspflicht nach Abschnitt  
1 endet am Ende des Monats, in dem  
die Mitgliedschaft in der Notarkam-  
mer endet. Überzahlte Beiträge wer-  
den erstattet.

#### 4.

(1) Für ihren durch die Bearbeitung  
eines Vertrauensschadenfalls verur-  
sachten Geschäftsaufwand kann die  
Notarkammer von der Notarin oder  
dem Notar, die oder der den Scha-  
densfall durch wissentliche Pflichtver-  
letzung verursacht hat, einen pauschalen  
Ausgleichsbetrag von bis zu  
2.000,00 € als Sonderbeitrag erheben.

(2) Für ihren durch eine Notariatsver-  
waltung verursachten Geschäftsauf-  
wand kann die Notarkammer von der  
Notarin oder dem Notar, deren oder  
dessen Amt verwaltet wird oder wor-  
den ist, Ersatz der der Notariatsver-  
walterin oder dem Notariatsverwalter  
zu zahlenden Vergütung sowie einen  
pauschalen Ausgleichsbetrag von bis  
zu 2.000,00 € als Sonderbeitrag erhe-  
ben.

(3) Die Sonderbeitragspflicht nach  
den vorstehenden Bestimmungen  
wird durch das Ausscheiden der  
Notarin oder des Notars aus dem  
Amt nicht berührt.

#### 5.

(1) Die Notarkammer erhebt gemäß  
Abschnitt 32 Abs. 3 ihrer Satzung  
einen Sonderbeitrag in Höhe von  
767,00 € von allen im Geschäftsjahr  
neu ernannten Notarinnen und Nota-  
ren. Der Sonderbeitrag wird mit dem  
ersten Kammerbeitrag im Sinne von  
Abschnitt 3 Abs. 1 fällig.

#### 6.

Über Anträge auf Stundung oder  
Ermäßigung von Beiträgen oder  
Umlagen entscheidet der Schatzmeis-

ter im Einvernehmen mit dem Präsi-  
denten oder einem Vizepräsidenten  
der Notarkammer. Der Antrag ist zu  
begründen.

Zur Vermeidung von Vollstreckungs-  
maßnahmen muss der Antrag spätes-  
tens bis zum 30.07.2019 bei der West-  
fälischen Notarkammer eingegangen  
sein. Später eingehende Anträge kön-  
nen nur in begründeten Ausnahmefäl-  
len Berücksichtigung finden.

Die vorstehende Beitragsordnung der  
Westfälischen Notarkammer für das  
Geschäftsjahr 2019 wird hiermit aus-  
gefertigt.

Hamm, den 04.04.2019

Wolfgang Jürgens  
Präsident

### Änderung der berufsrecht- lichen Richtlinien der West- fälischen Notarkammer

Die Kammerversammlung der West-  
fälischen Notarkammer hat am  
27. März 2019 beschlossen, Abschnitt  
VI Nr. 3.2 sowie Abschnitt IX Nr. 1  
lit. c) der berufsrechtlichen Richtli-  
nien der Westfälischen Notarkammer  
im Sinne von § 67 Abs. 2 BNotO zu  
ändern. Das Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen hat  
die Änderungen mit Erlass vom  
21.05.2019 – Aktenzeichen 3833 –  
Z. 28 – genehmigt. Die Änderungen  
der Richtlinien werden wirksam mit  
der Ausfertigung durch den Präsi-  
denten und ihrer Veröffentlichung, die  
hiermit erfolgt:

**Richtlinien der Westfälischen Notarkammer gemäß § 67 Abs. 2 BNotO vom 09.06.1999, zuletzt geändert in der Kammerversammlung am 02.04.2008**

Die Richtlinien werden wie folgt geändert:

**Abschnitt VI, Nr. 3.2.**

„Gebührenerlass oder Gebührenermäßigung sind ohne besondere Zustimmung der Notarkammer nur zulässig, soweit

- Rechtsanwälte mit Zulassung im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm sowie deren Ehegatten oder Lebenspartner, Kinder und Schwiegerkinder,
- Syndikusrechtsanwälte mit Zulassung im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm sowie deren Ehegatten oder Lebenspartner, Kinder und Schwiegerkinder,
- Ehegatten oder Lebenspartner, Kinder oder Schwiegerkinder beruflich mit dem Notar verbundener Personen oder
- Angestellte des Notars sowie deren Ehegatten oder Lebenspartner, Kinder und Schwiegerkinder

Kostenschuldner sind. Dies gilt nur, soweit das Urkundsgeschäft der Gestaltung der privaten Lebensführung dient. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 1 Satz 2 BNotO.“

**Abschnitt XI, Nr. 1c**

„... c) der Notar eine nach § 21 Abs. 1 GNotKG (fehlerhafte Sachbehandlung) zu behandelnde Urkundstätigkeit vornimmt; ...“

Die vorstehenden Änderungen der Richtlinien der Westfälischen Notarkammer gem. § 67 Abs. 2 BNotO werden hiermit ausgefertigt.

Hamm, den 22. Mai 2019  
gez. *Wolfgang Jürgens*  
Wolfgang Jürgens  
Präsident

**Änderung der Ausbildungsordnung der Westfälischen Notarkammer zur Durchführung der Praxisausbildung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei einer Notarin / einem Notar gemäß § 6 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BNotO**

Die Kammerversammlung der Westfälischen Notarkammer hat am 27. März 2019 beschlossen, § 4 Abs. 2 der Ausbildungsordnung der Westfälischen Notarkammer zur Durchführung der Praxisausbildung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei einer Notarin / einem Notar gem. § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BNotO um einen Satz 2 zu ergänzen. Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Änderung der

Ausbildungsordnung mit Erlass vom 21.05.2019 – Aktenzeichen – 3833 – Z. 28 – genehmigt. Die Änderung der Ausbildungsordnung wird wirksam mit der Ausfertigung durch den Präsidenten der Notarkammer und ihrer Veröffentlichung, die hiermit erfolgt:

**„Ausbildungsordnung der Westfälischen Notarkammer zur Durchführung der Praxisausbildung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei einer Notarin / einem Notar gemäß § 6 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BNotO vom 13. April 2011, abgeändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 27. März 2019**

Die Ausbildungsordnung wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Der notariellen Beglaubigung steht eine Beglaubigung durch das Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung gleich.“

Die vorstehende Änderung der Ausbildungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Hamm, den 22. Mai 2019  
gez. *Wolfgang Jürgens*  
Wolfgang Jürgens  
Präsident

## Notarkammer aktuell

### Notarkammer aktuell

#### Kammerversammlung am 27. März 2019

An der diesjährigen Kammerversammlung nahmen 50 Mitglieder der Westfälischen Notarkammer teil. Als Gäste begrüßte Präsident Jürgens die Notare a. D. Dr. Brandt und Stahl, Herrn RiOLG a. D. Viktor Schäferhoff, wissenschaftlicher Mitarbeiter

der Westfälischen Notarkammer, und Herrn Steuerberater Flottmeyer als Kassenprüfer.

Nach Erledigung der Formalien erstattete der Präsident den Rechenschaftsbericht der Kammervorstands. Dabei nahm er Bezug auf den Jahresbericht der Notarkammer, der im KammerReport Nr. 2/2019 veröffentlicht worden ist.

Die zukünftige Ausschreibung von Notarstellen sei eines der wichtigsten Themen des Jahres 2018 gewesen. Die Positionen der beteiligten Notarkammern des Landes Nordrhein-Westfalen, der beteiligten Oberlandesgerichte Hamm und Düsseldorf sowie des Ministeriums der Justiz hätten

sich im Laufe des Jahres 2018 angenähert. Es sei damit zu rechnen, dass das Ministerium die Zahl der auszuscheidenden Notarstellen ab dem Jahr 2021 reduzieren werde. Zur Kompensation sei damit zu rechnen, dass Strukturstellen für besonders geeignete Bewerberinnen und Bewerber geschaffen würden.

Eng begleitet habe der Vorstand der Westfälischen Notarkammer die Diskussion um die Änderung der Satzung des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, der beim Notarversicherungsfonds angesiedelt sei. Schließlich erfolgreich sei es gelungen, durch eine Satzungsänderung das Aufgabenspektrum des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit im berufspolitischen Interesse zu erweitern.

Beide Notarkammern in NRW seien Mitglieder des Landesverbandes Freier Berufe in Nordrhein-Westfalen. Es sei sehr erfreulich, dass Notar Christian Auffenberg aus Paderborn, der zugleich Mitglied des Vorstandes der Notarkammer sei, in den Vorstand des Landesverbandes gewählt worden sei.

Die Kooperation zwischen der Westfälischen Notarkammer und dem Berufsförderungswerk in Hamm sei weiterhin erfolgreich. Der erste Lehrgang, der Fachfremde auf die Assistenz im Notariat vorbereite, sei erfolgreich beendet worden. Der zweite Lehrgang habe mit einer verdoppelten Teilnehmerzahl begonnen.

Auch auf anderer Ebene sei die Notarkammer bemüht, dem Mangel an Notarfachkräften entgegenzuwirken. Sie erwäge, dem Beispiel Berlins und Hessens folgend, auch im Bezirk der Westfälischen Notarkammer eine Ausbildung zur Notarfachangestellten / zum Notarfachangestellten einzuführen. Erste erfolgreiche Gespräche mit dem Hansa-Berufskolleg in Münster, der Bezirksregierung Münster und der Stadt Münster hätten

bereits stattgefunden. Die Notarkammer strebe an, die vom Rechtsanwaltsfach abgekoppelte Ausbildung zur Notarfachkraft nach Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen in enger Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Hamm zum Schuljahr 2020/2021 anzubieten.

Intensiv begleitet habe der Vorstand der Notarkammer die Einführung des neuen Datenschutzrechts und die Reform des Geldwäschegesetzes. Im Bereich des Datenschutzrechts habe sich die Notarkammer erfolgreich für die Umsetzung auf der Ebene der Notariate eingesetzt. Gleiches gelte für die Sensibilisierung der Notarinnen und Notare für das neue Geldwäscherecht. Der Präsident appelliert an alle Notarinnen und Notare, die Vorgaben insbesondere des Geldwäschegesetzes ernst zu nehmen. Das Notariat stehe unter Beobachtung der Europäischen Kommission.

Der Schatzmeister der Notarkammer, Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Grote, erstattete den Kassenbericht für das Jahr 2018. Auf Antrag von Steuerberater Flottmeyer entlasteten die Mitglieder den Vorstand für das Geschäftsjahr 2018 einstimmig. Ebenso einstimmig wurden der Haushaltsplan 2019 mit einem Kammerbeitrag in Höhe von EUR 1.750,00 und die Beitragssatzung verabschiedet.

## Verabschiedung eines Vorstandsmitglieds

Mit Ablauf des 31. Mai 2019 ist **Rechtsanwalt und Notar a. D. Erich Eisel**, Bochum, aus dem Vorstand der Westfälischen Notarkammer ausgeschieden. Herr Kollege Eisel wünscht keine Würdigung seiner Verdienste, das respektiert die Notarkammer. Gleichwohl lässt es sich die Notarkammer nicht nehmen, Herrn Eisel herzlich für seine langjährige Mitwirkung im Vorstand der Notarkammer zu danken. Der Vorstand hat seinen profunden Kenntnissen und seinen pointierten Auffassungen viel zu verdanken.

## Neues Mitglied im Vorstand der Westfälischen Notarkammer

Anstelle des ausscheidenden Notars Erich Eisel wählte die Kammerversammlung am 27. März 2019 **Rechtsanwalt und Notar Andreas Meredig** mit Wirkung ab dem 1. Juni 2019 einstimmig in den Vorstand der Notarkammer.



Andreas Meredig

Herr Meredig wurde am 29.04.1976 geboren. Zum Notar mit dem Amtssitz in Bochum wurde er am 09.10.2014 ernannt. Er ist Mitglied der Sozietät Dr. Jansen & Dr. Osthoff in Bochum mit insgesamt 6 Berufsträgern. Die notarielle Amtstätigkeit bildet den Schwerpunkt seiner Berufstätigkeit.

## Ausschreibung von Notarstellen ab dem Jahr 2021

Im Justizministerialblatt Nr. 10 vom 15. Mai 2019 ist die AVNot in der ab dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung bekannt gemacht worden. Beginnend im Jahr 2021 wird der Bedarf für die pro Amtsgerichtsbezirk auszuscheidenden Stellen neu berechnet werden. Während bisher und noch im Jahr 2020 das bereinigte Urkundsaufkommen in der Weise ermittelt wird, dass Unterschriftsbeglaubigungen ohne Entwurf mit dem Faktor 0,2 bewertet werden, werden diese Urkunden

zukünftig nur noch mit dem Faktor 0,1 in das Urkundsaufkommen eingerechnet werden. Bereits durch diese Maßnahme verringert sich der Bedarf an Notarstellen. Vor dem Hintergrund der seit Jahren nicht besetzten Notarstellen hat sich das Ministerium mit Zustimmung der Notarkammern in NRW des Weiteren dazu entschlossen, die Zahl der durchschnittlichen Urkundszahlen pro Notarstelle, also die sog. Messzahl, von 275 auf 350 zu erhöhen. Diese Maßnahme führt ab dem Jahr 2021 zu einem deutlichen

Rückgang der nach Bedarf auszuscheidenden Notarstellen. Schließlich werden in den Jahren 2021 und 2022 zusätzlich „Bedürfnisstellen II“ ausgeschrieben werden, die auf der Grundlage der insofern weitergeltenden Messzahl 275 unter Anrechnung auf die „echten“ Bedürfnisnotariate für solche Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen werden, die einen Notendurchschnitt aus der notariellen Fachprüfung und der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung von mindestens 8 Punkten aufweisen. Die Berechnung erfolgt nach § 6 Abs. 3 Satz 3 BNotO (Staatsprüfung 40 %, notarielle Fachprüfung 60 %).

## Relaunch der Homepage der Notarkammer

Der neu gestaltete Internetauftritt der Westfälischen Notarkammer steht seit dem 1. Juni 2019 zur Verfügung: [www.westfaelische-notarkammer.de](http://www.westfaelische-notarkammer.de). Der interne Bereich ist allerdings noch nicht freigeschaltet. Die Zugangsdaten werden allen Kammermitgliedern zu gegebener Zeit in geeigneter Weise übermittelt werden.

## Berufsrecht aktuell Berufsrecht aktuell

### § 26a BNotO – zur gesetzlichen Verschwiegenheit der Sparkassen

Im Zusammenhang mit der Führung von Notaranderkonten – einer Dienstleistung im Einzelfall im Sinne des § 26a Abs. 4 und 5 BNotO – ist der Abschluss einer Vereinbarung im Sinne von § 26a Abs. 3 BNotO (oder der Verzicht der an dem Verwahrungsgeschäft Beteiligten gem. § 26a Abs. 5 BNotO auf den Abschluss einer Vereinbarung) nicht erforderlich, wenn das kontoführende Institut bzw. seine Organe und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Dies trifft für die Sparkassen in NRW und in anderen Bundesländern zu. Weiteres ist einem Vermerk der BNotK vom 2. Mai 2019 zu entnehmen, der mit dem elektronischen Rundschreiben der Notarkammer Nr. 6/2019 vom 27. Mai 2019 versandt worden ist.

### § 26a BNotO – Geschäftskonten der Notarinnen und Notare

Die Bundesnotarkammer ist nach weiterer Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass Notarinnen und Notare mit den Instituten, bei denen sie ihre Geschäftskonten führen, keine Vereinbarung zur Wahrung der Verschwiegenheit im Sinne des § 26a BNotO abschließen müssen. Näheres ist dem Rundschreiben der BNotK Nr. 3/2019 vom 13. Mai 2019 zu entnehmen, das mit dem elektronischen Rundschreiben der Notarkammer Nr. 6/2019 vom 27. Mai 2019 versandt worden ist.

### Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“

Gem. § 52 Abs. 1 BNotO erlischt mit dem Erlöschen des Notaramtes die Befugnis, die Bezeichnung „Notar“ oder „Notarin“ zu führen. Gem. § 52 Abs. 2 BNotO kann die Justizverwaltung die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer

Dienst“ weiterzuführen. Diese Erlaubnis ist an die Person des ehemaligen Amtsinhabers geknüpft. Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Notar a. D.“ oder „Notarin a. D.“ endet daher nach hiesiger Auffassung mit dem Tod des Amtsinhabers. Ab dem Zeitpunkt darf die Amtsbezeichnung weder auf dem Kanzleischild an der ehemaligen Geschäftsstelle oder auf anderen Kanzleischildern noch auf Drucksachen oder in elektronischen Publikationen (Homepage) geführt werden.

### Zur Fortbildungspflicht von Notarinnen und Notaren

Nach § 14 Abs. 6 BNotO haben sich Notarinnen und Notare in dem für die Amtstätigkeit erforderlichen Umfang fortzubilden. Eine konkretisierte Fortbildungsverpflichtung besteht indes im Bereich der Westfälischen Notarkammer nicht. Die BNotO stellt keine Anforderungen an die Art der Fortbildung, ebenso wenig fordert sie einen Nachweis der Fortbildungsaktivitäten gegenüber der

Notarkammer. Die berufsrechtlichen Richtlinien der Westfälischen Notarkammer enthalten auch keine entsprechenden Verpflichtungen. Selbstverständlich freut sich die Notarkammer aber über jeden Fortbildungsnachweis, der ihr zugeht. Teilnahmebestä-

tigungen für Veranstaltungen, die die Kammer selbst und in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut durchführt, nehmen wir automatisch zu den Personalakten der teilnehmenden Notarinnen und Notare.

Die Fortbildungsverpflichtung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die notarielle Fachprüfung

bestanden haben, ist in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNotO geregelt. Ergänzend sei auf § 18 Abs. 3 Nr. 3 AVNot verwiesen, wonach im Falle einer Bewerbung um ein Notaramt ein Fortbildungsnachweis für das Jahr der Bewerbung nicht beigebracht werden muss.

## Verfahrensrecht Verfahrensrecht

### Beglaubigung von Unterschriften unter fremdsprachigen Texten; Apostille-Verfahren

Der Präsident des Oberlandesgerichts hat sich aus gegebenem Anlass wie folgt an die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte in seinem Bezirk gewandt:

„Grundsätzlich ist die für die Erteilung der Apostille zuständige Behörde gemäß Art. 3 des Haager Apostille-Übereinkommens auf die Prüfung der Echtheit der notariellen Urkunde beschränkt. Das innerstaatliche Recht der Bundesrepublik Deutschland sieht darüber hinaus keine Gründe vor, die die Ablehnung der Apostille rechtfertigen könnten (geregelt ist lediglich die Zuständigkeit der Behörden für das Apostilleverfahren, für NRW in der RV v. 23.08.2005).

Allerdings verweist das vom Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht herausgegebene ‚Apostille-Handbuch‘ darauf, dass sich Gründe für die Verweigerung der Apostille auch daraus ergeben können, dass der Inhalt der Urkunde gegen den *ordre public* verstößt. Die zuständige Behörde kann etwa die Ausstellung einer Apostille

ablehnen, um die betrügerische oder anderweitig unrechtmäßige Verwendung einer nachgemachten Urkunde zu verhindern (Rn. 207). Außerdem könne die zuständige Behörde außerhalb des Apostilleverfahrens nach innerstaatlichem Recht Maßnahmen bei rechtswidrig errichteten Urkunden ergreifen (Rn. 231).

Gemessen daran dürften Gründe für die Verweigerung der vom Notar [N1] begehrten Apostille zu der von ihm beurkundeten Unterschriftsbeglaubigung nicht vorgelegen haben.

[...]

Soweit Bedenken gegen die Zulässigkeit der vom Notar vorgenommenen Unterschriftsbeglaubigung erhoben worden sind, meine ich, dass diese unter den gegebenen Umständen nicht gerechtfertigt sind:

Entgegen der in der beanstandeten Verfügung in Bezug genommenen Kommentierung von Weingärtner ist eine Unterschriftsbeglaubigung unter einer fremdsprachigen Urkunde dem damit betrauten Notar nach der in Literatur und Praxis herrschenden Ansicht grundsätzlich erlaubt (und nicht nur ausnahmsweise bei glaubhafter Notwendigkeit der Beurkundung). Der Konflikt zwischen den Prüfungspflichten des Notars aus § 4 BeurkG, § 14 Abs. 2 BNotO und der Urkundsgewährungspflicht aus § 15 BNotO ist entgegen der von Weingärtner vertretenen Mindermeinung

dahin aufzulösen, dass der Notar die Unterschriftsbeglaubigung vornehmen darf, wenn sich aus den Begleitumständen und ggf. den Erklärungen der Beteiligten kein Hinweis darauf ergibt, dass mit der Urkunde unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden (Arndt/Lerch/Sandkühler, BNotO, 8. Auflage 2016, § 20, Rn. 35, 45; Armbrüster/Preuß/Renner, BeurkG, 7. Auflage 2016, § 40 Rn. 21; s. auch Eylmann/Vaasen/Limmer, BeurkG, 4. Auflage 2016, § 42, Rn. 11). Allgemein wird mit Blick auf eine Verwendung der Urkunde im Ausland dazu ein Vermerk empfohlen, wonach der Notar der Sprache des Urkundstextes nicht mächtig sei. Auf diesen Standpunkt hatte sich auch die Bundesnotarkammer im Jahr 1981 gestellt (DNotZ 1982, 266).

[...]

Solange sich aus sonstigen Anhaltspunkten keine Hinweise auf eine unrechtmäßige Verwendung der Urkunde ergeben (wie dies etwa in den sog. Reichsbürgervorgängen der Fall sein kann), hat der Notar mit der vorgelegten Unterschriftsbeglaubigung nicht amtspflichtwidrig gehandelt und alle Voraussetzungen für die Erteilung der Apostille erfüllt.“

## Verwendung notariell beglaubigter Dokumente im Ausland

Das Auswärtige Amt ist an die Bundesnotarkammer herangetreten und hat auf aktuelle Probleme im Zusammenhang mit der Endbeglaubigung notariell beglaubigter Abschriften ausländischer fremdsprachiger Dokumente hingewiesen. Es besteht sowohl im Auswärtigen Amt als auch beim Bundesverwaltungsamt, das für die Endbeglaubigung notarieller Urkunden zuständig ist, die begründete Sorge, dass durch von deutschen Notaren beglaubigte Ablichtungen fremdsprachiger ausländischer Dokumente Missverständnisse im internationalen Rechtsverkehr bezüglich des Prüfungsumfanges der beglaubigenden Personen auftreten können. So ist zu besorgen, dass bei der Verwendung derartiger notariell beglaubigter und legalisierter Abschriften im Ausland durch die Beglaubigungskette der unzutreffende Eindruck entstehen könnte, dass durch den beglaubigenden Notar und/oder das Bundesverwaltungsamt eine inhaltliche Überprüfung der zu beglaubigenden Dokumente erfolgt sei. Dem Auswärtigen Amt liegen bereits Beschwerden ausländischer Botschaften vor, denen gefälschte oder offensichtlich falsche Urkunden zur abschließenden Legalisation vorgelegt wurden. Dieser

„Beglaubigungstourismus“ ist geeignet, die Glaubwürdigkeit des Deutschen Urkundswesens in Zweifel zu ziehen.

Das Auswärtige Amt wünscht, dass bereits im Rahmen der notariellen Beglaubigung der begrenzte Umfang der notariellen Prüfung im Rahmen des Beglaubigungsvermerks explizit klargelegt wird. Hinweise zum praktischen Vollzug solcher Klarstellungen inkl. Formulierungsvorschlägen enthält das Rundschreiben der Bundesnotarkammer Nr. 2/2019 vom 13. Mai 2019, das mit dem elektronischen Rundschreiben der Notarkammer Nr. 7/2019 vom 11. Juni 2019 versandt worden ist. Das Rundschreiben befasst sich auch mit der ähnlichen Situation, wenn der Notar Unterschriften unter fremdsprachigen Dokumenten beglaubigt. Ausdrücklich stellt die Bundesnotarkammer klar, dass keine Amtspflicht zur Aufnahme entsprechender klarstellender Vermerke in Beglaubigungsvermerke besteht. Es obliege allerdings dem Amtsträger, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob und in welcher Weise er einen klarstellenden Hinweis aufnimmt. Es stelle keine Amtspflichtverletzung dar, wenn ein derartiger Passus nicht hinzugesetzt wird.

Obwohl keine Amtspflicht, empfiehlt auch die Westfälische Notarkammer in entsprechenden Fällen die Aufnahme klarstellender Hinweise. Die Lektüre des Rundschreibens der Bundesnotarkammer wird dringend empfohlen.

## Inkrafttreten der EU-Apostillen-Verordnung

Am 16.02.2019 ist die Verordnung (EU) 2016/119 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (sog. EU-Apostillen-Verordnung) in Kraft getreten. Die Verordnung sieht vor, dass öffentliche Urkunden einer Behörde eines Mitgliedsstaats bei Vorlage in einem anderen Mitgliedsstaat von jeder Art der Legalisation oder ähnlichen Förmlichkeiten (Apostille) befreit sind. Urkunden im Sinne dieser Verordnung sind aber gemäß den Aufzählungen in Artikel 2 der Verordnung nur Urkunden, die dazu dienen, die Geburt, den Tod, den Namen, die Eheschließung, die Ehescheidung, eine eingetragene Lebenspartnerschaft, die Abstammung, die Adoption, die Staatsangehörigkeit etc. zu belegen (Personenstandsunterlagen), sowie die Lebendbescheinigung. Der Anwendungsbereich der Verordnung erstreckt sich nicht auf notarielle Urkunden. Einzelheiten sind den Mitteilungen des DNotI ([www.dnoti.de/informationen/aktuelles/details/inkrafttreten-der-europaeischen-apostillen-verordnung-am-16-2-2019](http://www.dnoti.de/informationen/aktuelles/details/inkrafttreten-der-europaeischen-apostillen-verordnung-am-16-2-2019)) zu entnehmen.

## Kostenrecht Kostenrecht

### Kostentragung bei Unterschriftsbeglaubigungen – § 5 ErbbauRG

In unserem elektronischen Rundschreiben Nr. 01/2019 vom 31.01.2019, Punkt 2, hatten wir uns

Gedanken darüber gemacht, ob der Eigentümer eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks, der gem. § 5 ErbbauRG Zustimmungen erteilen muss, berechtigt sei, die bei ihm anfallenden Kosten für die Beglaubigung seiner Unterschrift unter Zustimmungserklärungen im Treuhandwege an den Erbbauberech-

tigten und/oder den Erwerber des Erbbaurechts weiterzuleiten oder durch den beglaubigenden Notar weiterleiten zu lassen. Wir hatten diese Frage unter dem Vorbehalt weiterer Überprüfung vorsichtig bejaht.

Die Überprüfung der Rechtslage hat indes ergeben, dass der Erbbaurechtsausgeber keinen von Gesetzes wegen bestehenden Anspruch auf Erstattung der Beglaubigungskosten hat (vgl. Beschluss des OLG Hamm vom 20.07.1991, 15 W 97/91, DNotZ 1992, 368). Nur dann, wenn im Erbbaurechtsbestellungsvertrag eine Vereinbarung mit dem Inhalt getroffen worden ist, dass der Erbbaurechtsausgeber die Beglaubigungskosten auf den Erbbauberechtigten oder auf den Erwerber des Erbbaurechts abwälzen darf, ist eine Treuhandaufgabe vertretbar. Ergänzend wird auf den

Beschluss des BGH vom 10.02.1994, V ZB 42/93, DNotZ 1994, 883, verwiesen.

## Form notarieller Kostenrechnungen

Gelegentlich wünschen Unternehmen oder auch Kommunen von Notaren, dass ihnen Kostenrechnungen nur noch elektronisch, nicht aber mehr in Papierform, zur Verfügung gestellt werden. Diesem Wunsch kann nach hiesiger Auffassung nicht nachgekommen werden. Gemäß § 19 Abs. 1 GNotKG muss die Kostenberechnung dem Kostenschuldner „mitgeteilt“ werden. Die Kostenberechnung

ist also Zugangspflichtig. Hierzu genügt die Fax- oder Mailübersendung wegen der dann fehlenden Originalunterschrift des Notars nicht. Sofern Kostenschuldner gleichwohl auf der elektronischen Übersendung beharren, könnte es sich empfehlen, die Kostenberechnung auf dem Postweg im Original an den Kostenschuldner zu übersenden und ihm zusätzlich eine „Kopie“ in elektronischer Form zu überlassen. Durch diese Doppelübersendung erfüllt der Notar seine Mitteilungspflicht unter Beachtung des § 19 GNotKG (vgl. Tiedtke, in: Korintenberg u. a., GNotKG, 20. Auflage, § 19 Rn. 20).

# Elektronischer Rechtsverkehr

## Elektronischer Rechtsverkehr

### Aktivierung der besonderen elektronischen Notarpostfächer im Bezirk der Westfälischen Notarkammer

Seit der Bereitstellung der besonderen elektronischen Notarpostfächer (beN) durch die Bundesnotarkammer im Februar 2018 haben die meisten Notarinnen und Notare ihr beN eingerichtet und nutzen es als Nachfolger des früheren EGVP-Postfachs im elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten über XNotar oder eine Notariatssoftware.

Ab sofort beginnt im Bezirk der Westfälischen Notarkammer die zweite Phase der beN-Einführung, die sogenannte „Aktivierung“. Dabei handelt es sich um einen einmaligen Vorgang, bei dem das Postfach mit der Signaturkarte des Notars verknüpft wird. Durch die Aktivierung wird eine persönliche Anmeldung des Notars am Postfach ermöglicht und das Postfach damit zum „sicheren Übermittlungsweg“ im Sinne von

§ 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO i. V. m. § 78n BNotO. Weitere Einzelheiten zum rechtlichen Hintergrund der Einrichtung und Aktivierung der Postfächer enthalten die §§ 12 ff. der Notarverzeichnis- und -postfachverordnung (NotVPV). Mit der Aktivierung des Postfachs kommen die Notarinnen und Notare ihrer Pflicht zur Eröffnung eines sicheren Übermittlungswegs für die Zustellung elektronischer Dokumente durch die Gerichte gemäß § 174 Abs. 3 Satz 4 ZPO nach.

Die Aktivierung Ihres beN-Postfachs kann ab sofort mithilfe einer im Webshop der NotarNet GmbH zur Verfügung gestellten Anwendung vorgenommen werden. Für die Kommunikation mit den Gerichten im elektronischen Rechtsverkehr ändert sich durch die Aktivierung nichts. Sie erfolgt unverändert über XNotar oder eine beN-befähigte Notariatssoftware. Die beN-Anwendung dient lediglich der einmaligen Aktivierung Ihres beN-Postfachs zur Eröffnung eines sicheren Übermittlungswegs.

Die Kammermitglieder, die zum Nachrichtenversand im elektronischen Rechtsverkehr nicht XNotar nutzen, sollten vor der Aktivierung

unbedingt Kontakt zu ihrem Notariatssoftwarehersteller aufnehmen, um sich über den Umsetzungsstand bezüglich der Integration des beN-Postfachs in die jeweilige Anwendung zu informieren. Derzeit ist der BNotK noch keine Notariatssoftware bekannt, die die Funktionalitäten zum Zugriff auf das beN anbietet.

Alle Kammermitglieder, die XNotar nutzen, bitten wir, die Aktivierung ihres beN-Postfachs zeitnah unter Beachtung einer Checklist und einer kurzen Schritt-für-Schritt-Anleitung vorzunehmen, die die Bundesnotarkammer bereitgestellt hat. Beide Dokumente sind mit unserem elektronischen Rundschreiben Nr. 08/2019 vom 18. Juni versandt worden. Bitte lesen Sie diese Dokumente sorgfältig durch und halten Sie sich an die darin beschriebenen Schritte. Ausführlichere Informationen zur Aktivierung Ihres beN-Postfachs finden Sie unter [onlinehilfe.bnotk.de](http://onlinehilfe.bnotk.de). Bis zur Aktivierung kann mit den bestehenden Postfächern im elektronischen Rechtsverkehr unverändert weitergearbeitet werden.

# Warnhinweis

## Warnhinweis

### Betrug mit gefälschten Kostenrechnungen in Handelsregistersachen

Erneut sind betrügerische Zahlungsaufforderungen unter Verwendung vermeintlich amtlicher Formulare in Handelsregisterangelegenheiten aufgefallen. In den bekannt gewordenen Fällen hatten die unbekanntenen Täter den betroffenen Unternehmen die Einstellung der veröffentlichungsrelevanten Daten in die im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen betriebenen Portale [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de) u. [www.handelsregisterbekanntmachung.de](http://www.handelsregisterbekanntmachung.de) in Aussicht gestellt. Als Absender dienten die angebliche „Zentrale Zahlstelle Justiz“ oder eine angebliche „Handelsregisterzentrale“. Wie schon in der Vergangenheit mehrfach kommuniziert, sollten die Beteiligten auf mögliche in betrügerischer Absicht erstellte fingierte Rechnungen hingewiesen werden, um

Schädigungen vorbeugen zu können. Als Informationsgrundlage kann das Informationsblatt der Bundesnotarkammer ([www.bnotk.de/Intern/Material/Infoblatt\\_Betruegerische-Rechnungen](http://www.bnotk.de/Intern/Material/Infoblatt_Betruegerische-Rechnungen)) dienen.

### Gefälschte E-Mails vom Deutschen Notarinstitut

Die Bundesnotarkammer hat mitgeteilt, dass derzeit E-Mails an Notarinnen und Notare versendet werden, die angeblich vom Deutschen Notarinstitut (DNotI) stammen. Diese E-Mails enthielten einen Link, der mit großer Wahrscheinlichkeit für die Installation schädlicher Software Sorge. Die Bundesnotarkammer bittet darum, bei allen E-Mails des DNotI immer sorgfältig die Adresse des Absenders zu prüfen. Bei den schädlichen Nachrichten tauche zwar die Namensbezeichnung „Zentrale DNotI“ bzw. „Gutachten DNotI“ auf. Dahinter sei aber immer sofort eine nicht zum DNotI gehörende Absenderadresse erkennbar. Auch weist die Bundesnotarkammer darauf hin, dass das

DNotI keine Links an die Notarinnen und Notare übermittle, sondern seine Gutachten und Antworten ausschließlich im PDF-Format versende. Wir möchten Sie darum bitten, der Bundesnotarkammer mitzuteilen, wenn Sie selbst derartige E-Mails erhalten haben. Diese Mitteilungen können gesendet werden an: [datenschutz@bnotk.de](mailto:datenschutz@bnotk.de). Für Rückfragen steht auch die Geschäftsstelle der Westfälischen Notarkammer gerne zur Verfügung.



# Auszeichnungen und Ehrungen

## Auszeichnungen und Ehrungen

### Jubiläen von Notarinnen und Notaren

Folgendem Notar hat der Präsident der Westfälischen Notarkammer zur 40-jährigen Ausübung des Notaramtes auch im Namen des Vorstandes der Westfälischen Notarkammer gratuliert:

- Notar Norbert Frieling, Coesfeld

Folgenden Notarinnen und Notaren hat der Präsident der Westfälischen Notarkammer zur 30-jährigen Ausübung des Notaramtes auch im Namen des Vorstandes der Westfälischen Notarkammer gratuliert:

- Notar Heiner Klausung, Altenberge
- Notar Dieter Löffler, Bünde
- Notar Klaus-Peter Marticke, Lippstadt
- Notar Jürgen Romünder, Siegen
- Notar Albert Sommerfeld, Soest
- Notar Bernd Thöne, Höxter
- Notar Dr. Burkhard Vollmer, Castrop-Rauxel
- Notar Dr. Hans-Joachim Gigerl, Recklinghausen

# Aus-, Fort- und Weiterbildung

## Aus-, Fort- und Weiterbildung

### Online-Kurse in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

Das eLearning Center ist das Ausbildungszentrum des DAI im Internet: Hier werden die Fortbildungen für Notare und ihre Mitarbeiter als Online-Kurs zum Selbststudium angeboten.

Die Autoren sind ausgewiesene Kenner ihres Fachgebietes. Die Inhalte orientieren sich an der notariellen Praxis und enthalten auch Gestaltungshinweise. Jeder Online-Kurs besteht aus speziell für das Internet aufbereiteten Lehrtexten, die am Bildschirm durchgeblättert werden. Auch eine Nutzung mit mobilen Geräten wie Tablet-PC und Smartphone ist möglich. Zitierte Gesetzestexte können über hinterlegte Links direkt aus dem Lehrtext heraus nachgeschlagen werden.

Die Online-Kurse können orts- und zeitunabhängig gebucht und in individuellem Tempo durchgeführt werden. Die Inhalte des gebuchten Kurses stehen den Teilnehmern für einen Zeitraum von sechs Monaten jederzeit online zur Verfügung. Zusätzlich kann der Lehrtext auch als DAIbook (im PDF-Format) heruntergeladen werden, sodass die Arbeitsunterlage zeitlich unbegrenzt weitergenutzt werden kann.

Die Online-Kurse sind nicht zur Erfüllung der Pflichtfortbildung für angehende Anwaltsnotare gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNotO geeignet.

Das Kursangebot wird stetig erweitert und kann über die folgende Internetseite aktuell abgerufen und zu einem ermäßigten Kostenbeitrag für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer gebucht werden: [www.anwaltsinstitut.de/elearning-notare](http://www.anwaltsinstitut.de/elearning-notare)

Unverbindlich testen  
In einem kostenfreien Vorkurs hat das DAI Auszüge aus den Lehrtexten von Online-Kursen für Notare zusammengestellt. Mit ihnen erhalten Sie einen ersten Eindruck vom Aufbau und von der Handhabung der Online-Kurse.

Sie starten ihn über  
[www.anwaltsinstitut.de/vorschaukurs](http://www.anwaltsinstitut.de/vorschaukurs)

### Elektronischer Rechtsverkehr in Grundbuchsachen

Kursautor: **Walter Büttner**, MBA (USQ), Notar, Schwetzingen  
Kosten: 95,- € (USt.-befreit)  
Ermäßigt: 75,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer  
Kursnummer: 032964

### Essentials Registerrecht

Kursautor: **Robin Melchior**, Richter am Amtsgericht, Berlin-Charlottenburg  
Kosten: 95,- € (USt.-befreit)  
Ermäßigt: 75,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer  
Kursnummer: 033030

### Essentials elektronischer Rechtsverkehr im Notariat

Kursautor: **Walter Büttner**, MBA (USQ), Notar, Schwetzingen  
Kosten: 95,- € (USt.-befreit)  
Ermäßigt: 75,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer  
Kursnummer: 033031

### Essentials Kostenrecht

Kursautor: **Dr. Jens Neie**, Notar, Würzburg  
Kosten: 95,- € (USt.-befreit)  
Ermäßigt: 75,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer  
Kursnummer: 033029

### GmbH-Recht für Mitarbeiter im Notariat

Kursautorin: **Ass. iur. Claudia Bach**, Dresden  
Kosten: 95,- € (USt.-befreit)  
Ermäßigt: 75,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer  
Kursnummer: 033043

### Besonderheiten des Kaufs eines Erbbaurechts sowie der dinglichen Besicherung der Finanzierung

Kursautor: **Frank Tondorf**, Notariatsleiter, Essen  
Kosten: 45,- € (USt.-befreit) (1 Zeitstunde)  
Ermäßigt: 35,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer  
Kursnummer: 033033

### Die Notarkosten des Ehe- bzw. Scheidungsfolgenvertrags

Kursautor: **Frank Tondorf**, Notariatsleiter, Essen  
Kosten: 45,- € (USt.-befreit) (1 Zeitstunde)  
Ermäßigt: 35,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer  
Kursnummer: 033035

### Informationen und Anmeldungen

[www.anwaltsinstitut.de/elearning-notare](http://www.anwaltsinstitut.de/elearning-notare)

### Weitere Fragen beantwortet gerne:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.  
Tel. 0234 970640  
E-Mail: [support@anwaltsinstitut.de](mailto:support@anwaltsinstitut.de)

## Präsenzveranstaltungen

### Aktuelles Kostenrecht im Notariat

Die Veranstaltung behandelt einige Schwerpunkte des notariellen Kostenrechts. Mit einer allgemeinen Einführung wird vor allem die Erstellung einer formgerechten Kostenberechnung (§ 19 GNotKG) besprochen.

Die kostenrechtlichen Vorgänge werden in Sachgebiete zusammengefasst und mit zahlreichen Fallbeispielen vertieft, wie z. B. Grundstücksgeschäfte, Vorgänge aus dem Ehe-, Familien- und Erbrecht sowie dem Gesellschafts- und Registerrecht. Zu jedem Sachgebiet werden die Vollzugs- und Betreuungsgebühren sowie Dokumentenpauschalen (Nr. 32000 – 32005 KV GNotKG), sonstige Auslagen (Nr. 32004 ff. KV GNotKG) und Zusatzgebühren (Nr. 26000 GNotKG) besprochen.

Auch die Gebührenabrechnung für Entwurfstätigkeiten, Beratungen sowie die Gebührenabrechnungen für die vorzeitige Beendigung einer beantragten Beurkundung werden im Rahmen des Seminars behandelt.

Referent: **Dr. Markus Sikora**,  
Notar, München  
Datum: 03.07.2019  
Ort: DAI-Ausbildungszentrum,  
Universitätsstraße 140,  
44799 Bochum  
Zeit: 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
(6 Zeitstunden)  
Kosten: 325,- € (USt.-befreit)  
Ermäßigt: 240,- € (USt.-befreit) für  
Notarassessoren  
185,- € (USt.-befreit) für  
Mitarbeiter im Notariat  
Nr.: 033349

### Zwangsversteigerungsrecht in der notariellen Vertragsgestaltung

Gegenstand des Seminars sind Gestaltungsprobleme, die im Spannungsfeld Kaufvertrag und Zwangsversteigerungsverfahren entstehen können. Behandelt werden insbesondere wesentliche Grundbegriffe des

Zwangsversteigerungsverfahrens (Ablauf, Beschlagnahme, Versteigerungsvermerk), typische Probleme der Vertragsgestaltung beim Verkauf von zwangsversteigerungsbehaftetem Grundbesitz (insbesondere Hausgeldrückstände, öffentliche Lasten, Teilflächenverkauf), Finanzierung des Meistgebots, Probleme des Zwangsverwaltungsrechts, Verhältnis Zwangsvollstreckung zum Insolvenzverfahren, Grundzüge der Teilungsversteigerung und Bietervollmacht. Die Veranstaltung wendet sich an Notare und angehende Notare. Die Teilnehmer erhalten eine ausführliche Arbeitsunterlage.

Referent: **Dr. Sebastian Franck**,  
LL.M., Notar, München  
Datum: 11.07.2019  
Ort: DAI-Ausbildungszentrum,  
Universitätsstraße 140,  
44799 Bochum  
Zeit: 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
(6 Zeitstunden – mit  
Nachweis nach § 6 Abs. 2  
S. 1 Nr. 4 BNotO)  
Kosten: 325,- € (USt.-befreit)  
Ermäßigt: 240,- € (USt.-befreit) für  
Notarassessoren  
Nr.: 033348

### Notariat für Einsteiger Vorkurs zum Vorbereitungslehrgang auf die notarielle Fachprüfung

Die Referenten führen künftige Teilnehmer des Vorbereitungslehrgangs auf die notarielle Fachprüfung ein und kompetent in die Praxis der notariellen Amtstätigkeit ein. Dabei werden keine Vorkenntnisse in diesem Bereich vorausgesetzt. Ziel ist es, den Teilnehmern „Normalfälle“ im Notariat vor Augen zu führen, damit sie den prüfungsorientierten, an „Problemfällen“ angelehnten Vorträgen des Vorbereitungslehrgangs optimal folgen können.

Eine instruktive Arbeitsunterlage rundet den Kurs ab.

Leitung: **Heinrich Dieter Scholten**,  
Rechtsanwalt und Notar,  
Fachanwalt für Arbeitsrecht,  
Dinslaken

Referenten: **Heinrich Dieter Scholten**,  
Rechtsanwalt und Notar,  
Fachanwalt für Arbeitsrecht,  
Dinslaken  
**Frank Tondorf**,  
Notariatsleiter, Essen  
Datum: 24.07.2019 – 26.07.2019  
Ort: DAI-Ausbildungszentrum,  
Universitätsstraße 140,  
44799 Bochum  
Zeit: Mi. und Do. jeweils 09.00  
Uhr bis 16.15 Uhr, Fr.  
09.00 Uhr bis 12.15 Uhr  
(15 Zeitstunden)  
Kosten: 695,- € (USt.-befreit)  
Nr.: 033468

### Erbrecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Notariat

Ziel der Veranstaltung ist es, den Teilnehmern betreffend die vorbereitende Erbfolge sowie die verschiedenen Nachlassverfahren einen Überblick über die anzuwendenden materiellen und formellen Rechtsvorschriften aus dem BGB und dem FamFG zu vermitteln. Gestaltung und praktische Handhabung der üblicherweise vorzubereitenden Urkunden und die zu beachtenden Folgen bei Eintritt der Erbfolge sind bei der Gestaltung von letztwilligen Verfügungen bzw. nachlassgerichtlichen Erklärungen Themenschwerpunkte. Dabei werden auch die notargebührenrechtlichen Aspekte des GNotKG angesprochen und erörtert.

Referent: **Frank Tondorf**,  
Notariatsleiter, Essen  
Datum: 03.09.2019  
Ort: DAI-Ausbildungszentrum,  
Universitätsstraße 140,  
44799 Bochum  
Zeit: 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
(6 Zeitstunden)  
Kosten: 325,- € (USt.-befreit)  
Ermäßigt: 240,- € (USt.-befreit) für  
Notarassessoren  
185,- € (USt.-befreit) für  
Mitarbeiter im Notariat  
Nr.: 033438

## 41. Vorbereitungslehrgang auf die notarielle Fachprüfung

Die notarielle Fachprüfung regelt den Zugang zum Anwaltsnotariat. Bei der Auswahl unter Bewerbern um eine freie Notarstelle wird die Note der Fachprüfung zu 60 %, die Note des Zweiten Staatsexamens zu 40 % berücksichtigt. Insgesamt sind vier fünfstündige Klausuren und eine mündliche Prüfung zu absolvieren. Selbstverständlich ist das DAI gerüstet und bietet den entsprechenden Lehrgang an. Er bereitet auf alle prüfungsrelevanten Rechtsgebiete der notariellen Praxis vor. Die Referenten sind ausnahmslos fachlich und didaktisch besonders ausgewiesene Spezialisten der jeweiligen Materie. Am Samstag einer Lehrgangswochen wird eine fünfstündige Übungsklausur geschrieben und im Anschluss regelmäßig vom Aufgabensteller besprochen. Einige Wochen später geht sie den Teilnehmern ausführlich korrigiert und benotet zu. Jeder Teilnehmer erhält ausführliche Skripte, die zur individuellen Prüfungsvorbereitung gut geeignet sind.

Teil 1: Notarielles Berufsrecht, Grundlagen des Grundstücksrechts; Grundstücksrecht und Gestaltung von Grundstückskaufverträgen mit Grundbuchverfahrensrecht und Beurkundungsrecht; allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung und der Zwangsvollstreckung in Grundstücke; Wohnungseigentumsrecht; Bauträgervertragsrecht, Erbbaurecht, Notarielle Verwahrungstätigkeit

Referenten: **Andreas Bosch**, Notarassessor, Geschäftsführer, Bundesnotarkammer, Berlin  
**Tobias Leidner**, Rechtsanwalt, Würzburg  
**Udo Monreal**, Notar a. D., stellv. Geschäftsführer des DNotI, Würzburg  
**Dr. Jürgen Schlögel**, Notar, Bad Aibling

**Dr. Markus Sikora**,  
Notar, München  
**Dr. Johannes Weber**,  
Notar a. D., Geschäftsführer des DNotI,  
Würzburg  
**Bianca Wengenmayer**,  
Notarassessorin, Bundesnotarkammer, Brüssel.

Datum: 09.09.2019 – 14.09.2019

Teil 2: Erbrechtliche Gestaltung; Nachlass- und Teilungssachen; Überlassungsverträge; Rechte in Abt. II und III

Referenten: **Dr. Sebastian Berkefeld**,  
Notar, Bad Brückenau  
**Diplom-Kaufmann Dr. Jens Böhle**, Notar, Adenau  
**Sebastian Miesen**, Notar, Altenkirchen  
**Dr. Klaus Oertel**, LL.M., Notar, Düsseldorf  
**Stefan Wegerhoff**, Notar, Hennef

Datum: 25.11.2019 – 30.11.2019

Teil 3: Familienrecht einschließlich des Verfahrensrechts in Betreuungs- und Unterbringungssachen; Notarielles Kostenrecht; Grundzüge des Internationalen Privatrechts

Referenten: **Dr. Thomas Diehn**, LL.M. (Harvard), Notar, Hamburg  
**Dr. Wolfgang Reetz**, Notar, Köln  
**Joachim Volpert**, Willich  
**Peter Wandel**, Notar, Esslingen

Datum: 03.02.2020 – 08.02.2020

Teil 4: Recht der Personengesellschaften nebst Handelsregisteranmeldung und Handelsrecht; Recht der Kapitalgesellschaften und Umwandlungsrecht nebst Handelsregisteranmeldung, Stiftungsrecht und Grundzüge des internationalen Privatrechts der Gesellschaften; Grundzüge des Insolvenzrechts; Grundzüge des Haftungsrechts; Grundzüge des Grunderwerbsteuerrechts und des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts

Referenten: **Dr. Sebastian Berkefeld**,  
Notar, München  
**Bernd Rätke**, Vors.  
Richter am Finanzgericht,  
Berlin

**Dr. Adolf Reul**, Notar,  
München

**Dr. Daniel Seebach**,  
LL.M. (Chicago), Notar,  
Lindlar

Datum: 02.03.2020 – 07.03.2020  
Ort: DAI-Ausbildungcenter,  
Universitätsstraße 140,  
44799 Bochum  
Zeit: jeweils 09.00 Uhr bis  
18.00 Uhr  
(15,5 Zeitstunden)  
Kosten: 3.645,- € (USt.-befreit)  
Pro Teil: 1.045,- € (USt.-befreit)  
Nr.: 033436

## Intensivkurs Überlassungsvertrag

Der Überlassungsvertrag ist eine typische Erscheinungsform der vorweggenommenen Erbfolge und umfasst eine Vielzahl verschiedener Vertragsformen. Der Intensivkurs befasst sich mit den vielfältigen Gestaltungsfragen beim Überlassungsvertrag. Zivilrecht, Grundbuchrecht, Steuerrecht und Sozialrecht sind hierbei eng miteinander vernetzt und in ihren Aus- und Wechselwirkungen zu beachten. Praktische Einschätzungen und Erfahrungen zur Vertragsgestaltung werden ebenso erläutert wie die notariellen Belehrungspflichten beim Überlassungsvertrag, die praktische Tauglichkeit von Rückerwerbsrechten und Gestaltungen zum verbreiteten Modell der Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt. Die fallorientierte Darstellung ermöglicht, die Einzelprobleme der täglichen Praxis zu erkennen und sachgerecht zu lösen, vor allem die neuen Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung praxistauglich zu bewältigen. Hierzu werden zahlreiche ausführliche Formulierungsvorschläge gegeben.

Die Darstellung erfolgt anhand einer umfangreichen Arbeitsunterlage, die aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt und als Nachschlagewerk in der Praxis bestens geeignet ist.

Referenten: **Dr. Sebastian Berkefeld**,  
Notar, Bad Brückenau  
**Dr. Klaus Oertel**, LL.M.,  
Notar, Düsseldorf

Datum: 17.09.2019 – 18.09.2019

Ort: DAI-Ausbildungcenter,  
Universitätsstraße 140,  
44799 Bochum

Zeit: Di. 09.00 Uhr bis 17.00  
Uhr, Mi. 09.00 Uhr bis  
13.00 Uhr

(10,5 Zeitstunden – mit  
Nachweis nach § 6 Abs. 2  
S. 1 Nr. 4 BNotO)

Kosten: 625,- € (USt.-befreit)

Ermäßigt: 545,- € (USt.-befreit) für  
Notarassessoren

Nr.: 033441

## 2. Jahreskurs für Quer- und Wieder- einsteiger in das Notariat – Einfüh- rungslehrgang „Notariat von A bis Z“

Der Einführungskurs will vor allem Quereinsteigern erste Grundlagen zu allen wesentlichen Aufgaben eines Notars und zu den Arbeitsabläufen im Notariat vermitteln. Der Lehrgang ist somit in erster Linie für Mitarbeiter/-innen im Notariat geeignet, die keine Ausbildung als Notarfachangestellte absolviert haben. Für die Teilnahme an der Seminarreihe sind Grundkenntnisse zu den angebotenen Themen von Vorteil. Die Lehrgangsinhalte sind aber auch zur Vermittlung und Festigung von vorhandenem Basiswissen geeignet. Der Lehrgang spricht daher auch Notarfachangestellte an, die nach längerer Beschäftigungspause eine Wissensauffrischung benötigen. Schließlich steht der Lehrgang auch Mitarbeiter(inne)n von Notaren offen, die sich in der Ausbildung befinden und ihr Erlerntes auffrischen und vertiefen, wollen sowie

allen Interessierten im Bereich des Notariats. Der Unterricht erfolgt durch Notarinnen und Notare, Notarassessorinnen und Notarassessoren und erfahrene Notarmitarbeiter/-innen. Alle Teilnehmer erhalten für die Seminarinhalte ausführliche Manuskripte, die ein Nacharbeiten des erlernten Stoffes erleichtern und praktische Hilfestellung im Büroalltag leisten können.

Der Lehrgang wird in insgesamt sechs 2 ½-Tages-Seminaren (jeweils Donnerstag bis Samstagvormittag) durchgeführt. Am Samstag wird jeweils das auf die vorhergehenden Tage bezogene Kostenrecht gelehrt.

Neben dem Gesamtlehrgang mit allen 6 Modulen können auch einzelne Module gebucht werden.

### Modul I

Referenten: **Udo Hagemann**,  
Notarfachreferent, Büro-  
vorsteher, Burscheid  
**Andreas Kersten**,  
Leitender Notarmit-  
arbeiter, Essen  
**Werner Tiedtke**, Notari-  
atsoberrat i. R., München

Datum: 19.09.2019 – 21.09.2019

### Modul II

Referenten: **Prof. Walter Böhringer**,  
Notar a. D., Heidenheim  
**Stefan Thon**, Rechts-  
anwalt, Notar, Berlin  
**Werner Tiedtke**,  
Notariatsoberrat i. R.,  
München

Datum: 17.10.2019 – 19.10.2019

### Modul III

Referenten: **Jens Marxmeier**,  
Rechtsanwalt und Notar,  
Essen  
**Jörg Steffen**, Notarfach-  
wirt, Berlin  
**Werner Tiedtke**,  
Notariatsoberrat i. R.,  
München

Datum: 21.11.2019 – 23.11.2019

### Modul IV

Referenten: **Lars-Henning Behrens**,  
LL.M., Rechtsanwalt und  
Notar, Fachanwalt für  
Handels- und Gesell-  
schaftsrecht, Frankfurt  
**Dr. Daniel Seebach**,  
LL.M. (Chicago), Notar,  
Lindlar

**Werner Tiedtke**,  
Notariatsoberrat i. R.,  
München

**Dr. Hans-Joachim Voll-  
rath**, Notar, München

Datum: 16.01.2020 – 18.01.2020

### Modul V

Referenten: **Christian Bachmayer**,  
LL.M., Notar, Eppingen  
**Dr. Markus Sikora**,  
Notar, München

**Werner Tiedtke**,  
Notariatsoberrat i. R.,  
München

Datum: 13.02.2020 – 15.02.2020

### Modul VI

Referenten: **Dr. Jens Neie**, Notar,  
Würzburg  
**Werner Tiedtke**,  
Notariatsoberrat i. R.,  
München  
**Stefan Wegerhoff**, Notar,  
Hennef

Datum: 19.03.2020 – 21.03.2020

Leitung: **Dr. Jens Neie**, Notar,  
Würzburg  
**Werner Tiedtke**,  
Notariatsoberrat i. R.,  
München

Ort: DAI-Ausbildungcenter,  
Universitätsstraße 140,  
44799 Bochum

Zeit: Do. und Fr. jeweils 09.00  
bis 17.15 Uhr, Sa. 09.00  
bis 12.45 Uhr (105 Zeit-  
stunden)

Kosten: 2.995,- € (USt.-befreit)

Pro Teil: 595,- € (USt.-befreit)

Nr.: 033435

## Unternehmensnachfolge in der notariellen Praxis

Das Seminar gibt einen Überblick über die in der Praxis üblichen Vertragsgestaltungen. Unternehmenskontinuität und Absicherung des Übergebers mit Versorgungsrenten und Vorbehaltsnießbrauchsrechten sind die zentralen Ziele der Unternehmensnachfolgeberatung. Bei betrieblichen Strukturen stellt sich insbesondere der Vorbehaltsnießbrauch aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des X. BFH-Senats als Haftungsfalle dar. Sofern sich der Übergeber eines Einzelunternehmens oder bei einer Betriebsaufspaltung den Nießbrauch vorbehält, führt dies zur Realisierung

aller stillen Reserven und zum Verlust der Schenkungsteuervergünstigungen der §§ 13a und 13b ErbStG und somit zur existenzvernichtenden Auswirkung bei traditionellen Familienunternehmen. Die gesellschaftsrechtlich und steuerlich gesicherten Gestaltungsvarianten der betrieblichen Nachfolge werden im Einzelnen dargestellt.

Die Veranstaltung wendet sich an Notare und angehende Notare. Sie wird von einer umfangreichen, aktuellen Arbeitsunterlage begleitet.

Referent: **Dr. Sebastian Spiegelberger**, Notar a. D.,  
Rosenheim  
Datum: 25.09.2019  
Ort: DAI-Ausbildungszentrum,  
Universitätsstraße 140,  
44799 Bochum

Zeit: 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
(6 Zeitstunden mit Nachweis nach § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BNotO)  
Kosten: 325,- € (USt.-befreit)  
Ermäßigt: 240,- € (USt.-befreit) für  
Notarassessoren  
Nr.: 033443

**Informationen und Anmeldungen:**  
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.  
Universitätsstraße 140, 44799 Bochum  
Tel.: 0234 970640; Fax 0234 703507  
E-Mail: [notare@anwaltsinstitut.de](mailto:notare@anwaltsinstitut.de)  
Web: [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

## Literatur

**Spreier, Kontinuität oder Diskontinuität? Das westfälische Anwaltsnotariat 1945–1961, 2019, 297 Seiten, 59,95 €, ISBN 978-3-631-78241-5**

Die Studie zum Anwaltsnotariat im Bereich der Westfälischen Notarkammer zwischen 1945 und 1961 ist die Dissertation des Verfassers. Sie schließt unmittelbar an die Forschungen zum Notariat im Nationalsozialismus im Bereich der Westfälischen Notarkammer an, die von Spreier als wissenschaftlicher Mitarbeiter von Prof. Dr. Kießner begleitet worden ist. Seine Beschäftigung mit der Thematik führte unmittelbar zu der Frage, was eigentlich aus dem westfälischen Notariat nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Diktatur geworden ist. Wie wurde der Wiederaufbau des westfälischen Anwaltsnotariats zwischen den Jahren 1945 und



1961 konkret umgesetzt? Handelt es sich um eine Erfolgs- oder Misserfolgsgeschichte? Um sich den Antworten zu nähern, befasst sich Spreier zunächst mit dem Wiederaufbau der Justiz und der Rechtsordnung sowie den grundsätzlichen Ansätzen einer personellen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Diktatur nach deren Zusammenbruch. Sodann beleuchtet er das westfälische Anwaltsnotariat, indem er das Notaramt im Kontext seiner berufsrechtlichen Entwicklung darstellt und sodann die Überlegungen der britischen Administration zur Reorganisation des Notariats vorstellt. Nicht zu kurz kommt dabei auch die Betrachtung des Wiederaufbaus der Standesvertretungen und der Aufsichtsbehörden. Den Schwerpunkt der Studie stellt die Auswertung des per-

sonellen Wiederaufbaus des Notariats im Bezirk der heutigen Westfälischen Notarkammer dar. Nach einer Darstellung der Entnazifizierungspraxis erläutert Spreier, wer überhaupt seinerzeit für die Entscheidungen zuständig war. Sodann analysiert er die Personalentscheidungen zwischen 1945 und 1948, indem er die Wieder- und Neubestellungen, die erneute Bestellung jüdischer Anwaltsnotare, die Bestellung politisch Verfolgter zu Notaren, die Stellung von Flüchtlingen und Vertriebenen sowie die Frage der Bestellung von Notarinnen eingehend analysiert. Daran schließt sich eine Betrachtung des Zeitraums zwischen 1948 und 1961 an. In diesem Zeitraum ging es um die Klärung mancher Fragen im Umgang mit „NS-Notaren“ sowie im Umgang mit Kriegsgefangenen und Kriegsversehrten. Spreier kommt zu ernüchternden Ergebnissen. Im Ergebnis der „Entnazifizierungen“ wurden viele Nationalsozialisten unter den bis 1945 amtierenden Anwaltsnotaren als „Mitläufer“ eingereiht. Nach dem Zusam-

menbruch des Deutschen Reichs kam es zu einer schnellen Wiedereingliederung dieser „Mitläufer“ und allmählich selbst der schwerer Belasteten in das Anwaltsnotariat. Die von den Briten eingeführte „Huckepack-Regel“, wonach für jeden entlasteten Anwaltsnotar ein „nominelles“ Parteimitglied der NSDAP zurück in sein Amt kehren durfte, wirft ein bezeichnendes und unerfreuliches Bild auf die damalige Personalpolitik. Bedrückend sind die Feststellungen Spreiers, dass bei der Wiedereinstellung nicht alle Gruppen gleichbehandelt wurden. Es bleibt unverständlich, warum so schnell nach dem Kriegsende Vorschriften geschaffen wurden, die eine Rückkehr der „Mitläufer“ in das Notaramt ermöglichten, gleichzeitig aber wenig bis gar nichts für die Wiedereingliederung der rassistisch und politisch Verfolgten getan wurde. Neben der grausamen Verfolgung durch die Nationalsozialisten war eine defizitäre Personalpolitik der Nachkriegsjustiz nach den Ergebnissen von Spreier mitverantwortlich dafür, dass bis 1948 nur fünf der jüdischen Notare und in den darauffolgenden Jahren lediglich ein weiterer sowie nur zwei der politisch verfolgten Notare in das Amt zurückkehren sollten.

Die von Spreier vorgelegte Dissertation wirft einen spannenden Blick auf die Entstehung des „modernen“ Anwaltsnotariats im Bereich der Westfälischen Notarkammer. Sie ist jedem Kammermitglied zur Lektüre wärmstens zu empfehlen, handelt es sich doch um ein Werk, das zum Selbstverständnis auch der heutigen Mitglieder der Westfälischen Notarkammer Erhebliches beizutragen hat.

*Rechtsanwalt Christoph Sandkühler*

**Weingärtner/Löffler, Vermeidbare Fehler im Notariat, Verlag Wolters Kluwer, 10. Auflage 2019, 424 Seiten, 89,00 €, ISBN 978-3-452-29105-9**

Endlich ist die Neuauflage dieses von Weingärtner begründeten Vademe-cums des notariellen Berufsrechts erschienen. Der Titel verrät das Anliegen des Buches: Fehler, die andere schon gemacht haben, muss man nicht noch einmal machen. Daher ist es gut, von diesen Fehlern zu erfahren, um sie selbst zu vermeiden. Weingärtner, zu seiner aktiven Zeit einer der erfahrensten Notarprüfer im Bezirk des OLG Hamm, gelingt es in hervorragender Weise, das denkbare Fehlerpotenzial in den Geschäftsstellen aufzuzeigen. Dabei beschäftigt er sich ausgehend von der Systematik der Geschäftsprüfung und der Dienstaufsicht mit den allgemeinen und besonderen Mitwirkungsverboten sowie den anwaltlichen Tätigkeitsverboten nach vorangegangener notarieller Amtstätigkeit, mit unzulässigen Beurkundungsverfahren und den Vorgaben aus § 17 BeurkG und den Richtlinien für die Berufsausübung der Notare sowie mit wiederkehrenden Fehlern bei der Führung der Bücher.

Sodann erläutert Weingärtner häufige Fehlerquellen des notariellen Verfahrensrechts von der Auswärtsbeurkundung bis zu den Mitteilungspflichten an Finanzverwaltungen etc. Unter der Überschrift „Besondere Einzelprobleme“ werden Themen wie die Aufnahme von eidesstattlichen Versicherungen, Maklerklauseln, Hinweise zu steuerlichen Belehrungspflichten und zu anderen Themen gegeben. Ebenfalls erläutert werden Fehler bei der Führung von Verwahrungsgeschäften. Neu hinzugekommen sind auf 40 Seiten die Ausführungen von Löffler, der stellvertretender Geschäftsführer der Bundesnotarkammer ist, zum elektronischen Rechtsverkehr im weiteren Sinne. In diesem Abschnitt beschäftigt sich Löffler mit der Informationstechnik im Notariat einschließlich des entstehenden elektronischen Urkundenarchivs des Notariats. Des Weiteren beleuchtet Löffler das Datenschutz-

recht nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung.

Das Buch ist nicht nur amtierenden Notarinnen und Notaren und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ans Herz zu legen, die sich auf die Übernahme eines Notaramtes konkret vorbereiten. Der „Weingärtner“ ist mittlerweile ein Klassiker und sollte nicht nur in die Bibliothek einer jeden Geschäftsstelle eingereiht, sondern auch gelesen werden.

*Rechtsanwalt Christoph Sandkühler*

**Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg.), BGB, Bände 1, 3 und 4, 4. Auflage 2019, Verlag C. H. Beck, bei Abnahme der Bände 1 bis 5 zum Vorzugspreis 169,00 € pro Band, bei Einzelbezug 189,00 € pro Band**

Der „Bamberger/Roth“ hat sich längst als eigenständiges Format zwischen dem Palandt und dem Münchener Kommentar zum BGB etabliert. Durch das Anwachsen des Stoffs erscheint er in der neuen, 4. Auflage fünfbandig. Lesen kann man schon in den bereits erschienenen Bänden 1 (§§ 1 bis 480 BGB), 3 (§§ 705 bis 1017 BGB) und 4 (§§ 1018 bis 1921 BGB). In Band 3 werden zudem mitkommentiert das PartGG, das Produkthaftungsgesetz, das Erbbaurechtsgesetz und das WEG. In Band 4 findet der Leser Kommentierungen auch zum GewSchG, zum Lebenspartnerschaftsrecht und zum Versorgungsausgleichsgesetz. Schaut man genau hin, entspricht der gedruckte Bamberger/Roth im Grunde dem Beck-Online-Kommentar zum BGB. Dieser Umstand sorgt bereits dafür, dass hohe Aktualität gesichert ist, weil die Autoren die Online-Kommentierungen ständig überarbeiten (müssen). Der Schwerpunkt der Kommentierung liegt auf der Bearbeitung der Rechtsprechung. Der Text ist gut zu

lesen und ist gut gegliedert. Vorbildlich ist das Stichwortverzeichnis. Manchem Mitglied der Westfälischen Notarkammer wird der Palandt etwas zu komprimiert und der Münchener Kommentar etwas zu ausführlich (und zu teuer) sein. Die Alternative bietet der Bamberger/Roth, weil er sich auf das Wesentliche beschränkt, aber doch die den Praktiker interessierenden Einzelfragen in der gebotenen Ausführlichkeit erörtert. Es spricht kein Grund dagegen, die Anschaffung dieses Kommentars zum BGB nicht zu erwägen.

*Rechtsanwalt Christoph Sandkühler*

**Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, beck-online.Kommentar, WEG-Wohnungseigentumsgesetz, Verlag C. H. Beck, 2019, 1.501 Seiten, 139,00 €, ISBN 978-3-406-72888-4**

Der neu erschienene Kommentar ist die Printausgabe des Beck-Online-Kommentars zum WEG. Der Aufbau der Kommentierung im elektronischen Medium ist im „Ausdruck“ beibehalten worden. Die Erläuterungen finden auf 3 Ebenen statt: In einem kurzen Überblick wird der Regelungsbereich der Vorschrift mit ihren Problemfeldern vorgestellt. Sodann folgt die klassische Kommentierung. Auf einer Detailebene finden sich schließlich zu einzelnen Aspekten vertiefende Erläuterungen, Vertragsmuster, Praxishinweise und ähnliche Hilfestellungen. Was in der Printausgabe selbstverständlich nicht funktioniert, sind die Verlinkungen auf andere Kommentierungen, Gesetzesvorschriften, Rechtsprechung etc. Der Kommentar versteht sich als Arbeitsmittel für den Praktiker. Unter den Autorinnen und Autoren finden sich Notarinnen und Notare, Rechtsanwälte und Richter. Den Autorinnen und Autoren ist es gelungen, eine verlässliche Kommentierung des sperrigen Rechtsgebiets vorzulegen. Sie ist in der Printausgabe auf dem Stand vom 01.12.2018.

Der Kommentar überzeugt; er leistet in der Praxis hervorragende Dienste. Wer seine Handbibliothek zum WEG aktualisieren möchte, sollte die Anschaffung des Werkes sehr ernsthaft in Erwägung ziehen.

*Rechtsanwalt Christoph Sandkühler*

**Döbereiner/Frank, Internationales Güterrecht für die Praxis – Die neuen EU-Güterrechtsverordnungen –, Verlag Gieseking, 2019, 135 Seiten, 44,00 €, ISBN 978-3-7694-1211-6**

Seit dem 29.01.2019 kommen für die zahlreichen Güterrechtsfälle mit Auslandsberührung die Europäischen Güterrechtsverordnungen für (vorläufig) 18 EU-Mitgliedsstaaten zur Anwendung. Die neuen Verordnungen regeln bekanntlich, welches Güterrecht für Ehepaare bzw. Lebenspartner in Fällen mit Auslandsberührung anzuwenden ist. Durch die Umstellung, die Regelanknüpfung auf das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt und durch die teilweise geänderten Rechtswahlmöglichkeiten haben die Verordnungen auch für die notarielle Praxis erhebliche Umstellungen mit sich gebracht.

Dr. Christoph Döbereiner ist Notar und Dr. Susanne Frank ist Notarin jeweils in München. Sie sind hervorragend ausgewiesene Kenner der Materie. Wie schon in dem 2015 erschienenen Buch „Nachlassfälle mit Auslandsberührung“ unterbreiten sie dem Leser anhand von mehr als 70 Beispielfällen praktische Lösungsvorschläge für die Fragestellungen rund um die Güterrechtsverordnungen. Abgerundet werden die Ausführungen durch Praxistipps und Formulierungsvorschläge, z. B. zur Rechtswahl (Rn. 323 und 324).

Das Buch bietet einen hervorragenden Einstieg in die Problematik des Güterrechts mit Auslandsbezug; seine Anschaffung kann uneingeschränkt empfohlen werden.

*Rechtsanwalt Christoph Sandkühler*

**Löhnig/Dutta u. a. (Hrsg.), Testamentsvollstreckung in Europa, Verlag Gieseking, 2018, 231 Seiten, 74,00 €, ISBN 978-3-7694-1204-8**

Der Tagungsband vereint die Beiträge des 3. Symposiums für europäisches Erbrecht, das am 6. und 7. Oktober 2017 in Regensburg stattfand. Die rechtliche Ausgestaltung, dogmatische Konstruktion und praktische Relevanz der Testamentsvollstreckung ist in den europäischen Ländern sehr verschieden. In dem Sammelband folgt auf den Eröffnungsbeitrag zur Geschichte der Testamentsvollstreckung ein Überblick über die Rechtslage in Deutschland sowie die notarielle Sicht auf die Testamentsvollstreckung aus der Feder Webers, des Geschäftsführers des Deutschen Notarinstituts. Sodann enthält das Buch Länderberichte zu Belgien, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz, Frankreich, Italien, Polen und England. Ein rechtsvergleichender Beitrag mit Blick auf die Rolle der Testamentsvollstreckung in der Europäischen Erbrechtsverordnung schließt den Band ab.

Für alle Rechtsanwälte und Notare, die grenzüberschreitend mit dem Thema Testamentsvollstreckung befasst sind, bietet das Buch hervorragende Informationen.

*Rechtsanwalt Christoph Sandkühler*

**Roth/Altmeppen, GmbHG, Verlag C. H. Beck, 9. Auflage, 2019, 1.511 Seiten, 109,00 €, ISBN 978-3-406-72016-1**

Die 9. Auflage des bestens eingeführten Kurzkommentars stellt bei Licht betrachtet eine nahezu komplette Neukommentierung dar. Dies liegt daran, dass nunmehr Altmeppen, Hochschullehrer in Passau, den Kommentar allein betreut. In den drei Jahren seit dem Erscheinen der Voraufgabe hat das Gesellschaftsrecht eine rasche Entwicklung genommen. Berücksichtigt hat Altmeppen die

gesetzlichen Änderungen zur Gesellschafterliste, das neue Konzerninsolvenzrecht, Entscheidungen zur Haftung im Rahmen der Insolvenz, Entscheidungen zur Einziehung von Gesellschaftsanteilen oder zur Sicherheitsleistung im Gesellschafterinteresse und die neuesten Entwicklungen im Recht der Gesellschafterdarlehen.

Altmeppen hat es sich zum Ziel gesetzt, das GmbH-Recht knapp und prägnant, aber auch tiefer gehend, soweit es um schwierige Fragen geht, zu erläutern. Diesem Anspruch wird er jederzeit gerecht. Im Vordergrund der Kommentierung steht die Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BGH, deren Analyse auch einmal kritisch ausfällt. Die Auseinandersetzung mit den Lehrmeinungen im Schrifttum hat der Autor auf den Raum beschränkt, den ein Kurzkomentar erlaubt.

Wer einen aktuellen Kommentar zum GmbH-Recht sucht, der den Anforderungen der täglichen Praxis gerecht wird, wird den Kauf des Kommentars nicht bereuen.

*Rechtsanwalt Christoph Sandkühler*

**Winkler, BeurkG, Verlag C. H. Beck, 19. Auflage 2019, 828 Seiten, 139,00 €, ISBN 978-3-406-73193-8**

Dieser Kommentar zum Beurkundungsgesetz zählt zu den Standardwerken im Notariat. Nunmehr seit 50 Jahren betreut Notar a. D. Prof. Dr. Winkler, München, dieses wichtige Buch. Wesentliche Änderungen in der Neuauflage haben sich aus dem Umstand ergeben, dass am 08.06.2017 das Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer verkündet worden ist. Bekanntlich enthält dieses Gesetz zahlreiche Änderungen der BNotO und des BeurkG, die überwiegend der

Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs ab dem 01.01.2022 geschuldet sind. Winkler hat alle relevanten Vorschriften in den Kommentar eingearbeitet. Um eine möglichst große Übersichtlichkeit zu erhalten, wird neben der aktuellen Rechtslage der Rechtsstand ab dem 01.01.2020 bzw. dem 01.01.2022 jeweils dort separat dargestellt, wo dies erforderlich ist. Wie gewohnt hat der Autor darüber hinaus die umfangreiche Rechtsprechung und Literatur zur Anwendung des BeurkG bis Dezember 2018 zuverlässig ausgewertet und in den Kommentar eingearbeitet. Vertieft hat er seine Ausführungen zur Bescheinigung der Eintragungsfähigkeit gem. § 378 Abs. 3 FamFG bzw. § 15 Abs. 3 GBO, zur Neufassung des Geldwäschegesetzes, zur notariellen Bezugnahme auf Datenträger sowie zur Prüfungspflicht bei Vorsorgevollmachten.

Nach wie vor ist der Winkler ein wichtiger Begleiter durch das notarielle Verfahrensrecht.

*Rechtsanwalt Christoph Sandkühler*

**Henssler/Prütting, BRAO, Verlag C. H. Beck, 5. Auflage 2019, 2.156 Seiten, 189,00 €, ISBN 978-3-406-69882-8**

Die Beherrschung des anwaltlichen und des notariellen Berufsrechts wird immer wichtiger, aber auch zunehmend schwieriger. Anwaltsnotare sind darauf angewiesen, verlässliche Begleiter in beiden beruflichen Welten zu haben. Für die BRAO steht als zuverlässiger Begleiter seit Jahren der Henssler/Prütting zur Verfügung. Dieser Kommentar zum anwaltlichen Berufsrecht widmet sich der praxisnahen Darstellung der BRAO, der Fachanwaltsordnung, des Rechtsdienstleistungsgesetzes, aber auch der anwaltlichen Berufsordnung. Neu aufgenommen wurde u. a. eine Kommentierung zur RAVPV. Für Anwaltsnotare von besonderem Interesse ist die Kommentierung zu den anwaltlichen Tätigkeitsverboten gem. § 45 BRAO nach vorausgegangener

notarieller Amtstätigkeit, weil Zweifelsfragen zum Entstehen und zur Reichweite der Tätigkeitsverbote als Ausfluss der fortgeltenden notariellen Neutralitätspflicht zahlreich sind. Trotz des Urteils des BGH vom 04.03.2013 – NotSt (Brfg) 1/12 – geht Kilian in diesem Zusammenhang unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des OLG Frankfurt, FamRZ 2016, 852, davon aus, dass eine anwaltliche Vertretung im Umfeld eines Nachlasses ausgeschlossen sei, wenn der Notar zuvor einen Erbscheinsantrag beurkundet hat. Ob die Beurkundung des Erbscheinsantrages für den Streit z. B. über die Aufteilung des Nachlasses tatsächlich eine rechtliche Bedeutung hat, wie dies der BGH fordert, ist sicher diskutabel.

Der Kommentar ist ein verlässlicher Wegweiser durch das anwaltliche Berufsrecht und kann daher zur Anschaffung wärmstens empfohlen werden.

**Bumiller/Harders/Schwamb, FamFG, Verlag C. H. Beck, 12. Auflage 2019, 1.585 Seiten, 109,00 €, ISBN 978-3-406-73166-2**

Auch dieser Standardkommentar zum Verfahrensrecht nach dem FamFG liegt nunmehr in Neuauflage vor. Seit dem Erscheinen der Voraufgabe im Jahr 2015 ist das FamFG durch insgesamt 17 Gesetze geändert und ergänzt worden. Die Neuauflage berücksichtigt vor allem die umfangreichen Änderungen im Erbrecht durch das Gesetz zum Internationalen Erbrecht mit einer Erstkommentierung der §§ 352a bis 352e FamFG, das Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts mit der Erstkommentierung der neu eingefügten Normen §§ 155b, 155c und 163a FamFG, das Gesetz zur Änderung der materiellen Zulassungsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten sowie das Gesetz zum Internationalen Güter-

recht und zur Änderung von Vorschriften des IPR vom 17.12.2018 mit einer Neukommentierung von § 97 FamFG.

Die Prüfpflicht des Notars gem. § 378 Abs. 3 FamFG wird eingehend kommentiert. Aus guten Gründen spricht sich der Kommentar gegen eine völlig formlose Bestätigung der durchgeführten Prüfung auf Eintragungsfähigkeit in Abgrenzung zur Entscheidung des OLG Celle, DNotZ 2018, 449 aus. Angesichts des Zweckes des Prüfvermerks sei die Form des § 39 BeurkG – ggfls. auch in einem Anschreiben – einzuhalten, was bedeutet, dass das Zeugnis des Notars über die durchgeführte Prüfung, seine Unterschrift und sein Siegel enthalten sein müssen.

Der Kommentar in seiner Neuauflage bietet eine zuverlässige Erläuterung sämtlicher Vorschriften des FamFG und gehört damit zum unverzichtbaren verfahrensrechtlichen Rüstzeug.

*Rechtsanwalt Christoph Sandkühler*

**Musielak/Voith, ZPO, Verlag Franz Vahlen, 16. Auflage 2019, 2093 Seiten, € 169,00, ISBN 978-3-8006-5946-3**

Angesichts des „Dieselskandals“ fand auf einmal das Zivilprozessrecht in der Diskussion um die Musterfeststellungsklage auch in der nicht juristischen Öffentlichkeit eine breite Aufmerksamkeit. In der juristischen Bewältigung des Dieselskandals wird sich zeigen, ob die Musterfeststellungsklage nach der ZPO die guten Ergebnisse erbringt, die man sich von ihr erhofft. Jedenfalls haben die Herausgeber des Großkommentars zur ZPO allen Grund, darauf hinzuweisen, dass die Vorschriften zur Musterfeststellungsklage durch eine ausgewiesene Expertin, Frau Prof. Dr. Astrid Stadler, kommentiert worden sind. Wie schon in den Voraufgaben bemüht

sich der Kommentar erfolgreich auch um die praktischen Bezüge zum Zivilprozessrecht. So finden sich beispielsweise Ausführungen zur Berechnung der Gerichtskosten und der Anwaltsgebühren. Der Verlag wirbt mit dem Hinweis, dass, wer mit dem „Musielak/Voith“ arbeitet, auf Sicherheit und Prozesserfolg setze. Diese Anpreisung des Verlages ist nicht übertrieben. Für eine weitere Auflage wäre es allerdings wünschenswert, dass der sich entwickelnde elektronische Rechtsverkehr und die damit verbundenen Probleme z. B. im Recht der Zustellung eine breitere Aufmerksamkeit in der Kommentierung finden würden.

*Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,*

**Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg, Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 4: Schuldrecht Besonderer Teil I, §§ 433–534, Verlag C. H. Beck, 8. Auflage 2019, 1.911 Seiten, ISBN 978-3-406-72604-0**

Die Vertragsschuldverhältnisse haben naturgemäß sowohl in der notariellen als auch in der anwaltlichen Praxis eine besondere Bedeutung. Der Schwerpunkt des vierten Bandes des Münchner Kommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch liegt auf dem Kauf einschließlich des Verbrauchsgüterkaufs und dem Tausch, den Teilzeit-Wohnrechtverträgen und den Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte, den Darlehensverträgen und sonstigen Finanzierungshilfen einschließlich des Finanzierungsleasings und der Schenkung. Insbesondere durch das Europäische Recht vorgegebene Änderungen sind – wie immer – auf höchstem Niveau in die Kommentierung eingearbeitet worden. Ein besonderes Gewicht kam dabei der vom Europäischen Recht geforderten Regulatorik bei den Darlehensverträgen zu. Die stark ausgebauten Informationspflichten und Widerrufsrechte verwundern im Alltag bisweilen nicht nur den Kunden, sondern machen es auch den Kommentatoren nicht einfach. Mehr und mehr geht der systematische Blick auf die Rechtsmaterie

durch einen Hang zur Kasuistik, z. B. bei der Kreditwürdigkeitsprüfung, verloren. Im Kaufrecht sind die Regelungen der Nacherfüllung nach Lieferung und Einbau mangelhafter Kaufsachen und das Verhältnis der Regeln über den Verbrauchsgüterkauf zum allgemeinen Kaufrecht im Fokus der Überarbeitung gewesen. Zu guter Letzt ist in diesem Band des Münchner Kommentars zum BGB die Kommentierung des UN-Kaufrechts (CISG) vertieft worden vor dem Hintergrund, dass angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung von In- und Exportgeschäften an dieser Rechtsmaterie nicht mehr vorbeizukommen ist.

Der Münchner Kommentar zum BGB ist eines der Spitzenprodukte der juristischen Literatur in Deutschland. An ihm geht kein Weg vorbei, wenn man sich vertieft mit Rechtsfragen beschäftigt, die gerade in der rechtsgestaltenden notariellen Praxis von besonderer und weitreichender Bedeutung sein können. Wer den hohen Preis für die Anschaffung aller Bände nicht scheut (es besteht Gesamtabnahmepflicht), wird diese Investition definitiv nicht bereuen.

*Rechtsanwalt Christoph Sandkühler*

**Thomas/Putzo, ZPO, Verlag C. H. Beck, 40. Auflage 2019, 2.607 Seiten, € 65,00, ISBN 978-3-406-73599-8**

Der „Thomas/Putzo“ begleitet seit 1963 zuverlässig Juristengenerationen im Zivilverfahrensrecht. Vergleicht man indes die 1. Auflage mit der nunmehr vorliegenden 40. Auflage, stellt man sofort fest, welch gravierenden Einfluss das Europäische Recht auf das Zivilverfahrensrecht nimmt. Der Kommentar berücksichtigt mittlerweile zwölf EU-Verordnungen sowie vier Deutsche Durchführungsgesetze

zu den EU-Verordnungen. Zudem ist die Kommentierung des FamFG hinzugekommen. Da verwundert es nicht, dass sich der Umfang des Kommentars seit der ersten Auflage nahezu verdoppelt hat. Gleichwohl haben die Autoren den Anspruch, den Leser systematisch und übersichtlich zu informieren. Diesem Anspruch wird auch die Neuauflage ohne Wenn und Aber gerecht.

Der Kommentar berücksichtigt in der Neuauflage das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage, das neue Internationale Güterrechtsverfahrensgesetz, das Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, das Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben, den neuen Abschnitt 8 im Buch 11 (§§ 1118-1120) über den Beweis der Echtheit ausländischer öffentlicher Urkunden nach der VO(EU) 2016/1191, die PKH-Bekanntmachung 2019 sowie die Übergangsvorschrift § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO.

Wer im Zivilverfahrensrecht auf dem neuesten Stand sein will, kommt an dem Thomas/Putzo nicht vorbei.

*Rechtsanwalt Christoph Sandkühler*



# Stellenmarkt

## Berufliche Zusammenarbeit/ Bürogemeinschaft

### LG-Bezirk Münster

Wir suchen möglichst kurzfristig Verstärkung durch einen Rechtsanwalt (m/w/d) mit besonderem Interesse in den Bereichen (alternativ) Arbeitsrecht, Baurecht, Medizinrecht und der Bereitschaft, eine entsprechende Fachanwaltsqualifikation zu erwerben. Es kommt auch für eine gewisse Zeit eine Teilzeitbeschäftigung in Betracht. Eine spätere Assoziierung sollte angestrebt werden. Bei Interesse senden Sie uns die üblichen Bewerbungsunterlagen.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:  
RAK 001*

### Bochum – Bürogemeinschaft

Wir sind zurzeit noch 3 anwaltlich tätige Kolleg(inn)en. Da eine Kollegin altersbedingt ausscheidet, wird ein lichtdurchfluteter, großer Büroraum (4. Etage, große Fenster mit Balkon und Blick auf die St.-Marien-Kirche und das Musikforum) zum 01.06.2019 frei. Das gesamte Büro ist großzügig geschnitten (ca 160 qm), ein komplett eingerichteter Büro- und Personalapparat steht zur Mitbenutzung zur Verfügung.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:  
RAK 002*

### Nachfolger/Nachfolgerin gesucht

Für meine gut eingeführte, seit 39 Jahren existierende Anwaltskanzlei in Hagen mit Spezialisierung auf Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht suche ich aus Altersgründen eine/-n jüngere/-n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zunächst in Form einer Bürogemeinschaft, jedoch mit dem Ziel der vollständigen Übernahme der Kanzlei in den nächsten Jahren.

Es stehen modern eingerichtete Büroräume zur Verfügung. Weitere Details können gern in einem persönlichen Gespräch erörtert werden. Absolute Diskretion der eingehenden Bewerbungen wird zugesichert.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:  
RAK 003*

Langjährige, seit mehr als 40 Jahren bestehende, von Fachanwälten gut eingeführte und vernetzte Rechtsanwaltskanzlei in Essen mit repräsentativen, großzügigen Räumen bietet einem/einer oder mehreren Kollegen/Kolleginnen Kooperation und Zusammenarbeit, zunächst auf Basis einer Bürogemeinschaft. Berufsanfängern kann Unterstützung gewährt werden.

Aufgrund der Größe der Räumlichkeiten sind auch Kanzleien mit dem Ziel der möglichen gemeinsamen Nutzung repräsentativer Räumlichkeiten angesprochen. Vertraulichkeit wird zugesichert. Rückmeldungen bitte an [rechtsanwalt\\_vertraulich@posteo.de](mailto:rechtsanwalt_vertraulich@posteo.de)

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:  
RAK 004*

Seit über 20 Jahren gut eingeführte Kanzlei im Zentrum von Bielefeld mit den Schwerpunkten Familien-, Sozial- und Zivilrecht sucht Ersatz für aus Altersgründen ausscheidenden Seniorpartner – in Bürogemeinschaft.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:  
RAK 005*

## Stellenangebot

### Mehr als eine klassische Anwaltskanzlei

Wir sind Strategen und Berater für Unternehmen im Gesundheitsmarkt. Als einer der Marktführer konzentrieren wir uns seit mehr als 25 Jahren ausschließlich auf die umfassende Beratung von Herstellern, Leistungs-

erbringern und deren Kunden. Wir begleiten von Anfang an, bundesweit, engagiert und klar positioniert: Wir entwickeln nicht nur Strategien für unsere Kunden, sondern setzen diese auch mit ihnen gemeinsam um.

**Wir suchen** einen Rechtsanwalt (m/w/d) mit Schwerpunkt Wettbewerbs-, Vertrags- und allgemeines Zivilrecht, der/die Spaß daran hat, sich in die Rechtsmaterie des extrem dynamischen Gesundheitsmarktes einzuarbeiten und Verständnis für wirtschaftliche Fragestellungen sowie die Bereitschaft, auch über den Teller- rand hinauszuschauen, mitbringt.

**Wir bieten** ein attraktives und anspruchsvolles Arbeitsumfeld (ab 2020 in Dortmund, Stadtkrone Ost), Ausbildung zum Fachanwalt / zur Fachanwältin, Freiraum für engagierte, eigenverantwortliche Beratungstätigkeit, Firmenwagen und vieles mehr.

**Wir erwarten** fundierte Rechtskenntnisse, einige Jahre Berufserfahrung, Begeisterung für den Gesundheitsmarkt, Aufgeschlossenheit für Neues, Zuverlässigkeit, Einsatzbereitschaft, Teamgeist und Freude an juristischem Neuland.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:  
RAK 006*

## Stellenangebot Notarfachangestellte

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich tätige Anwalts- und Notarsozietät in Essen.

Wir suchen zur Verstärkung unseres qualifizierten Teams zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei **Notarfachangestellte (w/m/d) in Vollzeit**.

Sie sollten über Erfahrungen und entsprechend einschlägige Rechtskenntnisse verfügen, die Ihnen eine weitgehend selbstständige Tätigkeit ermöglichen.

Sie sind in der Lage, engagiert die Vorbereitung und Abwicklung z. T. auch komplexer Vertragswerke vorzunehmen und Schriftverkehr zu führen. Kenntnisse in EDV-Notariatsprogrammen, wie z. B. XNotar, ZTR und ZVR, setzen wir voraus.

Zudem sollten Sie teamfähig und belastbar sein.

Sie sind an einer Position mit einer langfristigen Perspektive interessiert? Wir bieten eine leistungsrechte Vergütung und ein freundliches Umfeld, in dem Sie sich wohlfühlen werden. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie uns bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen zu. Die vertrauliche Behandlung Ihrer Bewerbungsunterlagen sichern wir selbstverständlich zu.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.: RAK 007*

## Stellengesuch

Rechtsanwältin, seit 2001 Fachanwältin für Familienrecht, sucht neuen Wirkungskreis in Bielefeld und Ostwestfalen-Lippe.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.: RAK 008*

## Sonstiges

LG-Bezirk Bochum. Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (BGHZ), Carl Heymanns Verlag, Band 1 bis 215 (März 2019) nebst Generalregister (für jeweils 10 Bände), Band 1 bis 21 (2018), Zustand neuwertig, zu verkaufen. Preis VS.

*Angebote bitte unter Chiffre-Nr.: RAK 009*

*Hinweise zum Schutz Ihrer Daten gem. Art. 13 ff. DS-GVO finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm ([www.rak-hamm.de](http://www.rak-hamm.de)), dort unter „Kammer“, „Datenschutz“.*



# Personalien

## Wir gedenken der verstorbenen Kolleginnen und Kollegen:

- RAuN Rolf Heeger, Hamm
- RA Rüdiger Klein, Bielefeld
- RA Dr. Herbert Wagner, Essen
- RAin Susanne Brämer,  
Recklinghausen
- RA Dr. Frank Schwinghammer,  
Dortmund
- RA Peter Szczygiel, Menden
- RA Harald Lubina, Bottrop
- RA Dr. Jürgen Brinker, Hamm
- RA Dr. Wolfgang-Dieter Lange,  
Siegen
- RA Ulrich Baier, Lennestadt
- RA Jobst Wolfframm, Iserlohn
- RA Dr. Hartmut Möbitz,  
Bielefeld
- RA Berthold Bogatzki, Münster

## Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt)

Nachdem es seit dem 01.06.2007 keine Zulassungen bei bestimmten Gerichten mehr gibt, wird nachfolgend lediglich nach der Ansässigkeit in den einzelnen Landgerichts-Bezirken unterteilt.

### Landgericht Arnsberg

Melanie Breuer, Brilon

### Landgericht Bielefeld

Mutlu Bernkopf, Bielefeld  
Julia Dausmann, Bielefeld  
Paulina Dreifuss Aravena, Gütersloh  
Wilfried Gaiser, Steinhagen  
Stephanie Geilker LL.B., Bielefeld  
Dr. Pauline Georges, Bielefeld  
Niels Grotjohann, Bielefeld  
Dr. Wilhelm Haase, Bünde  
Melanie Honig, Bielefeld

Jessica Kristin Kahlert-Pradella,  
Bielefeld  
Yvonne Kröger, Bielefeld  
Ludmilla Melcher, Bielefeld  
Alina Musiol, Bielefeld  
Nane Elena Scharbert, Bielefeld  
Oliver Seifert, Bielefeld  
Ann-Dorothee Sensmeier, Minden  
Malte Stakowski, Bielefeld  
Susanne Suwelack, Bielefeld  
Raoul Zaripov, Bielefeld

### Landgericht Bochum

Andrea Braun, Bochum  
Agnes Eva Nowinski, Bochum  
Ricarda Furchert, Herne  
Carolin Haas, Bochum  
Eileen Kemnitz, Bochum  
Frank Kentgens, Bochum  
Benjamin Neumann, Herne  
Sabine Neumann, Witten  
Alexander Payer, Bochum  
Sefika Sahin, Witten  
Judith Saßmannshausen, Bochum  
Dr. jur. Christopher Thiessen,  
Bochum  
Tobias Vößing, Bochum

### Landgericht Detmold

Morenike Stoffregen, Bad Salzufflen

### Landgericht Dortmund

Dr. Michael Balke, Dortmund  
Sonja Barkam, Dortmund  
Katrin Beining LL.M., Dortmund  
Carl Hendrik Draub, Dortmund  
Alexander Gebhardt, Kamen  
Dr. Anna Heinz, Dortmund  
Dr. Vera Mai, Dortmund  
Natalia Patroschilin, Dortmund  
Henning Reinold, Hamm  
Kai Riefenstahl, Selm  
Arne Rainer Schüssler, Dortmund  
Ulrich Stein, Dortmund  
Lukas Szymanski, Hamm  
Dr. Heinz-Siegfried Thieler,  
Dortmund  
Joss Thoenissen, Dortmund  
Rainer Wiesehahn, Dortmund  
dr Jacek Wilk, Selm (Aufnahme nach  
EuRAG, Adwokat)  
Semra Yildirim, Dortmund

### Landgericht Essen

Dr. Benjamin Breuer, Haltern am See  
Dr. Julia Bruck, Essen  
Nils Bülter, Essen  
Julia Bütfering, Essen  
Heinz-Peter Dicks, Essen  
Timm Ernst, Essen  
Madeleine Glahe, Essen  
Sarah Gnad, Essen  
Dr. Angela Graf, Essen  
Christina Hamacher, Essen  
Dr. Richard Hennecke, Essen  
Nina Hollender, Essen  
Christin Malsch, Gelsenkirchen  
Mona Monadjem LL.M., Essen  
(Aufnahme nach EuRAG, Solicitor)  
Christian Reiff, Essen  
Tim Reinhardt, Essen  
Sabri Saglam, Marl  
Jennifer Sasse, Essen  
Dr. Daniel Schenk, Essen  
Tim Schulte, Essen  
Hannah-Laura Schütte, Essen  
Neele Schwarz, Essen  
Yener Sözen, Gelsenkirchen  
Sarah-Linda Stotz, Essen  
Kim Alicia Ufer, Gelsenkirchen  
Svenja Urbanke, Marl  
Judith Winterpacht, Essen  
Harasch Yakubi, Essen

### Landgericht Hagen

Jens Kan, Hagen  
Britta Robic, Gevelsberg

### Landgericht Münster

Dr. Lennart Brüggemann, Münster  
Christian Georg Däke, Münster  
Felix Dallmann, Münster  
Dr. Sabine Gröne, Sassenberg  
Frederike Helmert, Münster  
Michael Hengesbach, Münster  
Christoph Ihm, Münster  
Sonja Jeske, Münster  
Benjamin Kranepuhl, Ibbenbüren  
Dorothee Kreuznacht, Dülmen  
Natalia Laumann, Münster  
Benjamin Löckener, Bocholt  
Constantin Raves, Münster  
Anne Rensing, Ahaus

Anne Katrin Schmitz, Münster  
Kerstin Juliane Schneider LL.M.,  
Münster  
Florian Schultze, Münster  
Moritz Simon, Münster  
Nina Tewiele, Bocholt  
Janine Urban, Dülmen  
Madeleine Weiner, Ibbenbüren  
Oliver Wolters, Münster  
Elisabeth Zeni, Münster  
(Aufnahme nach EuRAG, Avocat)

#### **Landgericht Paderborn**

Hamsa Salim, Paderborn  
Bettina Sander, Bad Lippspringe  
Stefan Schröder, Paderborn

#### **Landgericht Siegen**

Dr. Wioleta Bender LL.M., Siegen  
(Aufnahme nach EuRAG, Adwokat)  
Markus Paul Jung, Lennestadt  
Julia Steiner, Siegen

### **Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken (Syndikusrechtsanwältin/ Syndikusrechtsanwalt)**

Nachdem es seit dem 01.06.2007 keine  
Zulassungen bei bestimmten Gerichten  
mehr gibt, wird nachfolgend lediglich  
nach der Ansässigkeit in den einzelnen  
Landgerichts-Bezirken unterteilt.

#### **Landgericht Arnsberg**

Melanie Breuer, Brilon

#### **Landgericht Bielefeld**

Fatima Sofia Fernandes Correia,  
Minden  
Stefan Kindler, Rahden  
Ines Platz, Hiddenhausen  
Daniel Schulze, Hiddenhausen

#### **Landgericht Bochum**

Denise Bergel, Bochum  
Annika Farazandeh Shahr Babaki,  
Bochum  
Gregor Hörster, Recklinghausen

Sonja Kleffner, Datteln  
Sabine Neumann, Witten  
Carolin Schaefer, Bochum  
Fatih Topac LL.M., Bochum  
Stefan Ulrich LL.M., Recklinghausen  
Claudia Wilms-Lucks, Bochum

#### **Landgericht Detmold**

Sebastian Baumann, Detmold

#### **Landgericht Dortmund**

Katrin Beining LL.M., Dortmund  
Ruth Engelmann, Dortmund  
Constanze Franz, Dortmund  
Friederike Grüner, Dortmund  
Roland Hoffmann, Dortmund  
Michael Knoor, Castrop-Rauxel  
Dr. Martin Lohmeyer LL.M.,  
Dortmund  
Malte Pehl, Dortmund  
Miriam Rischmüller, Bönen  
Alexandra M. Schölzel, Bergkamen  
Heike Schuch, Dortmund  
Anja Schwermer LL.M., Dortmund  
Janina Wenzel, Lünen  
Frauke Zielke, Hamm

#### **Landgericht Essen**

Andreas Bittner, Essen  
Christoph Bolle, Gladbeck  
Nora Bümlein, Essen  
Florian Grimm, Essen  
Alena Häger, Gelsenkirchen  
Dietrich Klenk, Essen  
Katharina Krieg, Essen  
Johanna Sophie Meyer-Lang, Essen  
Selda Öztan, Gelsenkirchen  
Sandra-Sibylle Pantel, Essen  
Charlotte Schmitz, Essen  
Dr. Christine Schuon, Gladbeck  
Sebastian Stachowiak, Essen  
Nicole Teresiak, Essen  
Dr. Frank Then, Essen  
Dr. Thomas Vacca, Essen  
Saskia Wagener, Essen  
Dr. Hubertus Witte, Essen  
Philipp Wittur LL.M., Essen

#### **Landgericht Hagen**

Roman Bosco Geißler, Hagen  
Sebastian Kessler, Schwerte  
Davina Lewis, Iserlohn  
Benedikt Radine, Iserlohn  
Stefanie Schlameus, Halver

#### **Landgericht Münster**

Björn Baltes LL.M., Münster  
Mark Campbell, Münster  
Reinhard Dormichian, Münster  
Martin Eing, Beelen  
Doreen Göricke, Nordwalde  
Gabriela Hellwig, Nottuln  
Michael Hengesbach, Münster  
Mara Lueb, Borken  
Dr. Julia Niioka, Gronau  
Jens Schnitzler, Münster  
Stefan Schomakers, Saerbeck  
Tanja Schwabe, Tecklenburg  
Stefan Sudmann, Dülmen  
Nina Tewiele, Bocholt  
Anna Thielker, Münster  
Stephanie Untiedt, Münster  
Christian Völkel, Nottuln  
Isabelle-Caroline von Weber LL.M.,  
Steinfurt

#### **Landgericht Paderborn**

Sebastian Baust, Delbrück  
Camilla Kruse-Rasmussen, Paderborn  
Peter Lachmann, Delbrück  
Dr. Christoph Mehringer LL.M.,  
Lippstadt  
Thomas Peinecke, Höxter  
Hamsa Salim, Paderborn  
Sebastian Schlender, Hövelhof

#### **Landgericht Siegen**

Heiner Bernhardt, Bad Laasphe  
Ana-Katrin Bilek, Olpe  
Christoph Hesenkamp, Siegen

### **Abgabe in andere Kammerbezirke**

Sebastian Bartel, Dortmund  
Agnes Belke, Münster  
Annika Brcvak, Hamm  
Dr. Mathias Dietze, Essen  
Thorsten Domning, Steinfurt  
Björn Eckey LL.M., Iserlohn  
Melissa Eifert, Dortmund  
Birte Fabian, Bielefeld  
Jürgen Funke, Essen  
Marco Gerhards, Hattingen

Dr. Katharina Hastenrath, Siegen  
 Dr. Anna Heinz, Dortmund  
 Dr. Gudrun Hentschel, Bochum  
 Sven Hoischen, Herford  
 Matthias Katzung, Essen  
 Philipp Koch, Hamm  
 Sebastian Körber, Siegen  
 Tobias-Marcus Krehbiehl, Dorsten  
 Dr. Katharina Kubella, Essen  
 Marc Lauterfeld LL.M. MBA, Hagen  
 Katrin Lucks LL.M., Dortmund  
 Stefanie Mette, Herne  
 Nina Petersen, Bochum  
 Yvonne Pochyla, Dortmund  
 Pavlos Polychronidis, Bochum  
 Alina Roman, Lengerich  
 Falk Romberg, Essen  
 Joanna Rupa LL.M., Herne  
 Birgit Rust, Essen  
 Markus Schäfer, Bottrop  
 Inga Schmalz LL.M., Essen  
 Dr. Lutz Schmidt LL.M., Essen  
 Dennis Smuda, Essen  
 Evelyn Steinigen, Bochum  
 Anja Strößner, Paderborn  
 Dr. Manuel Wiemeyer, Minden  
 Marion Wolfsdorff, Dortmund  
 Stephan Wyszka, Essen  
 Mehmet Murat Yildirim, Hattingen  
 Andreas Zechlin, Kreuztal  
 Angela-Christina Zumbach, Münster

Christiane Elfert, Münster  
 Carsten Feldmann, Detmold  
 Andreas Finke, Münster  
 Anna Katharina Fischer, Ostbevern  
 Annette Fischer, Schwelm  
 Anneliese Fischer-Masuch, Münster  
 Moritz Gerhard, Unna  
 Thomas Geuking, Lüdenscheid  
 Sarah Gnad, Gelsenkirchen  
 Andreas Hammer, Dortmund  
 Frank Hasenclever, Hagen  
 Gunnar Hendrich LL.M.oec.,  
 Dortmund  
 Andrea Henneken LL.M.,  
 Lüdinghausen  
 Dr. Ursula Herbort LL.M.,  
 Oerlinghausen  
 Daniel Hupertz, Münster  
 Michael Ihlenfeld, Münster  
 Christoph Ihm, Münster  
 Markus Irle, Siegen  
 Stefan Kohaus LL.M., Havixbeck  
 Michael König, Dortmund  
 Sebastian Körber, Siegen  
 Christina Latsch MM LL.M. (MedR),  
 Hamm  
 Michael Limbacher, Unna  
 Christoph Löhmann MBA, Essen  
 Dr. Martin Lohmeyer LL.M., Lienen  
 Ahlbach Marcus, Münster  
 Dierk Morzfeld, Bochum  
 Rainer Neumann, Arnsberg  
 Christoph Ostwald, Dortmund  
 Udo Pfitzer, Paderborn  
 Vanessa Rehwinkel, Herne  
 Melanie Saßmannshausen, Siegen  
 Dr. Viola Scharbius, Gütersloh  
 Ulrich Schmelzer, Drolshagen  
 Rudolf Schmidt, Dorsten  
 Bernhard Schmidt-Nagel, Meschede  
 Anne Katrin Schmitz, Münster  
 Vanessa Schönberger, Hattingen  
 Emilie Schopin, Hamm  
 Dr. Bernhard Schulte, Hamm  
 Dr. Christian Schulte, Münster  
 Dr. Jens Andreas Sickor, Witten  
 Siegmund Strochlitz, Steinhagen  
 Friedrich Struwe, Bochum  
 Anne-Marie Trakies, Bad Salzuflen  
 Johannes van Kell, Gelsenkirchen  
 Wera Velten, Dortmund  
 Lucas Vogel, Essen  
 Dennis Wichert, Lüdenscheid  
 Viktoria Wieck, Gelsenkirchen  
 Michael Wiese, Essen

Hans-Walter Wild, Hagen  
 Herbert Wildt, Bochum  
 Tobias Wissing, Münster  
 Julia Wolf, Halver  
 Detlef Wülker, Ochtrup

## ✦ Löschungen als Syndikusrechtsanwältin/ Syndikusrechtsanwalt

✦ Dr. Dario Buchholz, Essen  
 Hans Fels, Bad Oeynhausen  
 Carolin Haas, Essen  
 Dr. Gabriele Haas, Essen  
 Gunnar Hendrich LL.M.oec.,  
 Dortmund  
 Kristina Hümbts, Essen  
 Nese Kaya, Dortmund  
 Anna Lissner, Essen  
 Jeanette Pentzek, Essen  
 Christian Schneider, Bielefeld  
 Hannelore Sinagub-Feldermann,  
 Dortmund  
 Laura Julia van der Wal, Dortmund  
 Judith Zeininger, Münster  
 Markus Zeyen, Bochum

## ✦ Ernennungen zur Fachanwältin/ zum Fachanwalt

✦ **Arbeitsrecht**  
 Sonja Bendlin, Holzwickede  
 Arne Buch, Hilchenbach  
 Sebastian Fricke, Dortmund  
 Alexandra Kötting, Essen  
 Christian Kranefeld LL.M., Hamm  
 Dr. Bianca Maiworm LL.M.,  
 Attendorn  
 Tanja Theine, Minden

## **Familienrecht**

Rouven Boermann, Gladbeck  
 Sandra Cramer, Herne  
 Melanie Deinert, Senden  
 Caren Donschen, Witten  
 Sebastian Kröger, Hagen  
 Daniela Niermann, Bielefeld

## ✦ Löschungen als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

✦ Ülbegi Alev, Dortmund  
 ✦ Christian Bahl, Recklinghausen  
 ✦ Dr. Erwin Bauer, Münster  
 Andy Bender, Bielefeld  
 Kay Bieker, Hamm  
 Helmut Böddeling, Münster  
 Alexa Boder, Münster  
 Dr. Hans-Udo Borgaes, Essen  
 Dirk Brombach, Hamm  
 Katharina-Josefa Büchler, Iserlohn  
 Stefanie Dauskardt, Münster  
 Anna Döpke, Rahden  
 Katrin Dröge, Bad Salzuflen  
 Marion Duwenbeck-Nolde, Dorsten  
 Dr. Jürgen Ehrhardt, Bochum

Oliver Ohrmann, Soest  
Stefanie Seitz, Büren  
Simon Steckel, Warendorf  
Berenice Tölle, Detmold  
Alexander Wessel, Haltern

#### **Steuerrecht**

Markus Müller LL.M., Dortmund

#### **Strafrecht**

Ismail Baris Devletli LL.M.,  
Bad Oeynhausen  
Sören Eckardt, Kamen  
Baris Gültekin, Essen  
Dr. Iyad Nassif, Essen  
Fabian Reifer, Bochum  
Rhea Schuster, Münster  
Marcel Tomczak, Olpe

#### **Verwaltungsrecht**

Silke Stiewe, Münster  
Alexandra von Hobe, Bochum

#### **Insolvenzrecht**

Jens Plümpe LL.M., Hagen

#### **Versicherungsrecht**

Silke Beiler, Bochum

#### **Medizinrecht**

Lars Hendrik Blossfeld LL.M.,  
Lüdenscheid  
Dr. Laurenz Wilken, Münster

#### **Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

Martina Füchtenhans,  
Rheda-Wiedenbrück  
Hajo Hahn, Bottrop  
Mike Hallenberger, Gevelsberg

#### **Verkehrsrecht**

Florian Beisenbusch, Gelsenkirchen  
Florian Glasenapp, Rietberg  
Linda Klauke-Wishardt, Brilon  
Melanie Meyer, Siegen  
Maximilian Steinert, Paderborn  
Anne Stuff, Siegen  
Olga Alexandra Voy-Swoboda,  
Emsdetten

#### **Bau- und Architektenrecht**

Eike Christian Siering, Münster

#### **Erbrecht**

Dr. Christian Abeling, Oerlinghausen  
Julia Adler, Münster  
Christian Schwedt LL.M.,  
Gelsenkirchen  
Kristina Standke, Bielefeld

#### **Gewerblicher Rechtsschutz**

Christoph Jahn, Münster

#### **Handels- und Gesellschaftsrecht**

Dr. Pascal Heßeling, Essen

#### **Informationstechnologierecht**

Timm Drouven, Münster  
John Erdmann, Schwelm

#### **Bank- und Kapitalmarktrecht**

Jana Spilker, Hamm

#### **Internationales Wirtschaftsrecht**

Oliver Dési, Dortmund

#### **Migrationsrecht**

Lars Dippel, Essen  
Martin Henrich, Essen  
Manuel Kabis, Dortmund

#### **Löschungen als Fachanwältin/Fachanwalt**

#### **Arbeitsrecht**

Evelyn Luft-Gautsch, Haltern

#### **Familienrecht**

Mechthild Bajohr, Bielefeld  
Hans-Michael Becker, Herne  
Rainer Budde, Schwerte  
Gisela Eschenbach, Löhne  
Ludger Fleischer, Bottrop  
Cornelia Frech, Herne  
Folker Gebel, Castrop-Rauxel  
Dr. Bodo Heinrich, Hamm  
Angelika Jaeger, Kamen  
Heinrich Kill, Herne  
Rainer Lagemann, Hagen  
Edgar Machelett, Hemer  
Friedrich-Wilhelm Nähle, Dortmund  
Jürgen Peetsch, Gevelsberg  
Gabriele Schürstedt, Bochum  
Christina Warsitz, Wetter

#### **Sozialrecht**

Ulrike Fauteck, Bielefeld  
Prof. Dr. Thomas Grote, Essen

#### **Steuerrecht**

Dr. Helmut Krein, Essen  
Dr. Heinz-Helmer Pütthoff, Marl  
Christoph Schmidt, Dortmund  
Bernhard Stegerhoff, Gelsenkirchen  
Hubert Tenberge, Lünen

#### **Strafrecht**

Michael Hiesgen, Hattingen  
Heinrich Kill, Herne

#### **Verwaltungsrecht**

Juliane Brauckmann, Bielefeld  
Dr. Hermann Gördes, Bielefeld  
Peer Kolleyer, Münster  
Sebastian Kröger, Hagen  
Klaus Rüsse, Horstmar  
Christina Warsitz, Wetter  
Miet- und Wohnungseigentumsrecht  
Sandra Wiekhusen, Hagen

#### **Verkehrsrecht**

Dr. Marius Ochmann, Hamm  
Heinz-Joachim Pläster, Werne  
Karsten Seefeldt, Detmold

#### **Erbrecht**

Hans-Christoph Böttcher, Dortmund  
Erik Brambrink, Bielefeld  
Wolf Lange, Münster

#### **Neuzulassungen Notare**

Jan Kleinheidt, Essen  
Cem Kaba, Paderborn  
Martin Kurt Rochell LL.M., Münster  
Gisela Görge-Bartkowiak, Hamm

## Löschungen als Notar

-  Manfred Seidel, Rheine
-  Hans-Jürgen Steiger, Meinerzhagen
-  Gerhard Muckermann,  
Schloss Holte-Stukenbrock
- Martin Buchheister, Lüdenscheid
- Hermann-Josef Steinhoff, Lennestadt
- Fred-Erich Kostka, Herne
- Hans-Jörg Wernscheid, Lüdenscheid
- Siegmond Strochlitz, Steinhagen
- Michael Abshoff, Bochum
- Johannes van Kell, Gelsenkirchen
- Dirk Bogatz, Gelsenkirchen
- Antoinette Scholand-Icha, Brilon
- Jürgen Romünder, Siegen
- Michael Daldrop, Steinfurt
- Dr. Gert Müller-Baumgarten,  
Bielefeld
- Hans-Joachim Claußen, Unna
- Ernst Kayser, Menden
- Wolfgang Textor, Iserlohn
- Lothar Mund, Halver
- Udo Pauen, Bottrop
- Michael Berg, Minden
- Heinz Schmücker, Paderborn
- Klaus-Dieter Rothfahl, Essen
- Erich Eisel, Bochum
- Lutz Eisel, Bochum
- Dieter Löffler, Bünde
- Wolfgang Müller, Telgte
- Ulrich Schäfer, Hamm
- Udo Pfitzer, Paderborn



## Amtssitzverlegungen

-  Christina Barthel, von Rheine nach  
Emsdetten





Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Hamm  
Telefon 0 23 81 / 98 50 00  
Telefax 0 23 81 / 98 50 50  
E-Mail [info@rak-hamm.de](mailto:info@rak-hamm.de)  
Internet [www.rak-hamm.de](http://www.rak-hamm.de)

Westfälische Notarkammer  
Telefon 0 23 81 / 96 95 9-0  
Telefax 0 23 81 / 96 95 9-51  
E-Mail [info@westfaelische-notarkammer.de](mailto:info@westfaelische-notarkammer.de)  
Internet [www.westfaelische-notarkammer.de](http://www.westfaelische-notarkammer.de)

Schriftleitung: Rechtsanwalt Stefan Peitscher,  
Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,  
Geschäftsführer

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer: Ostenallee 18, 59063 Hamm  
Druckerei und Verlag: Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm, Tel.: 0 23 85 / 4 62 90-0